



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft

Bern, 20. Januar 2016

Anhörung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2016

0 Einleitung

Im Verordnungspaket 2016 werden Entwürfe zu neun Bundesrats- und zwei WBF-Erlassen sowie eine BLW-Verordnung zusammengefasst und zur Diskussion gestellt.

0.1 Administrative Vereinfachungen

Mit der Umsetzung der Agrarpolitik 2014-2017 wurde die zunehmende administrative Belastung insbesondere von Bewirtschaftern von Landwirtschaftsbetrieben und von Vollzugsstellen kritisiert. Verschiedene Vorstösse zur administrativen Entlastungen hat das Parlament bereits angenommen. Der Bundesrat wird diese Aufträge in einer Gesamtschau 2016 erfüllen, in der die Stossrichtungen in der Agrargesetzgebung dargelegt werden. Um die Grundlagen für diese Gesamtschau zu erarbeiten, aber auch um Vereinfachungen möglichst schnell angehen zu können, hat das BLW 2015 ein Projekt „Administrative Vereinfachung“ lanciert. Im Verordnungspaket Herbst 2015 wurden bereits die ersten Massnahmen auf Verordnungsebene umgesetzt. Mit vorliegendem Verordnungspaket werden weitere Änderungen zur administrativen Vereinfachung und Entlastung vorgeschlagen. Die Änderungen betreffen sechs Verordnungen.

0.2 Inkrafttreten

Das vorliegende Verordnungspaket soll voraussichtlich im September 2016 vom Bundesrat beschlossen werden. Die neuen Bestimmungen treten im Zeitraum vom 1. Juli 2016 bis 1. Januar 2018 in Kraft. Der relativ frühe Anhörungszeitpunkt hat folgende Gründe:

- Die Änderungen im Anhang 1 der Agrareinfuhrverordnung sollen bereits per Mitte 2016 in Kraft treten.
- Für die Umsetzung und den Vollzug der Änderungen mit Inkrafttreten am 1. Januar 2017 insbesondere in der Direktzahlungsverordnung bleibt mehr Zeit für die betroffenen Kreise.
- Die grosse Mehrheit der Änderungen kann im Sinne einer administrativen Vereinfachung in einem Paket vernehmlasst werden.

0.3 Hinweise zum Anhörungsverfahren

Anhörungsunterlage

In der vorliegenden Anhörungsunterlage bilden die Erläuterungen und die Verordnungen jeweils zusammen ein Verordnungsdossier in der Reihenfolge gemäss Liste der Verordnungen (Laufnummer beachten). Die Einordnung richtet sich nach der Reihenfolge der systematischen Sammlung des Bundesrechts. Zu jeder Verordnung sind in der nachfolgenden Tabelle die wichtigsten materiellen Änderungen aufgeführt. Die Seiten des Gesamtpaketes sind für eine bessere Übersicht fortlaufend nummeriert.

Die Unterlagen können auch von der Homepage des BLW <http://www.blw.admin.ch/themen> oder der Bundeskanzlei <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> im Format PDF (Acrobat-Reader) elektronisch heruntergeladen werden.

Eingabe der Stellungnahmen

Die Anhörung dauert bis zum **15. April 2016**. Wir empfehlen, die Word-Vorlage des Bundesamts für Landwirtschaft zu verwenden. Sie kann auf der Homepage des BLW <http://www.blw.admin.ch/themen> heruntergeladen werden. Dies erleichtert dem Bundesamt die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen.

Die schriftlichen Stellungnahmen können dem Bundesamt folgendermassen zugestellt werden:

- Per E-Mail an:
schriftgutverwaltung@blw.admin.ch
- per Post an:
Bundesamt für Landwirtschaft, Agrarpaket 2016, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

Weitere Auskünfte

Für weitere Auskünfte können Sie sich an folgende Adressen wenden:

- Monique Bühlmann (monique.buehlmann@blw.admin.ch), Sekretariat Tel. 058 462 59 38
- Mauro Ryser (mauro.ryser@blw.admin.ch) Tel. 058 462 16 04
- Thomas Meier (thomas.meier@blw.admin.ch) Tel. 058 462 25 99

Liste der Verordnungen und wichtigste Änderungen

Verordnung (SR-Nr.)	Wichtigste Änderungen	Seite
Verordnungen des Bundesrats		
Verordnung über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, GUB/GGA-Verordnung (910.12)	<ul style="list-style-type: none"> • Die Umsetzung der Motion 08.3247 «GUB/GGA-Schutz für waldwirtschaftliche Erzeugnisse», eingereicht von Nationalrat Laurent Favre. • Die Vereinfachung des Systems zur Akkreditierung der Zertifizierungsstellen, die auf dem Gebiet der GUB/GGA-Kontrolle tätig sind. • Die Aufsicht über die Zertifizierungsstellen wird neu detailliert geregelt und die einzelnen Aufsichtstätigkeiten werden beschrieben. 	1
Direktzahlungsverordnung, DZV (916.13)	<ul style="list-style-type: none"> • Die Bemessungsperiode für den massgebenden Tierbestand soll neu festgelegt werden. Mit dem Vorschlag entfallen die Nachmeldungen von Tierbeständen. • Die Tierdaten von Equiden und Bisons werden ab 2018 von der TVD bezogen. Dadurch entfällt die Selbstdeklaration der Bewirtschafter. • Neu soll ein einmaliger Ressourceneffizienzbeitrag für Spritzen mit einem Spülsystem zur Spritzeninnenreinigung gewährt werden. Nach Ablauf der Förderfrist von sechs Jahren soll dieses Spülsystem in den ÖLN aufgenommen werden. • Für die GIS-Datenerfassung in den Kantonen soll eine Übergangsbestimmung eingeführt werden. • Bodenschutz: Der Erosionsschutz im ÖLN wird neu geregelt. Im Gegenzug wird auf festgelegte Ansaat- und Umbruchtermine für Zwischenkulturen oder Gründüngung verzichtet. • Zur Sicherung der nachhaltigen alpwirtschaftlichen Nutzung ist eine Bestossung der Flächen erforderlich. Der Sömmerungsbetrieb soll nur Biodiversitätsbeiträge im Umfang auslösen können, wie die Flächen tatsächlich bestossen und genutzt werden. • Die Plafonierung der Landschaftsqualitätsbeiträge soll auch nach 2017 beibehalten werden. • In der Vernehmlassung zu den landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen für die Jahre 2018-2021 und im Stabilisierungsprogramm 2017-2019 werden Reduktionen des Direktzahlungskredits vorgeschlagen. Die Stossrichtung zur konkreten Umsetzung wird beschrieben. • Der Höchstbesatz für Schafweiden soll angepasst werden. • Neu soll der Einsatz von Kaolin für die extensive Produktion von Raps und Spirotetramat gegen 	13

Verordnung (SR-Nr.)	Wichtigste Änderungen	Seite
	<p>Blattläuse im Kartoffelanbau zugelassen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: Zur administrativen Vereinfachung sollen Betriebe von der Berechnung der Futterbilanz befreit werden, wenn sie bestimmte Kriterien erfüllen. • Die Kürzungsbestimmungen der Direktzahlungen werden aufgrund der ersten Erfahrungen präzisiert und ergänzt. • Für einen vorzeitigen Ausstieg aus der Verpflichtungs- oder Vertragsdauer bei der Biodiversität sollen keine Sanktionen folgen, wenn dieser Ausstieg im Jahr einer Beitragssenkung durch den Bundesrat erfolgt. • Der Verzicht auf eine Sanktion wegen des Anbindens von mehr als 4 Monate alten RAUS-Kälbern wird verlängert. 	
Einzelkulturbeitragsverordnung, EKBV (910.17)	<p>Aufhebung der Mindestliefermengen, die zur Erlangung des vollen Einzelkulturbeitrags für Zuckerrüben notwendig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 8 Tonnen Zucker je Hektare im konventionellen und • 6 Tonnen Zucker je Hektare im biologischen Anbau. 	47
Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV (910.91)	<ul style="list-style-type: none"> • Zur administrativen Vereinfachung soll der Begriff Produktionsstätte gestrichen werden und die Anforderungen für die Anerkennung und Definition der Betriebs- und der Betriebszweiggemeinschaft reduziert werden. • Damit Tierdaten von Equiden und Bisons ab 2018 von der TVD bezogen werden können, werden diese Kategorien angepasst. • Die Regelungen für Kastanienbäume werden mit den anderen Hochstamm-Feldobstbäumen harmonisiert: Gepflegte Selven mit Edelkastanien (max. 50 Bäume pro ha) zählen zur Dauergrünfläche. • Da ab 2017 Flächen mit einer Neigung von mehr als 50% und für Flächen mit einer Neigung von 35% bis 50% unterschieden werden, werden die SAK-Zuschläge angepasst. 	51

Verordnung (SR-Nr.)	Wichtigste Änderungen	Seite
Agrareinfuhrverordnung, AEV (916.01)	<ul style="list-style-type: none"> • Einfuhr von Kartoffeln, inklusive Saatkartoffeln sowie Kartoffelprodukten: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Das aktuelle Teilzollkontingent Nr. 14.1 «Kartoffeln» wird in drei Teilzollkontingente unterteilt. ▪ Die Anteile am (neuen) Teilzollkontingent Nr. 14.3 (Speisekartoffeln) sollen durch Versteigerung und bei Erhöhungen des Teilzollkontingents «nach der Reihenfolge der Zollanmeldungen» zugeteilt werden. ▪ Das Teilzollkontingent „Saatkartoffeln“ soll dauerhaft um 1500 Tonnen erhöht werden. • Einfuhr von Speiseölen und –fetten: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Importe aus LDC (in der Entwicklung am wenigsten fortgeschrittene Länder) werden von der Erhebung des Garantiefondsbeitrags (GFB) zur Pflichtlagerfinanzierung befreit. ▪ Um die entstehenden Einnahmehausfälle zu kompensieren, sollen die GFB auf den Speiseölen aus Nicht-LDC erhöht und deren Zollansätze im selben Ausmass gesenkt werden. • Einfuhr von Schnittblumen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anpassungen in Anhang 1 Ziffer 8, da ab 2017 auf eine Regelung zur Verteilung des Zollkontingents Nr. 13 (Schnittblumen) verzichtet wird (siehe VEAGOG). 	65
Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen, VEAGOG (916.121.10)	<ul style="list-style-type: none"> • Tiefkühlgemüse: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Möglichkeit der vorübergehenden Zollkontingenterhöhung von Tiefkühlgemüse durch das BLW gemäss Art. 10 Bst. a wurde bis heute kaum in Anspruch genommen. Dieser Artikel wird aufgehoben. • Schnittblumen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Auf die Verteilung des Zollkontingents Nr. 13 (Schnittblumen) wird ab 2017 verzichtet. Jede Einfuhr während der Kontingentsperiode kann innerhalb des Kontingents, das heisst zum KZA, erfolgen. 	81
Obstverordnung (916.131.11)	<ul style="list-style-type: none"> • Die beitragsberechtigten Obsttypen und die jeweiligen Beitragsansätze werden nicht mehr jährlich neu bestimmt, sondern auf Verordnungsstufe festgelegt. • Pflicht zur Verwendung des mit Beiträgen verarbeiteten Obstes direkt in der menschlichen Ernährung; andere Verwendungszwecke sollen ausgeschlossen werden. 	87

Verordnung (SR-Nr.)	Wichtigste Änderungen	Seite
Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank, TVD-Verordnung (916.404.1)	<ul style="list-style-type: none"> • Zum Vollzug der Direktzahlungsverordnung betreffend Bisons und Equiden werden die Bestimmungen innerhalb der TVD-Verordnung zur Datenaufbereitung und zum Datenbezug entsprechend ausgedehnt. • Nachträgliche Ausdehnung einzelner Bestimmungen (Art. 9, 11 und 12 ff) auf den letztthin eingeführten Artikel 8b. 	97
Verordnung über die Marktbeobachtung (942.31)	<ul style="list-style-type: none"> • Es soll eine rechtliche Grundlage zur Beobachtung und damit verbunden zur Einforderung von Marktdaten über die landwirtschaftlichen Produktionsmittel und -güter geschaffen werden. 	105
Erlasse des WBF		
Verordnung über die Mindestanforderungen an die Kontrolle der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben, Verordnung über die Kontrolle der GUB und GGA (910.124)	<ul style="list-style-type: none"> • Diese Verordnung musste aufgrund der Motion 08.3247 «GUB/GGA-Schutz für waldwirtschaftliche Erzeugnisse», eingereicht von Nationalrat Laurent Favre, angepasst werden. Die Änderung betrifft die Mindestanforderungen an die Kontrolle. 	111
Anhang 1 der Agrareinfuhrverordnung, AEV (916.01)	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung der Importrichtwerte des Schwellenpreissystems von Futtermitteln an die aktuellen Nährwerteigenschaften. Die vorgeschlagenen Änderungen führen bei 93 Tarif-Nummern zu einer Senkung und bei 19 Tarif-Nummern zu einer Erhöhung der Importrichtwerte. 	115
Verordnung des BLW		
Verordnung über die Festlegung von Perioden und Fristen sowie die Freigabe von Zollkontingentsteilmengen für die Einfuhr von frischem Gemüse und frischem Obst, VEAGOG-Freigabeverordnung (916.121.100)	<ul style="list-style-type: none"> • Totalrevision der Verordnung • Alle Bestimmungen zu den Schnittblumen und der dazugehörige Anhang 3 werden aufgehoben 	129

1 Verordnung über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse (GUB/GGA-Verordnung)

1.1 Ausgangslage

Die GUB/GGA-Verordnung legt die Bedingungen für die Eintragung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen als geschützte Ursprungsbezeichnung oder geschützte geografische Angabe fest und regelt den Schutzzumfang der damit verbundenen Rechte.

Die Änderung dieser Verordnung wurde notwendig aufgrund der Motion 08.3247 «GUB/GGA-Schutz für waldwirtschaftliche Erzeugnisse», eingereicht von Nationalrat Laurent Favre, die den Bundesrat beauftragt, «eine gesetzliche Grundlage vorzulegen, welche einen wirksamen Schutz der Bezeichnungen von traditionellen Erzeugnissen der Schweizer Waldwirtschaft ermöglicht; dies soll anhand einer Eintragung im eidgenössischen Register für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben (GUB/GGA-Register) geschehen». Der Bundesrat hatte die Annahme der Motion beantragt. In der Folge wurde das Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0) angepasst und eine neue Bestimmung eingeführt (Art. 41a), um die nötige gesetzliche Grundlage für waldwirtschaftliche GUB/GGA zu schaffen.

Gestützt auf die bisherigen Erfahrungen im Rahmen der Akkreditierung und Beaufsichtigung der Zertifizierungsstellen wird des Weiteren vorgeschlagen, zum einen das System der Akkreditierung zu ändern, indem diese künftig nicht mehr nach Bezeichnung sondern nach Produktkategorie erfolgen soll. Zum anderen sollen die Regeln über die Kontroll- und Aufsichtssysteme im Bereich der verschiedenen Bezeichnungen (Bio und Berg/Alp) in Einklang gebracht werden.

1.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Die wichtigsten Änderungen sind folgende:

- Die Umsetzung der vorgenannten Motion (vgl. Verordnungstitel, Ingress und Artikel 1, 2, 3, 4a, 5, 7, 11, 16, 16a, 17, 17a);
- Die Vereinfachung des Systems zur Akkreditierung der Zertifizierungsstellen, die auf dem Gebiet der GUB/GGA-Kontrolle tätig sind (vgl. Art. 19);
- Die Aufsicht über die Zertifizierungsstellen wird neu detailliert geregelt und die einzelnen Aufsichtstätigkeiten werden beschrieben (vgl. Art. 19, 19a, 21, 21b und 21c).

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art und betreffen die deutsche Fassung von Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung.

1.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Titel

Infolge der Motion 08.3247 muss der Geltungsbereich der GUB/GGA-Verordnung auf waldwirtschaftlichen Erzeugnisse und verarbeitete waldwirtschaftliche Erzeugnisse ausgeweitet werden. Der Verordnungstitel wird entsprechend angepasst.

Ingress

Der Verweis auf Artikel 41a des WaG wird eingefügt. Gemäss Absatz 2 dieser Bestimmung richtet sich das Verfahren zur Eintragung und zum Schutz der GUB und GGA nach dem LwG. Folglich wird das BLW auch die Gesuche für eine Eintragung als GUB oder GGA für waldwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete waldwirtschaftliche Erzeugnisse behandeln. Die Bezeichnungen werden im eidge-

nössischen GUB/GGA-Register des BLW eingetragen. Das BLW hört dabei das Bundesamt für Umwelt (BAFU) als zuständige Bundesbehörde an.

Art. 1 Abs. 1 und 2

Abs. 1 und 2

Im ganzen Text, mit Ausnahme des Titels und Artikel 1 Absatz 1 und 2bis, wird der Ausdruck «landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse» ersetzt durch «Erzeugnisse», um der Ausdehnung des Geltungsbereichs der Verordnung auf forstwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete forstwirtschaftliche Erzeugnisse Rechnung zu tragen. Dies gilt auch für Artikel 2 Absatz 1 und 2, Artikel 3 Absatz 1 und 2, Artikel 4a Absatz 1, Artikel 16 Absatz 1 und 3, Artikel 16a sowie Artikel 17a.

Art. 1a (neu)

Um zu präzisieren, welche forstwirtschaftlichen Erzeugnisse und verarbeiteten forstwirtschaftlichen Erzeugnisse unter diese Verordnung fallen, wird sie um einen neuen Artikel 1a ergänzt. Als forstwirtschaftliche Erzeugnisse gelten Rundhölzer und als Erzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe rohe oder gehobelte Schnittholzprodukte. Die weiteren Erzeugnisse ab der zweiten Verarbeitungsstufe gelten als Industrieprodukte und fallen unter die gestützt auf Artikel 50a des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (Markenschutzgesetz, MSchG¹) erlassene Verordnung über die GUB und GGA für nicht-landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Art. 5 Abs. 1^{bis}, Bst. a und Abs. 1^{ter} (neu)

Der Wortlaut von Absatz 1^{bis} Buchstabe a wird an den Wortlaut des neuen Absatzes 1^{bis} Buchstabe a angepasst, der einfacher formuliert wird.

Aufgrund der Struktur der Forstwirtschaft ist es notwendig, die Repräsentativitätskriterien mit einem neuen Artikel 1^{ter} anzupassen. Bei forstwirtschaftlichen Erzeugnissen und verarbeiteten forstwirtschaftlichen Erzeugnissen ist die Repräsentativität des Produktionsvolumens (Bst. a) demnach auf der Grundlage der Waldfläche und nicht auf der Grundlage der produzierten Menge zu berechnen. Die übrigen Kriterien (Anteil Mitglieder und demokratische Organisation *nach den Bst. b et c*) wurden in Absatz 1^{ter} übernommen. Der Begriff «Produzent» kann für forstwirtschaftliche Erzeugnisse nicht übernommen werden.

Art. 7 Abs. 1 Bst. c

Zur Beschreibung von forstwirtschaftlichen Erzeugnisse und verarbeiteten forstwirtschaftlichen Erzeugnissen müssen im Pflichtenheft weitere Parameter (namentlich physische, mechanische usw.) definiert werden, um die Merkmale des Erzeugnisses zu präzisieren.

Art. 11

Bei Einspruchsverfahren hört das BLW systematisch die Kommission für Ursprungsbezeichnungen und geographische Angaben an, bevor es einen Einspracheentscheid erlässt. Wird als Einsprachegrund geltend gemacht, die beabsichtigte Eintragung wirke sich nachteilig auf eine Marke oder eine ganz oder teilweise gleich lautende und schon lange gebrauchte Bezeichnung aus, ist das BLW nach dem bestehenden Artikel 11 Absatz 2 verpflichtet, auch das Institut für geistiges Eigentum (IPI) anzuhören. In der Praxis fordert das BLW aber wie bei Eintragungsgesuchen nach Artikel 8 Absatz 2 auch die betreffenden kantonalen Behörden und Bundesbehörden zur Stellungnahme auf. Diese Praxis soll

¹ SR 232.11

in Artikel 11 – ohne Aufzählung aller beteiligten Behörden – durch eine allgemeine Formulierung verankert werden. Die beiden Absätze werden in einem einzigen Artikel zusammengefasst.

Art. 17 Abs. 2 Bst. e und Abs. 3 Bst. b und c

Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass waldwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete waldwirtschaftliche Erzeugnisse zur Herstellung anderer Erzeugnisse (zum Beispiel Möbel) verwendet werden können, wird Absatz 2 Buchstabe e ergänzt durch «[...] oder als Bestandteil»: Dieser Ausdruck ist im Zusammenhang mit Holz treffender als «Zutat».

Titel des 4. Abschnitts

Der Titel wird im Zuge der Harmonisierung der Regeln über die Kontroll- und Aufsichtssysteme im Bereich der verschiedenen Bezeichnungen angepasst.

Art. 18 Bezeichnung der Zertifizierungsstelle

In Absatz 1 der deutschen Fassung wird infolge eines Übersetzungsfehlers eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Art. 19 Anforderungen an die Zertifizierungsstellen

Die Sachüberschrift des Titels wird an die neue Fassung des Artikels angepasst.

Abs. 1:

Nach der geltenden Fassung von Artikel 19 Absatz 1 müssen die Zertifizierungsstellen gemäss der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 für das jeweilige Erzeugnis akkreditiert sein, und ihr Akkreditierungsbereich muss für jede Bezeichnung, für welche die Zertifizierungsstellen die Kontrolle durchführen, auf das betreffende Erzeugnis ausgedehnt sein. Dieses Verfahren ist eine Eigenheit der GUB/GGA-Verordnung. Die beiden anderen Verordnungen über die Verwendung von Produktbezeichnungen (Bio-Verordnung und Berg- und Alp-Verordnung) sehen dagegen vor, dass die Zertifizierungsstelle für ihr gesamtes Tätigkeitsspektrum akkreditiert ist.

Die Akkreditierung pro Erzeugnis verursacht erhebliche Kosten für die Zertifizierungsstelle und folglich auch für die Vereinigung, welche die GUB oder GGA verwaltet.

Das neue Verfahren sieht eine Akkreditierung nach Produktkategorien vor: Milcherzeugnisse, Fleischerzeugnisse und sonstige Erzeugnisse. Eine Zertifizierungsstelle, die bereits für eine oder mehrere dieser Produktkategorien akkreditiert ist, kann mittels einer Überprüfung der Dokumentation betreffend die neue Bezeichnung und eines Audits vor Ort ihren eigenen Akkreditierungsbereich (SCESp-Register) erweitern.

Abs. 2:

Artikel 7 der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 (AkkBV, SR 946.512) legt die relevanten Voraussetzungen der Akkreditierung für jede Zertifizierungsart fest, wie sie insbesondere in den Normen und Grundsätzen nach Anhang 2 AkkBVg zum Ausdruck kommen. Die entsprechende Norm zu den Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren (SN EN ISO/IEC 17065:2013) sieht detaillierte Anforderungen vor, die sicherstellen sollen, dass die Zertifizierungsstellen ihre Tätigkeit konsequent und zuverlässig ausüben. Deshalb sollen in Absatz 2 die wesentlichen Bedingungen, welche die Zertifizierungsstellen erfüllen müssen, festgelegt werden.

Art. 19a Ausländische Zertifizierungsstellen (neu)

Ausländische Zertifizierungsstellen sind zur Tätigkeit auf schweizerischem Territorium zugelassen unter der Voraussetzung, dass sie den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen. Das BLW

kann nach Rücksprache mit der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) ausländische Zertifizierungsstellen anerkennen, die in der Schweiz eine Geschäftstätigkeit aufnehmen wollen (Abs. 1). Diese Anerkennung ist mit Mindestauflagen verbunden (Abs. 2) und kann befristet werden (Abs. 5). Das BLW kann die Anerkennung entziehen, wenn die Auflagen nicht erfüllt werden (Abs. 6). Die neue Bestimmung präzisiert somit die Absätze 1^{bis} und 2 des bisherigen Artikel 19.

Art. 21 Vollzug durch das BLW

Es braucht eine bessere Kompetenzabgrenzung zwischen den verschiedenen Stellen, die für den Vollzug und die Überwachung der Verordnung zuständig sind. In Artikel 21 bis 21c sollen zum einen die Vollzugs- und Aufsichtstätigkeiten des BLW genauer ausgeführt und zum anderen der Vollzug durch die Kantone geregelt werden. Die Änderungen werden mit jenen der Bio-Verordnung harmonisiert.

Art. 21a Aufsicht über die Zertifizierungsstellen (neu)

In diesem Artikel werden die Aufsichtstätigkeit des BLW und die Zusammenarbeit mit der SAS geregelt. Weiter wird festgehalten, dass das BLW Weisungen an die Zertifizierungsstellen erlassen kann, unter anderem, um einheitliche Zertifizierungsverfahren zu fördern.

Art. 21b Jährliche Inspektion der Zertifizierungsstellen (neu)

Die Aufsichtstätigkeit des BLW umfasst eine jährliche Inspektion der Zertifizierungsstellen. In diesem Artikel werden die wichtigsten Punkte genannt, die bei der Inspektion zu überprüfen sind.

Art. 21c Vollzug durch die Kantone (neu)

Dieser neue Artikel übernimmt Absatz 2 und 3 des bisherigen Artikels 21 dieser Verordnung.

1.4 Auswirkungen

1.4.1 Bund

Die Ausweitung des Geltungsbereichs der GUB/GGA-Verordnung auf waldwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete waldwirtschaftliche Erzeugnisse wird im BLW ressourcenneutral erfolgen, da die Zahl der Dossiers beschränkt bleiben dürfte und diese in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu behandeln sind.

Mit der Umsetzung der neuen Bestimmungen wird die Zusammenarbeit zwischen dem BLW und der SAS neu gestaltet. Das BLW nimmt neue Aufsichtsaufgaben im Bereich der Produktbezeichnungen wahr, und diese können nur mehr bedingt im Rahmen der gemeinsamen Audits mit der SAS erfüllt werden, an denen sich das BLW bis anhin systematisch beteiligt hat. Die Umsetzung der neuen Bestimmungen wird im BLW ressourcenneutral erfolgen.

1.4.2 Kantone

Die Änderungen haben keine personellen oder finanziellen Konsequenzen für die Kantone.

1.4.3 Volkswirtschaft

Die Schaffung einer Rechtsgrundlage, die einen wirksamen Schutz der Bezeichnungen von traditionellen Erzeugnissen der Schweizer Waldwirtschaft ermöglicht, wird positive Auswirkungen auf die Förderung der Qualität und des Absatzes waldwirtschaftlicher Erzeugnisse haben. Sie stärkt die Wettbewerbsfähigkeit des Produktionssektors und den wirtschaftlichen Aspekt der nachhaltigen Entwicklung der betroffenen Regionen.

Die Vereinfachung des Verfahrens zur Akkreditierung einer Zertifizierungsstelle resultiert zudem in Gewinnen buchhalterischer Art für die Zertifizierungsstelle und für die Vereinigung, welche die GUB oder GGA verwaltet.

1.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die vorliegenden Verordnungsänderungen sind mit dem internationalen Recht vereinbar.

1.6 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

1.7 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage bilden die Artikel 14, 16 und 177 LwG.

Im Zusammenhang mit der Ausweitung des Geltungsbereichs der GUB/GGA-Verordnung auf waldwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete waldwirtschaftliche Erzeugnisse ist Artikel 41a des WaG zu nennen.

**Verordnung
über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse
(GUB/GGA-Verordnung)**

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die GUB/GGA-Verordnung vom 28. Mai 1997¹ wird wie folgt geändert:

Titel

Verordnung
über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse, verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, waldwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete waldwirtschaftliche Erzeugnisse
(GUB/GGA-Verordnung)

Ingress

gestützt auf die Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d, 16 und 177 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG)², gestützt auf Artikel 41a des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG)³

Art. 1 Abs. 1 und 2

¹ Ursprungsbezeichnungen und geographische Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse, verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, waldwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete waldwirtschaftliche Erzeugnisse (nachstehend: Erzeugnisse), die im eidgenössischen Register eingetragen sind, sind geschützt.

² Sie können nur nach den in dieser Verordnung festgehaltenen Bedingungen verwendet werden. Sie können von jedem Akteur verwendet werden, der Erzeugnisse vermarktet, die dem betreffenden Pflichtenheft entsprechen.

1 SR 910.12
2 SR 910.1
3 SR 921.0

Art. 1a Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *waldwirtschaftliche Erzeugnisse*: Rundholz;
- b. *verarbeitete waldwirtschaftliche Erzeugnisse*: Schnittholzprodukte, roh oder gehobelt.

Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz und 2

¹ Als Ursprungsbezeichnung kann der Name einer Gegend, eines Ortes oder in Ausnahmefällen eines Landes eingetragen werden, der dazu dient, ein Erzeugnis zu bezeichnen, das:

² Traditionelle Bezeichnungen für Erzeugnisse, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, können als Ursprungsbezeichnungen eingetragen werden.

Art. 3 Abs. 1 Einleitungssatz und 2

¹ Als geografische Angabe kann der Name einer Gegend, eines Ortes oder in Ausnahmefällen eines Landes eingetragen werden, der dazu dient, ein Erzeugnis zu bezeichnen:

² Traditionelle Bezeichnungen für Erzeugnisse, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, können als geografische Angaben eingetragen werden.

Art. 4a Abs. 1

¹ Betrifft ein Eintragungsgesuch eine bereits registrierte gleich lautende Bezeichnung, und lässt die einzutragende gleich lautende Bezeichnung die Öffentlichkeit vermuten, dass die Erzeugnisse aus einem anderen Gebiet bzw. von einem anderen Ort stammen, darf diese Bezeichnung nicht eingetragen werden, auch wenn es sich um die richtige Bezeichnung des Ursprungsgebiets bzw. -orts der Erzeugnisse handelt.

Art. 5 Abs. 1^{bis} Bst. a und 1^{ter}

1bis Eine Gruppierung gilt als repräsentativ, wenn:

- c. sie mindestens die Hälfte des Volumens des Erzeugnisses ausmacht;

^{1ter} Bei den waldwirtschaftlichen Erzeugnissen und den verarbeiteten waldwirtschaftlichen Erzeugnissen gilt eine Gruppierung als repräsentativ, wenn:

- a. sie mindestens die Hälfte des Volumens des Erzeugnisses ausmacht;
- b. wenn mindestens 60 Prozent der Waldfläche und 60 Prozent der Verarbeiter vertreten sind; und
- c. sie den Nachweis erbringt, dass die Gruppierung nach demokratischen Grundsätzen organisiert ist.

Art. 7 Abs. 1 Bst. c

¹ Das Pflichtenheft enthält folgende Angaben:

- c. die Beschreibung des Erzeugnisses, insbesondere seine Rohstoffe und seine physischen, chemischen, mikrobiologischen und organoleptischen Haupteigenschaften; für waldwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete waldwirtschaftliche Erzeugnisse enthält es die Beschreibung ihrer mechanischen Eigenschaften (physikalische oder sonstige charakteristischer Eigenschaften);

Art. 11

Das BLW entscheidet über die Einsprache nach Anhörung der Kommission und der zuständigen kantonalen und Bundesbehörden.

Art. 16 Abs. 1 und 3

¹ Die Vermerke «kontrollierte Ursprungsbezeichnung», «geschützte Ursprungsbezeichnung» bzw. «geschützte geografische Angabe» sowie die entsprechenden Abkürzungen (KUB, GUB, GGA) dürfen nicht für Erzeugnisse verwendet werden, deren Bezeichnung nicht nach der vorliegenden Verordnung eingetragen wurde.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Erzeugnisse, deren Bezeichnung zwar eingetragen, aber nicht nach Artikel 18 zertifiziert wurde.

Art. 16a Vermerk KUB, GUB und GGA

¹ Die Vermerke «kontrollierte Ursprungsbezeichnung», «geschützte Ursprungsbezeichnung» bzw. «geschützte geografische Angabe» oder die entsprechenden Abkürzungen (KUB, GUB, GGA) müssen auf der Etikettierung der Erzeugnisse, deren Bezeichnung nach dieser Verordnung eingetragen wurde, in einer Amtssprache aufgeführt sein.

² Die Vermerke und Abkürzungen nach Absatz 1 sind für Erzeugnisse, deren Bezeichnung nach Artikel 8a eingetragen wurde, fakultativ.

Art. 17 Abs. 2 Bst. e

² Absatz 1 gilt insbesondere:

- e. wenn das Erzeugnis als Zutat oder als Bestandteil verwendet wird.

Art. 17a Mit dem Pflichtenheft nicht konforme Erzeugnisse

¹ Erzeugnisse, für welche die Voraussetzungen zur Verwendung einer eingetragenen Ursprungsbezeichnung oder geographischen Angabe nicht erfüllt sind, die jedoch vor der Veröffentlichung des Eintragungsgesuches während mindestens fünf Jahren rechtmässig unter dieser Bezeichnung in Verkehr gebracht worden sind, dürfen noch bis zu zwei Jahre nach der Veröffentlichung der Eintragung nach bisherigem Recht produziert, verpackt und etikettiert werden. Sie können noch bis zu drei Jahre nach der genannten Veröffentlichung in Verkehr gebracht werden.

² Wird das Pflichtenheft gemäss Artikel 14 Absatz 1 geändert, können die betreffenden Erzeugnisse noch bis zu zwei Jahre nach der Veröffentlichung der Änderungen nach bisherigem Recht produziert, verpackt, etikettiert und in Verkehr gebracht werden.

Gliederungstitel vor Art. 18

4. Abschnitt: Kontrolle und Umsetzung

Art. 18 Abs. 1

¹ Wer eine eingetragene Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe verwendet, muss die im Pflichtenheft aufgeführten Zertifizierungsstellen mit der Kontrolle der Erzeugung, Verarbeitung oder Veredelung des entsprechenden Erzeugnisses betrauen.

Art. 19 Anforderungen an die Zertifizierungsstellen

¹ Die Zertifizierungsstellen müssen gemäss der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 (AkkBV)⁴ für ihre Tätigkeit akkreditiert sein.

² Die Zertifizierungsstellen müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- a. Sie verfügen über eine Organisationsstruktur und ein Zertifizierungsverfahren (Standardkontrollverfahren), die es insbesondere erlauben, die Kriterien zu bestimmen, welche die Stelle den ihrer Kontrolle unterliegenden Unternehmen gegenüber zur Auflage macht, und über einen Massnahmenplan, der bei Feststellung von Unregelmässigkeiten zur Anwendung kommt;
- b. Sie bieten angemessene Garantien für Objektivität und Unparteilichkeit und verfügen über qualifiziertes Personal und die erforderlichen Ressourcen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Art. 19a Ausländische Zertifizierungsstellen

¹ Das BLW anerkennt nach Rücksprache mit der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) ausländische Zertifizierungsstellen zur Tätigkeit auf schweizerischem Territorium, wenn diese über eine gleichwertige Qualifikation wie die in der Schweiz geforderte nachweisen können.

² Die ausländischen Zertifizierungsstellen müssen insbesondere:

- a. die Anforderungen nach Artikel 19 Absatz 2 erfüllen;
- b. die relevante schweizerische Gesetzgebung kennen.

³ Bei Einreichung des Antrags auf Anerkennung ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anforderungen nach Absatz 1 und 2 erfüllt sind.

⁴ SR 946.512

⁴ Vorbehalten bleibt Artikel 18 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse.

⁵ Das BLW kann die Anerkennung für eine beschränkte Dauer bewilligen und sie mit Auflagen verknüpfen. Es kann die ausländische Zertifizierungsstelle insbesondere verpflichten:

- a. Kontrollen des BLW über die in der Schweiz ausgeübten Tätigkeiten zu akzeptieren und diese Kontrollen kooperativ anzugehen;
- b. dem BLW detaillierte Informationen über die in der Schweiz ausgeübten Tätigkeiten vorzulegen;
- c. die im Rahmen der Kontrollen gesammelten Daten und Informationen ausschliesslich zu Kontrollzwecken zu verwenden und die schweizerischen Datenschutzvorschriften einzuhalten;
- d. alle Änderungen der für die Anerkennung relevanten Gegebenheiten im Vorfeld mit dem BLW zu besprechen;
- e. eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschliessen oder geeignete Rücklagen zu bilden.

⁶ Es kann die Anerkennung entziehen, wenn Bedingungen, Pflichten und Auflagen nicht erfüllt werden.

Art. 21 Vollzug durch das BLW

¹ Das BLW vollzieht diese Verordnung unter Vorbehalt von Artikel 21c. Wenn es sich nicht um Lebensmittel handelt, wendet es die landwirtschaftliche Gesetzgebung an.

² Es wird zudem beauftragt:

- a. eine Liste der im Anwendungsbereich dieser Verordnung akkreditierten oder anerkannten Zertifizierungsstellen zu führen;
- b. die festgestellten Verstösse und die verhängten Sanktionen zu erfassen;
- c. die Zertifizierungsstellen (nach Art. 19 und 19a) zu beaufsichtigen.

³ Es kann Sachverständige beiziehen.

Art. 21a Aufsicht über die Zertifizierungsstellen

¹ Die Aufsichtstätigkeit des BLW umfasst insbesondere:

- a. die Bewertung der internen Verfahren der Zertifizierungsstellen für die Kontrollen, die Verwaltung und Prüfung von Kontrolldossiers auf Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung;
- b. die Überprüfung der Vorgehensweise im Falle von Nichtkonformitäten und bei Einsprüchen und Beschwerden.

² Das BLW stimmt seine Aufsichtstätigkeit auf die Tätigkeit der SAS ab.

³ Das BLW stellt im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit sicher, dass die Anforderungen nach den Artikeln 19 und 19a Absatz 2 erfüllt sind.

⁴ Es kann der SAS eine Suspendierung oder den Entzug einer Akkreditierung nach Artikel 21 AkkBV für den Geltungsbereich dieser Verordnung beantragen, wenn eine Zertifizierungsstelle die Vorschriften der vorliegenden Verordnung nicht befolgt oder die Anforderungen nach dieser Verordnung nicht erfüllt.

⁵ Es kann Weisungen an die Zertifizierungsstellen erlassen. Die Weisungen umfassen auch einen Katalog zur Harmonisierung des Vorgehens der Zertifizierungsstellen bei Unregelmässigkeiten.

Art. 21b Jährliche Inspektion der Zertifizierungsstellen

¹ Das BLW führt jährlich eine Inspektion der nach den Artikeln 19 und 19a in der Schweiz zugelassenen Zertifizierungsstellen durch, soweit dies nicht im Rahmen der Akkreditierung gewährleistet ist.

² Dabei überprüft das BLW insbesondere, ob die Zertifizierungsstelle über schriftliche Verfahren und Vorlagen für folgende Aufgaben verfügt und diese anwendet:

- a. Aufstellung einer risikobasierten Strategie für die Kontrolle der Unternehmen;
- b. Informationsaustausch mit anderen Zertifizierungsstellen oder von diesen beauftragten Dritten und mit den mit Vollzugaufgaben beauftragten Behörden;
- c. Anwendung und Weiterverfolgung der getroffenen Massnahmen nach Artikel 21a Absatz 5 im Falle von Unregelmässigkeiten oder Verstössen;
- d. Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz⁵.

Art. 21c Vollzug durch die Kantone

¹ Die Organe der kantonalen Lebensmittelkontrolle vollziehen Abschnitt 3 gemäss der Lebensmittelgesetzgebung.

² Sie melden dem BLW, den Zertifizierungsstellen und den Gruppierungen die festgestellten Unregelmässigkeiten.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident, ...

Der Bundeskanzler, ...

⁵ SR 235.1

2 Direktzahlungsverordnung (DZV)

2.1 Ausgangslage

Die Agrarpolitik 2014-2017 (AP 14-17) mit dem weiterentwickelten Direktzahlungssystem ist seit zwei Jahren in Kraft. Die ersten Auswertungen zu den Entwicklungen und Auswirkungen auf die Betriebe und Regionen liegen vor. Sowohl der Bundesrat als auch das WBF haben Erleichterungen auf administrativer Ebene versprochen. Vorschläge zur Vereinfachung der Anforderungen an die Betriebe wurden in einem Projekt des Bundesamts für Landwirtschaft erarbeitet. Einige Vereinfachungen hat der Bundesrat bereits Ende Oktober 2015 beschlossen. Weitere sollen in Anhörung gebracht werden. Des Weiteren hat sich mit den Erfahrungen aus der Umsetzung gezeigt, dass einige Präzisierungen in der DZV notwendig sind.

Mit der AP 14-17 wurde die Einreichung des Gesuchs um Direktzahlungen (Betriebs-, Flächen- und Tierdaten) von Anfang Mai auf den Januar vorverschoben. Damit sollte sichergestellt werden, dass die Zeit für die Vollzugsaufgaben ausreicht, so dass sämtliche Zahlungen bis Ende Jahr geleistet werden können. Wegen dieser Vorverschiebung wurde die Referenzperiode für die massgebenden Tierbestände auf das dem Beitragsjahr vorangehende Jahr festgelegt. Flächen und Kulturen werden Ende Januar deklariert. Damit die Daten möglichst genau den tatsächlichen Verhältnissen im Beitragsjahr entsprechen, besteht eine Nachmeldspflicht für Flächen, Hauptkulturen und stark veränderte Tierbestände bis zum 1. Mai. Die Anmeldungen für den ÖLN und die Direktzahlungsprogramme müssen wie bis anhin im Herbst vor dem Beitragsjahr erfolgen. Im Vollzug zeigen sich die folgenden Schwierigkeiten:

- Die Flächen- und Kulturdaten betreffen nicht das gleiche Jahr wie die Tierdaten.
- Die Erfassung von Nachmeldungen verursacht administrativen Aufwand für alle Beteiligten. Sie sind aber für einen guten und verständlichen Vollzug erforderlich.
- Für die Koordination der Kontrolle müssen sich die Betriebe im Herbst bereits für die Programme und den ÖLN des kommenden Jahres anmelden, was zusätzlichen administrativen Aufwand verursacht.

Das mit der AP 14-17 vorgeschlagene Verfahren zum Erosionsschutz ist sehr umstritten. Deshalb wurde das Verfahren in einer breiten Arbeitsgruppe überarbeitet.

Im Jahr 2014 wurden für rund 140'000 ha artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet Beiträge für Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe II im Sömmerungsgebiet ausgerichtet. Die Beteiligung war wesentlich höher als erwartet. Erste Auswertungen zeigen, dass auch Beiträge an Sömmerungsbetriebe mit einer sehr geringen Bestossung mit Tieren ausgerichtet wurden.

Die bisherige Begrenzung des Höchstbesatzes für Schafweiden im Sömmerungsgebiet mit nachhaltigen Weidesystemen (ständige Behirtung oder Umtriebsweide) ist laut Fachexperten auf günstigen Standorten zu tief.

Neue Erkenntnisse im Bereich der Pflanzenschutzmittel (neu zugelassene Mittel erfordern eine angepasstes Management, Verfahrenstechnik) haben Auswirkungen auf die gute landwirtschaftliche Praxis und sollen mit entsprechenden Massnahmenvorschlägen in der Direktzahlungsverordnung umgesetzt werden.

Das geplante Angebot des Bundes, den Kantonen einen zentralen Geo-Agrardatenerfassungsservice (GADES) zur Erfassung der in den minimalen Geodatenmodellen verlangten Geodaten bereitzustellen, konnte nicht realisiert werden. Die Kantone müssen daher die GIS-Datenerfassung selber realisieren. Die Umsetzung per 1. Juni 2017 (Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft ISLV) ist für einige Kantone schwierig und teilweise nicht mehr möglich.

Die Kantone haben 2015 erstmals die neuen Kürzungsvorgaben von Direktzahlungen infolge von Mängeln bei Kontrollen umgesetzt. Dabei sind bestimmte unklare und fehlende Bestimmungen aufgefallen. Diese Bestimmungen müssen zusammen mit einigen materiellen Änderungen für einen klaren Vollzug ergänzt werden.

Das WBF hat am 4.11.2015 die Vernehmlassung zu den landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen für die Jahre 2018-2021 eröffnet. Ausserdem hat das EFD am 26.11.2015 die Vernehmlassung zum Stabilisierungsprogramm 2017-2019 (SP17/19) eröffnet. Im Rahmen des SP17/19 hat der Bundesrat schweremässig bei Sach- und Transferausgaben weitere Elemente festgelegt, die den Bundeshaushalt entlasten sollen. Die Landwirtschaft soll 2017 mit einer Reduktion von 80 Mio. CHF gegenüber dem provisorischen Finanzplan zur Einhaltung der Schuldenbremse beitragen. Diese Reduktion soll teilweise bei den Direktzahlungen umgesetzt werden. Die Zahlen im Zahlungsrahmen für Direktzahlungen 2018-2021 berücksichtigen die Reduktionen aus dem SP17/19.

2.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

- Die Bemessungsperiode für den massgebenden Tierbestand soll neu festgelegt werden. Anstelle des Kalenderjahres vor dem Beitragsjahr ist neu der Tierbestand vom 1. September des Vorjahres bis zum 31. August des Beitragsjahres massgebend.
- Die Tierbestände am Stichtag (1. Januar) werden mit der Erhebung im Januar aufgenommen. Anfang September werden die massgebenden Durchschnittsbestände erfasst. Gleichzeitig könnten Veränderungen beim ÖLN und den Direktzahlungsprogrammen angegeben und die Angaben zu den REB-Massnahmen gemeldet werden. Die Nachmeldungen von Tierbeständen während der Zeit von Januar bis zum 1. Mai entfallen
- Die Tierdaten von Equiden und Bisons werden ab 2018 von der TVD bezogen. Die Selbstdeklaration der Bewirtschafter entfällt.
- Die Ressourceneffizienzmassnahmen werden mit einem einmaligen Beitrag für die Aufrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem zur Spritzeninnenreinigung ergänzt. Nach Ablauf der Förderfrist erfolgt die Aufnahme der Massnahme in den ÖLN.
- Für die GIS-Datenerfassung in den Kantonen soll eine Übergangsbestimmung eingeführt werden.
- Zur administrativen Vereinfachung wird für die Winter- oder Zwischenkultur/Gründung auf festgelegte Ansaat- und Umbruchtermine verzichtet.
- Der Erosionsschutz im ÖLN wird neu geregelt.
- Zur Sicherung der nachhaltigen alpwirtschaftlichen Nutzung ist eine Bestossung der Flächen erforderlich. Der Sömmerungsbetrieb kann nur Biodiversitätsbeiträge im Umfang auslösen, wie die Flächen tatsächlich bestossen und genutzt werden.
- Die Plafonierung der Landschaftsqualitätsbeiträge wird auch nach 2017 beibehalten.
- Für die in der Vernehmlassung zu den landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen für die Jahre 2018-2021 und im Stabilisierungsprogramm 2017-2019 vorgeschlagenen Reduktionen des Direktzahlungskredits wird die Stossrichtung der Umsetzung beschrieben.
- Der Höchstbesatz für Schafweiden wird angepasst.
- Neu wird der Einsatz von Kaolin für die extensive Produktion von Raps und Spirotetramat gegen Blattläuse im Kartoffelanbau zugelassen.
- Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: Zur administrativen Vereinfachung werden Betriebe von der Berechnung der Futterbilanz befreit, wenn sie bestimmte Kriterien erfüllen.
- Die Kürzungsbestimmungen der Direktzahlungen werden aufgrund der ersten Erfahrungen präzisiert und ergänzt. Für einen vorzeitigen Ausstieg aus der Verpflichtungs- oder Vertragsdauer bei der Biodiversität sollen keine Sanktionen folgen, wenn der Ausstieg im Jahr einer Beitragssenkung durch den Bundesrat erfolgt. Diese Bestimmung soll bereits für das Beitragsjahr 2016 anwendbar sein. Der Verzicht auf eine Sanktion wegen des Anbindens von mehr als 4 Monate alten RAUS-Kälbern wird verlängert.

2.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 14 Abs. 1^{bis} und 2

Weil in Artikel 6 LBV der Begriff Produktionsstätte aufgehoben wird, muss diese Änderung auch in Artikel 14 DZV nachgeführt werden. Zudem wird – gemäss bisheriger Weisung – in der Verordnung festgehalten, dass die angemessenen Anteile an Biodiversitätsförderflächen (Flächen und Bäume) auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche innerhalb einer Fahrdistanz von 15 km zum Betriebszentrum und ausserhalb dieser Distanz separat eingehalten werden müssen. Damit wird eine minimale Verteilung der Biodiversitätsförderflächen sichergestellt. Es ist damit beispielsweise nicht möglich, die gesamte Biodiversitätsförderfläche des Betriebes auf eine weit vom Betriebszentrum entfernte Fläche zu verlagern (z.B. Zupacht einer grossen extensiv genutzten Weide im Berggebiet) und rund um das Betriebszentrum alle Flächen intensiv zu bewirtschaften. Es ist für die Biodiversität wichtig, dass die Flächen mosaikartig vorhanden sind. Dies wird beispielsweise auch mit den Vernetzungsbeiträgen gefördert. Der Absatz 1^{bis} reduziert den Anreiz, zur Verlagerung der Biodiversitätsförderflächen an die Peripherie und unterstützt damit indirekt auch das Ziel der Vernetzung.

Artikel 17 Absätze 2 und 3 sowie Anhang 1 Ziffer 5

Im Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) setzt sich der Bodenschutz aus zwei Elementen zusammen: den Anforderungen bezüglich der Bodenbedeckung und dem Erosionsschutz. In letzterem Bereich werden neue Bestimmungen vorgeschlagen (vgl. Anhang 1 Ziffer 5.2), die insbesondere die Eigenverantwortung des Bewirtschafters bzw. der Bewirtschafterin bei der Umsetzung von präventiven Erosionsschutzmassnahmen stärken. Zwischenkulturen (Futterpflanzen und Zwischenfrüchte sowie Gründünger) spielen hier eine wichtige Rolle. Der Bewirtschafter bzw. die Bewirtschafterin soll, gestützt auf seine bzw. ihre Einschätzung der Bodenverhältnisse, der Witterungsbedingungen, der gewählten Zwischenkultur und des Erosionsrisikos der betreffenden Parzellen, eigenverantwortlich selbst entscheiden, zu welchem Zeitpunkt Pflanzendecken angebaut bzw. entfernt werden. Die Grundsätze der guten landwirtschaftlichen Praxis müssen Vorrang haben. Die Daten und Grenzen, wie sie bisher in der DZV verankert waren, werden gestrichen und liegen neu gänzlich in der Verantwortung des Bewirtschafters bzw. der Bewirtschafterin. Die Höhe der Anforderung bleibt jedoch unverändert: Parzellen, die vor dem 31. August geerntet werden, müssen mit einer Winterkultur oder Zwischenfutter angesät werden. Die Übertragung an den Bewirtschafter bzw. die Bewirtschafterin der Verantwortung, wie lange Pflanzendecken bestehen bleiben, kann in bestimmten Situationen jedoch ein Risiko darstellen. Ein unsachgemässes Management der Pflanzendecken kann unerwünschte Auswirkungen auf die Fruchtbarkeit und die Struktur des Bodens sowie auf die Gefahr von Nitratauswaschungen haben. Diese negativen Auswirkungen sind in der entsprechenden bestehenden ÖLN-Regelung jedoch auch nicht ausgeschlossen (Pflügen ab dem 15. November möglich). Diese vollumfängliche Übertragung der Verantwortung für das Management der Pflanzendecken sollte zu keiner übermässigen Kürzung ihres Bestehens auf dem Feld führen. Andere Massnahmen (z.B. blühende Zwischenkulturen bei der Landschaftsqualität) schaffen Anreize, damit der Bewirtschafter bzw. die Bewirtschafterin die Pflanzendecken möglichst lange aufrechterhält.

Artikel 36 und Artikel 37 Absätze 1 und 4, Artikel 97 Absatz 1 Einleitungssatz, Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer 1, Artikel 99 sowie Artikel 100 Absatz 2

Mit einer Verschiebung der Referenzperiode für Tierbestände soll den Schwierigkeiten im Vollzug begegnet werden. Neu wird im Rahmen der Direktzahlungsverordnung der Tierbestand vom 1. September des Vorjahres bis zum 31. August des Beitragsjahres massgebend sein. Damit wird den tatsächlichen Verhältnissen im Beitragsjahr besser Rechnung getragen und Nachmeldungen von wesentlichen Veränderungen der Tierbestände fallen weg. Die neue Bemessungsperiode wird auch erlauben, dass die Nährstoffbilanz auf Basis dieses Tierbestandes bis Ende des Beitragsjahres optimiert werden kann (z.B. Wegfuhr von Hofdünger kann besser geplant werden). Siehe dazu Erläuterungen zu Anhang 1, Ziffer 2.1.2.

Zudem sollen ab 2018 die Daten zu Beständen an Bisons und Tieren der Pferdegattung (Equiden) von der Tierverkehrsdatenbank TVD bezogen werden. Die Daten für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden werden von der identitas AG aufbereitet und ans BLW übermittelt. Der direktzahlungsberechtigte Equidenhalter muss sicherstellen, dass die Daten seiner Equiden in der TVD korrekt und vollständig sind. Dazu sind allenfalls private Vereinbarungen mit den Equideneigentümern zu treffen (vgl. Erläuterungen zu den Auswirkungen).

Konkret bedeuten die vorgeschlagenen Änderungen: Anfang Januar werden für statistische Zwecke die Daten vom Stichtag (1. Januar) bereitgestellt und die Tierhalter deklarieren die Bestände der übrigen Tiere. Mitte September werden die Daten der massgebenden Tierbestände für die Berechnung der Beiträge und der Nährstoffbilanz bereitgestellt. Die Tierhalter deklarieren die massgebenden Tierbestände der übrigen Tiere im September des Beitragsjahres. Zur administrativen Vereinfachung wird der Termin für die Meldung der massgebenden Bestände für das laufende Beitragsjahr mit der Anmeldung für das folgende Beitragsjahr zusammengelegt. Der Gesuchtermin für die Beiträge im Sömmerungsgebiet wird ebenfalls entsprechend harmonisiert.

Artikel 41 Absätze 3^{bis} und 3^{ter}

Die Kantone haben den Normalbesatz der betroffenen Sömmerungs- und Gemeinschaftsbetrieben mit Mutterkühen angepasst. Die Regelung kann somit aufgehoben werden.

Artikel 55 Absatz 8

Vgl. Kommentar zu Anhang 7.

Artikel 57 Absatz 3 und Artikel 62 Absatz 3^{bis}

Vgl. Kommentar zu Anhang 8.

Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe d

Es stehen keine Mittel zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers im Extenso-Anbau zur Verfügung. Angesichts der Herausforderung, Extenso-Raps zu produzieren, wird beantragt Kaolin (Gesteinsmehl) zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers zuzulassen. Die Zulassung des natürlichen Wirkstoffs Kaolin soll die Attraktivität des Extenso-Rapsanbaus fördern. Es besteht rege Nachfrage nach Extenso-Rapsöl, doch kann diese Nachfrage aufgrund der potenziellen Schäden, die Raps-Schädlinge verursachen, regelmässig nicht gedeckt werden.

Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe b und Absätze 3 und 5

Die spezifische Kategorie für Getreide für die Saatgutproduktion wird aufgehoben. Die bisherige Regelung stellte eine Überlagerung von Kulturen und Verwendungszweck dar. Für eine saubere Abbildung in den Informatiksystemen müssten für jede Getreideart zwei oder mehrere Codes für den Verwendungszweck eingeführt werden. Ein Umfrage bei den Kantonen im Jahr 2015 zeigte, dass Getreide entweder unabhängig vom Verwendungszweck Extenso angebaut, oder aber eine Ausnahme für Getreide für die Saatgutproduktion (intenso) nachgefragt wird. Vor diesem Hintergrund wurde im Vollzug bereits für 2016 der Code für Getreide für die Saatgutproduktion gestrichen. Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die eine Ausnahme für Intenso-Getreidesaatgutproduktion beantragen, können sich bei der zuständigen kantonalen Amtsstelle melden. Voraussetzung für diese Ausnahme ist, dass die Produzenten und Produzentinnen nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998 zur Saatgutproduktion zugelassen sind.

Artikel 78 Absatz 3

Der Verweis auf die im Jahr 2017 gültige Suisse-Bilanz wird angepasst.

Artikel 78 Absatz 4 Einleitungssatz und Buchstabe c und Artikel 80 Absatz 3 Buchstaben c und f

Zur administrativen Entlastung der Bewirtschafter wird auf einen Teil der Aufzeichnungen verzichtet.

Artikel 82a und Anhang 1 Ziffer 6.1.2

Gewässerbelastungen mit Pflanzenschutzmitteln können häufig auf punktuelle Einträge zurückgeführt werden. Deshalb soll die Spritze möglichst nicht auf einem befestigten Platz, sondern auf dem Feld gereinigt werden. Wird das Reinigungswasser über das Feld verteilt, verringert sich die Gefahr einer punktuellen Gewässerverschmutzung. Mit halb- und vollautomatischen Innenreinigungssystemen kann die Spritzenreinigung auf dem Feld sauber durchgeführt werden. Damit wird ein wichtiger Beitrag

zur Vermeidung von Punkteinträgen in Oberflächengewässer geleistet. Mit Ressourceneffizienzbeiträgen sollen diese Geräte (auch Nachrüstungen bestehender Spritzen möglich) mit einer einmaligen Unterstützung gefördert werden. Nach Ablauf der Förderung sollen Spülsysteme zur automatischen Spritzeninnenreinigung in den ÖLN aufgenommen werden. Artikel 115 regelt die Übergangsfrist.

Artikel 115 Absatz 10

Die Plafonierung der Landschaftsqualitätsbeiträge in der Übergangsbestimmung wird aufgehoben und durch eine unbefristete Bestimmung in Anhang 7 Ziffer 4.2 ersetzt. Damit wird die Plafonierung mit denselben Beiträgen weitergeführt.

Artikel 115c Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

Absatz 1: Die Umsetzung einer neuer Tierreferenzperiode benötigt viel Zeit, weshalb die entsprechenden Bestimmungen erst ab dem 1.1.2018 in Kraft gesetzt werden sollen. Für die Berechnung der Nährstoffbilanz im Kalenderjahr 2017 sind nach wie vor die Daten des Kalenderjahres massgebend, das dem Beitragsjahr vorausgeht.

Absatz 2: Die Übergangsbestimmung für die Berechnungsperiode der Import/Export-Bilanz sowie der Linearen Korrektur ermöglicht den Kantonen zwischen dem Kalenderjahr oder einer durch die kantonalen Vollzugsstellen festgelegten Berechnungsperiode zu wählen. Diese Übergangsbestimmung gilt bereits für die Jahre 2015 und 2016 und soll auch für 2017 gelten. Einzig für die Mastpoulets gilt in diesem Zeitraum das Kalenderjahr. Ab 2018 soll auch für die NPr-Betriebe (Betriebe, welche Stickstoff- und Phosphor reduzierte Futtermittel einsetzen), welche Ihren Nährstoffanfall gemäss Import/Export-Bilanz oder Lineare Korrektur berechnen, die neue Tierreferenzperiode zwischen dem 1.9. – 31.8. gelten. Die neue Tierreferenzperiode gilt dann auch für die Mastpoulets.

Absatz 3: Die Revision der Tierwohlbestimmungen erfordert fundierte vorbereitende Diskussionen. Deshalb wurde das Inkrafttreten der überarbeiteten Bestimmungen um ein Jahr auf den 1.1.2018 verschoben. In diesem Zusammenhang wird die bis Ende 2016 geltende Übergangsfrist für die Sanktionierung des Anbindens von vier Monate bis 160 Tage alten Tieren der Rindergattung bis Ende 2017 verlängert.

Absätze 4 und 5: Die Übergangsbestimmung erlaubt für Kantone, welche die Informatikmittel per 1. Juni 2017 noch nicht bereit haben, um die Geodaten zu erfassen und dem BLW zu übermitteln, während dreier Beitragsjahre (2017-2019) andere Flächenerfassungssysteme zu nutzen. Allfällige Flächendifferenzen von mehr als 50 Aren bei der beitragsberechtigten Hangfläche je Betrieb und damit verbundene Beitragsdifferenzen während der Zeit, wenn andere Erfassungssysteme genutzt werden, müssen rückgefordert oder nachbezahlt werden.

Absatz 6: Die Aufnahme der Aufrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem zur Spritzeninnenreinigung in den ÖLN erfolgt erst nach Ablauf der Förderfrist ab 2023.

Anhang 1 Ziffer 2.1.1

Die jeweils geltende Version der Suisse-Bilanz für die Jahre 2016 und 2017 wird aktualisiert.

Anhang 1 Ziffer 2.1.2

Für den Tierbestand gilt die Periode zwischen dem 1.9. bis 31.8. Die Periode für die Flächen und Kulturen bleibt wie bis anhin das Kalenderjahr. Bei der Kontrolle ist die abgeschlossene Nährstoffbilanz des Vorjahres massgebend. 2018 ist das erste Jahr, in welchem die vorverschobene Referenzperiode für den Tierbestand massgebend ist. Das bedeutet, dass zur Berechnung der Suisse-Bilanz 2018 die Referenzperiode der Tiere den Zeitraum vom 1. 9.2017 bis 31.8.2018 umfasst. Bis dahin gilt die aktuelle Regelung.

Der Grund für die Änderung ist, dass seit dem 1.1.2015 bei der ÖLN-Kontrolle nur abgeschlossene Düngerbilanzen verwendet werden dürfen. Dabei ist die Referenzperiode das Kalenderjahr sowohl für den durchschnittlichen Tierbestand (Hofdüngerproduktion), als auch für die Kulturen (Hofdüngerverwendung) massgebend. Die aktuelle Regelung kann dazu führen, falls der Landwirt unter dem Jahr keine Zwischenbilanz freiwillig vornimmt, dass bei der Kontrolle die Nährstoffbilanz nicht ausgeglichen ist und Kürzungen drohen. Durch das Vorverschieben der Referenzperiode für die Tiere ist das Nährstoffmanagement besser steuerbar und die Betriebe mit Tieren haben mehr Planungssicherheit und können bei Nährstoffüberschüssen früher entsprechend reagieren.

Anhang 1 Ziffer 5.1

Siehe Kommentar zu Artikel 17

Anhang 1 Ziffer 5.2

Dieser Absatz regelt neu, was unter einem relevanten Bodenabtrag im Falle eines Erosionsereignisses zu verstehen ist. Zudem wird erklärt, wie beim Auftreten eines Erosionsereignisses vorzugehen ist. Es wird zwischen drei Ursachen des Erosionsereignisses unterschieden: naturbedingt, infrastrukturbedingt oder bewirtschaftungsbedingt.

Für den ÖLN sind nur die bewirtschaftungsbedingten Erosionsereignisse massgebend. Als naturbedingt gelten extreme Niederschlagsereignisse (höhere Gewalt). Der Orientierungswert für solche Ereignisse entspricht dem Warnschwellenwert Stufe 4 von MeteoSchweiz für Gewitter und Dauerregen. Infrastrukturbedingte Erosionsfälle lassen sich z.B. auf defekte Drainagen oder eine ungeeignete Meteorwasserableitung von Strassen zurückführen.

Ist das Erosionsereignis bewirtschaftungsbedingt, muss die Relevanz des Ereignisses eingeschätzt werden. Die Beurteilung des Erosionsausmasses erfolgt visuell anhand der Fotos des Merkblatts Erosion (Agridea Produkt-Nr. 1194: Wie viel Erde geht verloren?). Im Zweifelsfall wird ein Experte beigezogen, der sich aufgrund der zugestellten Unterlagen zu dem Fall äussert.

Die Kontrollen von Erosionsereignissen erfolgen neu nicht mehr zum Zeitpunkt einer Grundkontrolle sondern risikobasiert und zielgerichtet nach ausserordentlichen Ereignissen (namentlich Niederschlagsereignissen) gemäss Artikel 4 Buchstabe d der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL). Das bedeutet, dass nach Niederschlagsereignissen in den kritischen Regionen bei Kulturen in sensitiven Stadien und während kritischer Zeitperioden (Herbst, Frühling, Frühsommer) gezielte Erosionskontrollen durchgeführt werden. Bei der Kontrolle von Erosionsereignissen handelt es sich weder um eine regelmässige noch planbare Flächeninspektion. Die Erosionskontrolle im Rahmen der Grundkontrolle kann damit entfallen, denn gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a VKKL sind Ausnahmen von der Koordination der Grundkontrolle möglich, wenn die Anwesenheit des Bewirtschafters nicht erforderlich ist. Der Kanton kann zwischen zwei Varianten der Umsetzung der Kontrollen wählen:

- a) entweder wird jährlich ein gewisser Anteil der Ackerfläche kontrolliert oder
- b) der Kanton legt eine jährliche Anzahl an Kontrollen fest, welche beim Eintreffen von Niederschlagsereignissen, die unter dem Warnschwellenwert liegen, durchgeführt werden.

Die zuständigen kantonalen Stellen identifizieren die durch Erosion gefährdeten Ackerflächen und andere Risikoregionen gemäss dem Modul Vollzugshilfe Boden, Version 3.1.1 herausgegeben von BAFU und BLW. Eine Grundlage hierfür ist die für das Talgebiet entwickelte Erosionsrisikokarte (ERK2, 2010). Neben dem freien Zugang zur ERK2 auf der Webseite des BLW werden GIS-Daten an die Kantone abgegeben (map.blw.admin.ch). Die Verwendung von kantonalen Erosionsrisikokarten ist möglich.

Wird ein Erosionsfall festgestellt, registriert und dokumentiert die zuständige kantonale Stelle den Fall und informiert den betroffenen Bewirtschafter. Bei einem erstmaligen Erosionsfall wird keine Kürzung

der Direktzahlungen ausgesprochen, aber der Bewirtschafter muss zwischen zwei Vorgehen zur Erosionsvermeidung wählen: entweder

- (a) er erstellt einen Massnahmenplan der vom Kanton anerkannt wird oder
- (b) er ergreift in Eigenregie geeignete Massnahmen zur Vermeidung eines erneuten Erosionsfalls.

Der Massnahmenplan muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bodenverhältnisse, gemäss Bodenanalyse (insbesondere Struktur und Boden-pH), Hangneigung, Hauptkulturen in der Fruchtfolge, Niederschlagsmenge und -intensität gemäss statistischen Angaben, Gefahr eines Zulaufs von abfliessendem Wasser aus der Umgebung, involvierte Beratungsdienste, Anerkennung durch den Kanton, Kontaktadresse der zuständigen kantonalen Stelle.
- Gezielte Massnahmen zur Vermeidung von Erosionsereignissen, wie angepasste Fruchtfolge, Bodenbearbeitung, Bodenbedeckung, Saat- und Bearbeitungsrichtung, Pufferstreifen und dergleichen. Das vom BLW und BAFU herausgegebene Merkblätter-Set «Erosion-Risiko beschränken» enthält eine Vielzahl an präventiven Massnahmen (siehe BLW-Homepage > Themen > Nachhaltigkeit> Ökologie> Boden).

Festgestellte Erosionsfälle lösen Nachkontrollen aus, welche vorzugsweise risikobasiert erfolgen. Dabei wird die Einhaltung des Massnahmenplans oder die Wirksamkeit der in Eigenregie umgesetzten Massnahmen überprüft.

Eine Beitragskürzung wird – je nach gewähltem Vorgehen – in den folgenden Situationen ausgesprochen:

Vorgehen (a): Der Bewirtschafter bzw. die Bewirtschafterin hat den Massnahmenplan nicht sachgemäss umgesetzt; oder

Vorgehen (b): Es wird trotz der Umsetzung von präventiven Massnahmen, die der Bewirtschafter bzw. die Bewirtschafterin in Eigenregie ergriffen hat, ein wiederholter Erosionsfall festgestellt.

Im Fall des Vorgehens a) führt ein wiederholter Erosionsfall nicht zu einer Kürzung der Direktzahlungen, vorausgesetzt der Massnahmenplan wurde eingehalten.

Anhang 1 Ziffer 6.2.4 Buchstabe c

Die Bewilligung des Wirkstoffs Spirotetramat wurde auf die Bekämpfung der Blattläuse im Kartoffelbau erweitert. Die im Bewilligungsverfahren überprüfte Wirkung auf die Nützlinge hat gezeigt, dass der Wirkstoff Spirotetramat im Kartoffelbau als nützlingsschonend eingeteilt werden kann. Aus diesem Grund kann dieser Wirkstoff ohne Sonderbewilligung eingesetzt werden. Der Wirkstoff muss deshalb in der DZV namentlich erwähnt werden. Die Bewertung des Einflusses von Insektiziden auf Nützlinge ist in *Agrarforschung Schweiz* 4 (9): 376–383, 2013 beschrieben.

Anhang 2 Ziffer 3

Auf Antrag der Gruppe Schafalp soll der Höchstbesatz für Schafweiden im Sömmerungsgebiet angepasst werden. Die Gruppe Schafalp besteht aus den vier Organisationen Pro Natura, Schweizerischer Schafzuchtverband, WWF und Agridea. Mit den bisherigen Werten ist eine Umstellung von einer Rinder- in eine Schafalp kaum möglich, da eine Umstellung zu weniger Normalstössen und auch weniger Sömmerungsbeiträgen führt. Mit den neuen Werten können die Schafalpweiden bei der ständigen Behirtung und Umtriebsweide standortgerecht bewirtschaftet werden. Die Weidesysteme der ständigen Behirtung und der Umtriebsweide wirken sich positiv auf die Artenvielfalt aus, tragen dazu bei, dass die Weidequalität erhalten bleibt und leisten somit einen Beitrag zur Offenhaltung der Kulturlandschaft. (vgl. http://www.alpfutur.ch/src/2012_schafalp_biodiversitaet.pdf).

Anhang 4 Ziffer 2.1.1

Die heutige Formulierung ist unpräzise. Es ist nicht klar, ob es sich um den Gesamtstickstoff oder verfügbaren Stickstoff handelt.

Anhang 4 Ziffer 12.1.1, 12.1.8, 12.2.4, 12.2.4a

Bisher konnten einzelne, alleinstehende Edelkastanienbäume keinen QI-Beitrag erhalten. Vor allem auf der Alpensüdseite sind solche markanten Edelkastanienbäume erhaltenswert. Mit der Änderung kann die Pflege von Selven wie auch Einzelbäumen sichergestellt werden.

Zusätzlich wird präzisiert, dass nur Edelkastanienbäume beitragsberechtigt sind (statt Kastanienbäume).

Baumbestände, die vor der Einführung der Ökoqualitätsverordnung gepflanzt worden sind, können dichter stehen als in Ziffer 12.2.4 vorgeschrieben. Damit keine Bäume aufgrund der Direktzahlungsbestimmungen gefällt werden, wird Besitzstand gewährt.

Der für Hochstamm-Feldobstbäume festgesetzte Mindestabstand von 10 m zu Waldrand, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie zu Gewässern war bisher auf Weisungsstufe geregelt (Erläuterung zu Anhang 4, Ziffer 12.1.5). Wegen der juristisch korrekten Umsetzung wird die Regelung nun auf Verordnungsstufe aufgeführt. Der grössere Abstand im Vergleich mit der Pufferstreifenbreite von 6 m ist bedingt durch a) die Messung vom Stamm her, wobei der Baumkronenradius mitberücksichtigt wird; und b) die Applikationstechnik bei Hochstamm-Feldobstbäumen (Gun). Diese Anpassung ändert nichts an der Vollzugspraxis in den Kantonen. Die betreffenden Bäume sind nicht beitragsberechtigt.

Anhang 4 Buchstabe B Ziffer 2.2 Buchstabe c

Redaktionelle Korrektur der französischen Fassung.

Folgender Satz fehlt in der französischen Version und wird nun analog zur deutschen und italienischen Version eingefügt: Für die weiteren Vernetzungsperioden muss ein Zielwert von 12–15 Prozent Biodiversitätsförderfläche der landwirtschaftlichen Nutzfläche pro Zone, wovon mindestens 50 Prozent der Biodiversitätsförderflächen ökologisch wertvoll sein müssen, vorgegeben werden.

Anhang 5 Ziffer 3.1

Die jeweils geltende Version der Suisse-Bilanz respektive GMF-Futterbilanz für die Jahre 2016 und 2017 wird aktualisiert

Anhang 5 Ziffer 3.4

Zur administrativen Vereinfachung werden bestimmte Betriebe von der Berechnung der Futterbilanz befreit. Es handelt sich dabei um Betriebe, welche die Anforderungen an GMF aufgrund einer ausschliesslichen Fütterung mit Wiesen- und Weidefutter und einem tiefen Kraftfuttereinsatz problemlos erfüllen. Ferner um Betriebe, die nebst der Fütterung mit Wiesen- und Weidefutter nur wenig Mais anbauen und einen tiefen Kraftfuttereinsatz aufweisen. Bei diesen Betrieben ist die Überprüfung der Einhaltung der GMF-Anforderungen auch ohne Futterbilanz möglich. Die vorgeschlagene Änderung bringt eine administrative Entlastung.

Anhang 6 Buchstabe D Ziffer 1.1 Buchstabe a

Diese Bestimmung wird von einem dauerndem auf den täglichen Zugang geändert. Bei Zeitspannen, während denen die Tiere täglich Zugang zum Laufhof oder zu einer Weide haben, muss der Landwirt im Auslaufjournal nur noch am ersten und am letzten Tag einen Vermerk eintragen. Die Eintragungen für die Tage dazwischen entfallen, was die administrative Belastung der betreffenden Landwirte reduziert.

Ein Verweis auf die Tierschutzverordnung bei Pferdehaltungen wird in der überarbeiteten Bestimmung nicht mehr aufgeführt, weil diese Bestimmungen ohnehin eingehalten werden müssen.

Anhang 7

Der Bundesrat schlägt im Stabilisierungsprogramm 2017-2019 für den Bereich Landwirtschaft vor, die Beiträge für die Biodiversität (-20 Mio. CHF) und für die Versorgungssicherheit (-30 Mio. CHF) ab 2017 zu reduzieren. Es ist vorgesehen, mit einer Senkung der Beiträge für Biodiversitätsförderflächen Qualitätsstufe 1 die Vorgabe bei der Biodiversität umzusetzen. Dabei sollen in erster Linie die Beiträge für Biodiversitätstypen mit einer hohen Beteiligung, wie zum Beispiel die extensiven Wiesen und Weiden sowie die Hochstammfeldobstbäume, reduziert werden. Bei der Versorgungssicherheit ist geplant, den Basisbeitrag für alle Flächen zu reduzieren, damit die Vorgabe einer Einsparung von 30 Mio. CHF erreicht werden kann. Die Festlegung der Beitragsansätze soll erst nach der Anhörung erfolgen, zumal dann die Vorgaben für das Budget 2017, den Finanzplan 2018-2020 sowie die Eckwerte für die Zahlungsrahmen 2018-2021 und für das Stabilisierungsprogramm 2017-2019 konkreter vorliegen.

Anhang 7 Ziffer 3.1.1 Ziffer 12.

Zur Sicherung der nachhaltigen alpwirtschaftlichen Nutzung ist eine minimale Bestossung und Nutzung der artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet erforderlich. Der Sömmerungsbetrieb soll deshalb nur Biodiversitätsbeiträge in dem Umfang auslösen, wie die Flächen tatsächlich bestossen und genutzt werden. Deshalb werden die Beiträge eines Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebs pro Normalstoss beschränkt. Das Sömmerungsgebiet umfasst 465'000 ha, wovon rund 176'000 ha artenreiche Grün- und Streueflächen sind. Im Sömmerungsgebiet werden 290'000 Normalstösse (1 Normalstoss = 1 Grossvieheinheit während 100 Tagen gesömmert) geweidet. Somit wird im Mittel 1,6 ha Sömmerungsfläche bzw. 0,6 ha artenreiche Grün- und Streuefläche pro Normalstoss genutzt. Die Beschränkung der Beiträge für artenreiche Grün- und Streueflächen soll auf 200 Fr. pro Normalstoss festgelegt werden. Umgerechnet sind dies $1\frac{1}{3}$ ha artenreiche Grün- und Streuefläche pro Normalstoss und somit doppelt so viele wie im Mittel genutzt werden. Mit der Beschränkung eines maximalen Beitrags pro Normalstoss können Fälle vermieden werden, in denen mit sehr geringer Bestossung und Nutzung der Alp sehr hohe Beiträge für die Biodiversitätsförderflächen ausgerichtet werden. Durch die Koppelung der Biodiversitätsbeiträge an die effektive Bestossung wird der Aufwand des Bewirtschafters für die Pflege und Nutzung der Alpflächen besser berücksichtigt.

Anhang 7 Ziffer 4.2

Die Landschaftsqualitätsbeiträge wurden mit der AP 14-17 eingeführt. Sie werden zu 90 Prozent vom Bund und zu 10 Prozent von den Kantonen finanziert. Bis im Jahr 2017 stellt der Bund den Kantonen einen maximalen Betrag von 120 Franken je Hektare LN und 80 Franken je Normalstoss für Landschaftsqualitätsprojekte zur Verfügung. Auf die bisher geplante Aufhebung des kantonalen Plafonds ab 2018 wird aufgrund des Stabilisierungsprogramms 2017-2019 und aufgrund der vorgesehenen Zahlungsrahmen 2018-2021 verzichtet. In der neuen Zahlungsrahmenperiode werden 150 Millionen Franken jährlich für diesen Beitragstyp eingeplant. Mit der Weiterführung des kantonalen Plafonds kann sichergestellt werden, dass Gelder für die Übergangsbeiträge bis 2021 verbleiben.

Anhang 7 Ziffer 6.4

Für Spritzen bis 800l Fassungsvermögen und einer Balkenbreite bis 15 m liegen die Materialkosten für ein Innenreinigungssystem bei 1500 bis 1800 CHF und die Kosten für die Installation bei ca. 300 CHF. Für grössere Spritzen kommen die Materialkosten auf 1800 bis 2000 CHF. Die Installationskosten sind in der gleichen Grössenordnung wie für kleinere Spritzen.

Anhang 8

Im Anhang 8 werden verschiedene Kürzungen angepasst. Eine Ergänzung betrifft die Einführung der neuen ÖLN-Regelung bezüglich Erosion gemäss Anhang 1 Ziffer 5.2. Die Kürzung gemäss Ziffer 2.2.6 Buchstabe f beträgt 100 Prozent der Versorgungssicherheitsbeiträge für die betroffene Parzelle. Dabei gelten folgende Unter- und Obergrenze: min. 500 Franken und max. 5'000 Franken pro Fall.

Begründung: Einfache Lösung ohne Abschätzung der Dimension des Falls. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Berechnung der betroffenen Fläche sehr aufwändig ist. Im Wiederholungsfall kann die Kürzung viel höher sein und soll abschreckend wirken. Gerade grosse Parzellen sind ein Risikofaktor hinsichtlich der Erosion. In Risikosituationen sind u.a. die Unterteilung einer grossen Parzelle, die Anlage eines Grünstreifens oder angepasste Saatrichtung präventive und geeignete Massnahmen.

Ein materieller Änderungsvorschlag betrifft die Nährstoffbilanz. Eingefügt werden soll eine maximale Punktzahl von 80 beim erstmaligen Mangel. Eine vollständige Kürzung von Direktzahlungen ist deshalb erst beim Wiederholungsfall möglich.

Die Kürzungen von Direktzahlungen bei einer Nicht-Einhaltung der Verpflichtungs- oder Projektdauer von Biodiversitätsflächen sollen für den Fall einer Beitragssenkung speziell geregelt werden (vgl. Anhang 8 Ziffern 2.4.5a, 2.4a.5, 3.8.1). Senkt der Bundesrat die Beiträge für einen Biodiversitätstyp oder für die Vernetzung, so erhält der Bewirtschafter beim Ausstieg lediglich im Jahr dieser Beitragssenkung keine Beiträge mehr. Das entspricht einer Kürzung von 100%. Ergänzend wird der mögliche Ausstieg und der Verzicht auf die weitere Teilnahme für diesen Fall in Artikel 57 Absatz 3 (Verpflichtungsdauer Qualitätsstufe I und II) und Artikel 62 Absatz 3^{bis} (Projektdauer Vernetzung) festgehalten. Eine Sanktionierung in der Höhe von 200% des Beitrags für die Qualitätsstufe I oder von 200% des Beitrags für die Qualitätsstufe II (nur Biodiversitätsbeitrag im Sömmerungsgebiet und Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt) wird in diesem Fall nicht angewendet. Gleiches gilt für die Vernetzung. Die vollständige Kürzung des Vernetzungsbeitrags im Beitragsjahr und die Rückforderung des Beitrags vom Vorjahr werden nicht angewendet.

Beispiele für einen Verzicht auf eine weitere Teilnahme ohne Sanktionen:

- Biodiversitätsfläche der Qualitätsstufe I: Senkung des Beitrags der Qualitätsstufe I
- Biodiversitätsfläche der Qualitätsstufe II: Senkung des Beitrags der Qualitätsstufe I oder II; ein Ausstieg ohne Sanktion ist auch im Falle möglich, wenn der Beitrag der Qualitätstufe I gesenkt (zum Beispiel: -100 Fr./ha) und diese Senkung mit einem höheren Beitrag der Qualitätsstufe II kompensiert wird (+100 Fr./ha)
- Biodiversitätsfläche in der Vernetzung: Senkung des Beitrags der Qualitätsstufe I, II oder Vernetzungsbeitrag

Ebenfalls eine materielle Änderung wird in Ziffer 3.5 vorgeschlagen: Die Kürzungen bei Dokumentenmängeln von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sollen in Analogie zu den Kürzungen bei den Ganzjahresbetrieben mit Pauschalbeträgen erfolgen. Gleichzeitig wird präzisiert, dass die Sömmerungsbeiträge nur bei fehlenden Aufzeichnungen und fehlenden Dokumenten des laufenden Jahres oder des Vorjahrs gekürzt werden. Dies schafft Rechtssicherheit für die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter. Ferner wird eine Kompetenzdelegation beim baulichen Tierschutz an den Kanton in Ziffer 3.10 eingefügt. Damit können die Kantone auf die Kürzungen von 200 Franken verzichten, wenn der kantonale Veterinärdienst Umsetzungsfristen festlegt.

Im Bereich der Biobeiträge wurden die Anliegen der Kontrollstellen berücksichtigt. Die restlichen Änderungen sind Präzisierungen, die aufgrund des ersten Umsetzungsjahres nötig sind. So wird festgelegt, dass die Kürzungen aufgrund von Mängeln im Tierschutz je Kontrolle berechnet und umgesetzt werden. Bei zwei Tierschutzkontrollen mit Mängeln im selben Jahr werden somit zwei Kürzungen umgesetzt.

2.4 Auswirkungen

2.4.1 Bund

Für den Bund entstehen einmalige Kosten für die Erweiterung der ICT-Anwendungen zum Datenaustausch und der Beitragsberechnung. Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf die personellen Ressourcen des Bundes. Die Herbstdaten der Tierbestände stehen dem BLW erst Ende September zur Verfügung. Wenn die Schlusszahlung aufgrund dieser Daten im selben Jahr berechnet werden

soll, dann ergibt sich eine Arbeitsspitze bei der Plausibilisierung dieser Daten. Die Datenqualität muss in sehr kurzer Zeit überprüft werden. Das BLW kann den Kantonen die Korrekturen der Daten erst kurz vor der Beitragszahlung melden. Dadurch besteht die Gefahr, dass diese nicht mehr rechtzeitig von den Kantonen berücksichtigt werden können. Im Zusammenhang mit der Vorverschiebung der Referenzperiode für die Tiere müssen EDV- Applikationen und die Arbeitsorganisation angepasst werden.

Die neue Ressourceneffizienzmassnahme zur Reduktion der punktuellen Verunreinigungen von Oberflächengewässern wird bei einer geschätzten Beteiligung von 800 Betrieben pro Jahr ca. 800'000 CHF des Direktzahlungsbudget benötigen.

Durch die Begrenzung der Beiträge für die artenreichen Grün- und Streuflächen je Normalstoss sinken die Ausgaben für diese Beitragsart um rund 2.4 Mio. CHF, was insgesamt einer Reduktion von rund 10% dieser Beitragsart ergibt.

2.4.2 Kantone

Für die Kantone entstehen einmalige Kosten für die Erweiterung der ICT-Anwendungen zum Datenaustausch und der Beitragsberechnungen. Weiter muss die neue Ressourceneffizienzmassnahme im System erfasst werden können.

Die Anpassung der Regelung zur Erosion bringt einen höheren Kontrollaufwand für die Kantone mit sich und stärkt im Gegenzug die Eigenverantwortung der Bewirtschaftenden.

Die im September von der TVD zugestellten und von den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen deklarierten Tierdaten für die Berechnung der Direktzahlungen stehen den Kantonen erst ab Mitte/Ende September zur Verfügung. Die Daten müssen innert kurzer Zeit plausibilisiert werden, damit die Beitragsberechnung korrekt vorgenommen werden kann. Damit entsteht auch für die Kantone eine Arbeitsspitze im Herbst. Allfällige Korrekturen sind bis zur Schlussabrechnung der Direktzahlungen möglich, so dass die korrekte Beitragsberechnung trotzdem gewährleistet bleibt. Zudem müssen EDV- Applikationen und die Arbeitsorganisation angepasst werden.

Mit dem Datenbezug der Equidenbestände ab der TVD ist eine vorübergehende Mehrbelastung im Vollzug zu erwarten, da Tierbestände nicht mehr vom Bewirtschafter direkt deklariert werden. Die Direktzahlungen werden anhand des in der TVD berechneten und an die Kanton übermittelten Tierbestands berechnet. Im Einspracheverfahren ist nach der Schlussabrechnung eine Korrektur der Bestandesdaten möglich, wenn der Tierhalter die verlangte Anpassung mit den nötigen Beweisen belegen kann und die entsprechenden Meldungen an die TVD nachgeholt wurden.

Eine verzögerte Umsetzung des GIS bewirkt Mehraufwand für die Kantone, wenn Beiträge rückwirkend bezahlt oder rückgefordert werden müssen. Es dürfte sich aber nur um wenige Fälle handeln.

Bezüglich Höchstbesatz für Schafweiden findet keine systematische Anpassung des Normalbesatzes der betroffenen Sömmerungsbetriebe statt. Wie bisher werden die Grenzwerte durch die Kantone bei einer Festlegung oder Anpassung des Normalbesatzes gemäss Art. 40 und 41 berücksichtigt.

Die Verordnungsanpassungen, die im Zusammenhang mit einer administrativen Vereinfachung stehen, führen zu einer Verminderung des Vollzugs- und Kontrollaufwandes bei den Kantonen. Im Gegenzug wird mit dem Innenreinigungssystem von Spritzen eine neue Ressourceneffizienzmassnahme eingeführt, die jedoch administrativ einfach ausgestaltet ist.

Die Begrenzung der Beiträge für die artenreichen Grün- und Streuflächen je Normalstoss hat eine Anpassung der EDV-Applikation zur Folge.

Die Kantone sind bei der Beibehaltung der Plafonierung der Landschaftsqualitätsbeiträge bestrebt, die knappen Mittel weiterhin zielgerichtet einzusetzen und die Massnahmen zu priorisieren. Allerdings haben die Kantone die projektbezogenen Ziele unter der Annahme festgesetzt, dass ab 2018 die Plafonds aufgehoben werden und damit mehr Mittel für Landschaftsqualitätsbeiträge zur Verfügung stehen werden. Diesbezüglich müssten die selber auch mehr Mittel vorsehen, damit die Kofinanzierung gewährleistet ist. Die Weiterführung der Plafonierung kann bei einigen Projekten dazu führen, dass nicht alle geplanten Massnahmen wie vorgesehen umgesetzt werden können.

2.4.3 Volkswirtschaft

Für die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen entfällt der administrative Aufwand für die Berechnung und Deklaration der Bestände an Bisons und Equiden. Andererseits müssen sie zweimal im Jahr die Tierbestände der übrigen Tiere angeben. Die Rindvieh-, Wasserbüffel-, Bison- und Equidendaten werden direkt aus der TVD übernommen. Die Erhebungsfenster werden so festgelegt, dass gleichzeitig die übrigen Angaben wie Gesuchseinreichung oder die Anmeldung zu Direktzahlungsprogrammen vorgenommen werden können. Zudem erhalten die Betriebe, insbesondere solche mit intensiver Tierhaltung und hohem Hofdüngeranfall, mehr Flexibilität bei der Erstellung der Nährstoffbilanz und die Möglichkeit, allfällige Überschüsse vom Betrieb wegzuführen.

Die Meldungen auf der TVD werden vom Equideneigentümer vorgenommen. Dieser ist nicht in jedem Fall auch der Tierhalter. So werden bei einer Pensionspferdehaltung die Tiere des Equideneigentümers auf dem Betrieb des Tierhalters gehalten. Der Equideneigentümer ist für die Meldungen seiner Tiere auf der TVD verantwortlich und beeinflusst somit den Tierbestand, der dem Tierhalter anhand der TVD-Daten berechnet wird. Der GVE-Rechner, der – wie die TVD - von der Identitas AG betrieben wird, wird es dem Tierhalter ab 2018 ermöglichen, die für auf seinem Betrieb gemeldeten Tiere und den berechneten Tierbestand für Equiden laufend zu prüfen. Er hat damit die Grundlage, den Equideneigentümer auf ausstehende Meldungen aufmerksam zu machen. Dabei handelt es sich, wie beispielweise auch beim Vertrag für Pensionstiere, um eine privatrechtliche Angelegenheit zwischen dem Tierhalter und dem Equideneigentümer. Die Direktzahlungen werden anhand des von der TVD berechneten und an die Kantone übermittelten Tierbestands berechnet. Ein allfällige Korrektur des Tierbestandes ist im Einspracheverfahren möglich, sofern der Tierhalter den Eigentümer vorab auf fehlende Meldungen aufmerksam und diesen zur Nachmeldung aufgefordert hat. Der Einsprache müssen die schlüssigen Beweismittel beigelegt werden.

Mit der Zulassung des Wirkstoffs Kaolin im Extensoanbau soll die Attraktivität des Extenso-Rapsanbaus gefördert werden.

Bei den Ressourceneffizienzmassnahmen, der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion, beim Bodenschutz und im Auslaufjournal entfallen Aufzeichnungsanforderungen oder die Betriebe erhalten mehr Flexibilität. Alle diese Massnahmen bedeuten eine administrative Entlastung für die Landwirtschaftsbetriebe. Mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Erosionsschutzes wird dem Landwirt ermöglicht, Erosionsschutzmassnahmen in eigener Verantwortung zu wählen und umzusetzen.

Von der Begrenzung der Beiträge für die artenreichen Grün- und Streueflächen je Normalstoss sind rund 570 Sömmerungsbetriebe betroffen. Die Beiträge sinken für diese Betriebe insgesamt um rund 2.4 Mio. CHF. Die betroffenen Betriebe haben eine Bestossung von insgesamt 22'000 NST und weisen eine Biodiversitätsförderfläche von 46'000 ha (Ø 81 ha) aus. Für diese Flächen werden trotz Begrenzung noch immer 4.6 Mio. CHF ausgerichtet (ca. 100 Fr./ha anstelle 150 Fr./ha). Auf den betroffenen Alpen hat die Begrenzung der Biodiversitätsbeiträge folgende zwei wichtige Auswirkungen: Erstens wird auf den zu tief bestossenen Alpen der Anreiz für eine angepasste und nachhaltige Nutzung erhöht. Dies hat einen positiven Effekt auf die Bekämpfung der Verbuschung und auf die langfristige Offenhaltung solcher Flächen. Zweitens werden auch die Biodiversitätsbeiträge auf grossflächigen Standweiden bei den Schafen begrenzt. Eine Umwandlung dieser Standweiden in eine ständige Behirtung oder in eine Umtriebsweide soll nach wie vor gefördert werden.

Durch die Anpassung des Höchstbesatzes für Schafweiden werden Umwandlungen von Rinderalpen in Schafalpen einfacher möglich. Dies kann in Zusammenhang mit der Einführung von wirkungsvollen Herdenschutzmassnahmen sinnvoll sein. Für Schafweiden bei nachhaltigen Weidesystemen (ständige Behirtung oder Umtriebsweide) auf günstigen Standorten können die höheren Werte in einem Bewirtschaftungsplan berücksichtigt werden. Der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebs kann einen solchen Bewirtschaftungsplan beim Kanton einreichen und eine Erhöhung des Normalbesatzes, falls begründet, beantragen.

Gesamtschweizerisch stehen die GIS-referenzierten Daten 3 Jahre später für die Publikation zur Verfügung, weil die Kantone länger Zeit haben, um die Geodaten dem Bund zu liefern.

2.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Bestimmungen tangieren das internationale Recht nicht.

2.6 Inkrafttreten

Die Änderung der Direktzahlungsverordnung soll am 1. Januar 2017 in Kraft treten. Ausgenommen davon ist die neue Referenzperiode für die Tierbestände und den Datenbezug für Bisons und Equiden ab der TVD (1. Januar 2018) sowie die spezifische Bestimmung für die Kürzungen der Direktzahlungen beim Ausstieg aus der Verpflichtungsdauer/Projektdauer bei der Biodiversität (1. Oktober 2016). Letztere soll bereits für die Umsetzung der Kürzungen 2016 gelten, da per 1.1.2016 die Beiträge für Biodiversitätsförderflächen gesenkt worden sind.

2.7 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen bilden die Artikel 70 bis 76 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1).

Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013¹ wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 1^{bis} und 2

^{1bis} Der Anteil nach Absatz 1 muss für jeden der folgenden Bereiche separat eingehalten werden:

- a. auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche innerhalb einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum;
- b. auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausserhalb einer Fahrdistanz von 15 km zum Betriebszentrum.

² Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n und p und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1^{bis}, wenn diese Flächen und Bäume im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.

Art. 17 Abs. 2 und 3

Aufgehoben

Art. 36 Bemessungsperiode und Erhebung der massgebenden Tierbestände

¹ Für die Bestimmung des Bestands an Nutztieren auf Betrieben ist die Bemessungsperiode vom 1. September des Vorjahres bis zum 31. August des Beitragsjahres massgebend.

² Für die Bestimmung der Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidbetrieben sind folgende Bemessungsperioden massgebend:

- a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferdegattung: das Beitragsjahr bis zum 31. Oktober;

SR

¹ SR 910.13

2016

–.....

b. für die übrigen raufutterverzehrenden Nutztiere: das Beitragsjahr.

³ Der Bestand an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferdegattung sowie Bisons wird anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank erhoben.

⁴ Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin des Betriebs meldet:

- a. den Bestand der übrigen Nutztiere am 1. Januar des Beitragsjahres bei der Einreichung des Gesuches um Direktzahlungen;
- b. den nach Artikel 37 Absatz 2 bemessenen Bestand an übrigen Nutztieren bis zum 30. September des Beitragsjahres.

⁵ Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin des Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs meldet den Bestand an übrigen Nutztieren nach Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe d bei der Einreichung des Gesuchs um Direktzahlungen.

Art. 37 Abs. 1 und 4

¹ Für die Bestimmung des Bestands an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferdegattung sowie Bisons ist die Anzahl Tiertage in der Bemessungsperiode massgebend. Es werden nur Tiertage berücksichtigt, bei denen eine eindeutige Standortzuordnung der Tiere möglich ist. Tiere ohne gültige Geburtsmeldung werden nicht berücksichtigt.

⁴ *Aufgehoben*

Art. 41 Abs. 3^{bis} und 3^{ter}

Aufgehoben

Art. 55 Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 1^{bis} Einleitungssatz und Abs. 8

¹ Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt:

^{1bis} Biodiversitätsbeiträge werden pro Baum für folgende eigene oder gepachtete Bäume gewährt:

⁸ Die Beiträge nach Absatz 1 Buchstabe o werden aufgrund der effektiven Bestossung begrenzt.

Art. 57 Abs. 3

³ Werden Beitragsansätze (Beitrag der Qualitätsstufe I oder II) gesenkt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin im Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichten.

Art. 62 Abs. 3^{bis}

^{3bis} Werden die Beitragssätze (Vernetzungsbeitrag, Beitrag der Qualitätsstufe I oder II) gesenkt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin im Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichten.

Art. 69 Abs. 1 Bst. d, Abs. 2 Bst. b, Abs. 3 und 5

¹ Der Anbau hat unter vollständigem Verzicht auf den Einsatz von folgenden Mitteln zu erfolgen:

d. Insektizide, mit Ausnahme von Kaolin zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers.

² Die Anforderungen nach Absatz 1 sind pro Kultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen für:

b. *Aufgehoben;*

³ Der Beitrag für Futterweizen wird ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten² von Agroscope und swiss granum aufgeführt ist.

⁵ Getreide für die Saatgutproduktion kann für Produzenten und Produzentinnen, die nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998³ zugelassen sind, auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 1 ausgenommen werden. Die Produzenten und Produzentinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden Flächen und Kulturen.

Art. 78 Abs. 3 und 4 Einleitungssatz und Bst. c

³ Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die Wegleitung Suisse-Bilanz, Auflage 1.14⁴.

⁴ Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich, pro Fläche folgende Aufzeichnungen zu führen:

c. *Aufgehoben*

Art. 80 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. c und f

³ Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich, pro Fläche folgende Aufzeichnungen zu führen:

c. *Aufgehoben;*

f. *Aufgehoben*

² Die Liste ist einsehbar unter www.swissgranum.ch

³ **SR 916.151**

⁴ Die Wegleitung ist abrufbar unter www.blw.admin.ch > Themen > Direktzahlungen > Ökologischer Leistungsnachweis > Ausgeglichene Düngerbilanz > Wegleitung Suisse-Bilanz, Auflage 1.14, xy 2016.

4. Abschnitt: Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln

Art 82a

¹ Für die Ausrüstung von vorhandenen und neu angeschafften Feld- und Gebläsespritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf wird ein einmaliger Beitrag pro Spritze ausgerichtet, sofern:

- a. das Spülsystem die Spritze inwendig mittels einer zusätzlichen Pumpe und Reinigungsdüsen spült;
- b. von Beginn bis Ende des Spülvorganges keine manuelle Einstellung getätigt wird und der Spülvorgang selbstständig erfolgt.

² Die Beiträge werden bis 2022 ausgerichtet.

Art. 97 Abs. 1, Einleitungssatz

¹ Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss für die koordinierte Planung der Kontrollen nach der Kontrollkoordinationsverordnung vom 23. Oktober 2013⁵ (VKKL) bis zum 30. September vor dem Beitragsjahr bei der vom Wohnsitzkanton oder, bei juristischen Personen, bei der vom Sitzkanton bezeichneten Behörde die Anmeldung einreichen für:

Art. 98 Abs. 3 Bst. d Ziff. 1

³ Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- d. bei Beiträgen im Sömmerungsgebiet:
 1. die Kategorie und die Anzahl der gesömmerten Tiere, mit Ausnahme der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie der Tiere der Pferdegattung;

Art. 99 **Gesuchtermine und Fristen**

¹ Das Gesuch für Direktzahlungen, mit Ausnahme der Beiträge im Sömmerungsgebiet, ist bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde zwischen dem 15. Januar und dem 28. Februar einzureichen. Die Angabe der massgebenden Bestände für übrige Nutztiere ist zwischen dem 1. und dem 30. September bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde einzureichen.

² Das Gesuch für Beiträge im Sömmerungsgebiet ist bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde zwischen dem 1. und dem 30. September einzureichen.

³ Die Kantone können innerhalb der Fristen nach den Absätzen 1 und 2 einen Gesuchstermin sowie einen Termin für die Einreichung der massgebenden Bestände an übrigen Nutztieren festlegen.

⁵ SR 910.15

Art. 100 Abs. 2

² Nachträgliche Veränderungen der Flächen, der Anzahl Bäume und der Hauptkulturen sowie Bewirtschafterwechsel sind bis zum 1. Mai zu melden.

Art. 115 Abs. 10

Aufgehoben

Art. 115c Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

¹ Die erste vorverlegte Referenzperiode für den Tierbestand nach Anhang 1 Ziffer 2.1.2 dauert vom 1. September 2017 bis 31. August 2018.

² Für die Berechnung der linearen Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 und der Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Suisse-Bilanz, Auflage 1.9⁶, kann der Kanton für das Jahr 2017 die Referenzperiode selbst festlegen. Für die Mastpoulets gilt im Jahr 2017 die Berechnungsperiode das Kalenderjahr.

³ Bei festgestellten Mängeln nach Anhang 8 Ziffer 2.9.10 Buchstabe k werden die Beiträge für das Jahr 2017 nicht gekürzt, wenn es sich um Tiere der Rindergattung im Alter von vier Monaten bis 160 Tage handelt.

⁴ Die Kantone können die Flächen und deren Nutzung sowie die übrigen notwendigen Elemente für die Berechnung der Direktzahlungen pro Betrieb bis und mit dem Beitragsjahr 2019 aufgrund einer anderen Methode als der nach Artikel 113 vorgesehenen erfassen, sofern das BLW dies genehmigt. Sie legen dem BLW bis zum 31. Dezember 2016 ihre gewählte Methode und den Zeitplan zur Umsetzung der Geodatenmodelle nach der Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008⁷ zur Genehmigung vor.

⁵ Die Beiträge der Jahre 2017-2019 werden korrigiert, wenn es aufgrund der effektiven Flächendaten nach den Geodatenmodellen und den nach Absatz 4 verwendeten Flächendaten Differenzen von mehr als 50 Aren bei der zu Beiträgen berechtigenden Hangfläche des Betriebs gibt.

⁶ Die Reinigung der Feld- und Gebläsespritzen mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung gemäss Anhang 1, Ziffer 6.1.2 ist bis zur zeitlichen Befristung des Ressourceneffizienzbeitrages nach Art. 82a nicht erforderlich.

II

Die Anhänge 1, 2, 4, 5, 7 und 8 werden gemäss Beilage geändert.

III

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2017 in Kraft.

² Die Artikel 57 Absatz 3, 62 Absatz 3^{bis}, Anhang 8 Ziffern 2.4.5a, 2.4a.5 und 3.8.1 treten am 1. Oktober 2016 in Kraft.

⁶ Die Zusatzmodule 6 und 7 der Suisse-Bilanz sind abrufbar unter www.blw.admin.ch > Themen > Direktzahlungen > Ökologischer Leistungsnachweis > Ausgeglichene Düngerbilanz > Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz, Auflage 1.8 (Zusatzmodule 6 und 7)

⁷ SR 510.620

³ Die Artikel 36, 37 Absatz 1 und 4, 98 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer 1, 99 und 100 Absatz 2 sowie Ziffer 2.1.2 von Anhang 1 treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler:

Ökologischer Leistungsnachweis

Ziff. 2.1.1, 2.1.2

- 2.1.1 Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung «Suisse-Bilanz» des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA). Dabei gilt die Auflage 1.13⁸ oder 1.14⁹ für die Berechnung der Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2016 und die Auflage 1.14 für die Berechnung der Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2017. Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Nährstoffbilanz zuständig.
- 2.1.2 Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die Flächen- und Kulturdaten des laufenden Kalenderjahres und der durchschnittliche Tierbestand zwischen dem 1. September des vorangehenden und dem 31. August des laufenden Jahres massgebend. Die Nährstoffbilanz muss jährlich gerechnet werden. Bei der Kontrolle ist die abgeschlossene Nährstoffbilanz des Vorjahres massgebend.

5 Geeigneter Bodenschutz

5.1 Bodenbedeckung

- 5.1.1 Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche müssen auf jeder Parzelle in der Talzone, der Hügelzone oder der Bergzone I mit Kulturen, die vor dem 31. August geerntet werden, eine Winterkultur, Zwischenfutter oder Gründüngung im laufenden Jahr ansäen.

5.2 Erosionsschutz

- 5.2.1 Es dürfen keine relevanten erosions- und bewirtschaftungsbedingten Bodenabträge auf der Ackerfläche auftreten.
- 5.2.2 Ein Bodenabtrag gilt dann als relevant, wenn er mindestens den Fällen in der Rubrik «2 bis 4 t/ha» des Merkblatts «Wie viel Erde geht verloren?» von Agridea vom November 2007¹⁰ entspricht.

⁸ Die Wegleitung ist abrufbar unter www.blw.admin.ch > Themen > Direktzahlungen > Ökologischer Leistungsnachweis > Ausgeglichene Düngerbilanz > Wegleitung Suisse-Bilanz Auflage 1.13, August 2015.

⁹ Die Wegleitung ist abrufbar unter www.blw.admin.ch > Themen > Direktzahlungen > Ökologischer Leistungsnachweis > Ausgeglichene Düngerbilanz > Wegleitung Suisse-Bilanz Auflage 1.14, xy 2016

¹⁰ Das Merkblatt ist abrufbar unter: www.xxx > xxx > xxx [Pfad angeben]

- 5.2.3 Ein Bodenabtrag gilt als bewirtschaftungsbedingt, wenn er weder auf eine primär naturbedingte noch auf eine primär infrastrukturbedingte Ursache oder auf eine Kombination dieser beiden Ursachen zurückzuführen ist.
- 5.2.4 Beim Auftreten von relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen muss der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin auf der betroffenen Parzelle oder im betroffenen Perimeter:
- einen von der zuständigen kantonalen Stelle anerkannten Massnahmenplan umsetzen oder
 - frei gewählte Massnahmen zur Erosionsprävention umsetzen.
- 5.2.5 Ist ein Erosionsereignis auf einer Parzelle durch Dritteinwirkung verursacht, stellt die zuständige kantonale Stelle die Ursache fest. Sie sorgt für ein abgestimmtes Vorgehen zur Verhinderung von Erosion im entsprechenden Gebiet.
- 5.2.6 Wiederholte Fälle von Erosion auf derselben Parzelle gelten als Mangel. Hat der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin den Bewirtschaftungsplan gemäss Ziffer 5.2.4 Buchstabe a korrekt umgesetzt, erfolgt keine Kürzung der Beiträge.
- 5.2.7 Die Kontrollen werden gezielt nach Regen- Ereignissen auf gefährdeten Standorten durchgeführt. Die zuständigen kantonalen Stellen führen eine Liste mit den festgestellten Erosionsereignissen.

Ziff. 6.1.2

- 6.1.2 Für den Pflanzenschutz eingesetzte zapfwellenangetriebene oder selbstfahrende Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen mit einem Spülwassertank ausgerüstet sein. Die Reinigung der Geräte erfolgt mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung. Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld erfolgen.

Ziff. 6.2.4 Bst. c

Produktkategorie	Schaderreger/ Kultur	im ÖLN frei einsetzbare Produkte	Nur mit Sonderbewilligung nach Ziff. 6.3 im ÖLN einsetzbar
c. Insektizide	Getreidehähnchen bei Getreide	Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Diflubenzuron, Teflubenzuron und Spinosad.	sämtliche anderen be- willigten Pflanzen- schutzmittel
	Kartoffelkäfer bei Kartoffeln	Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Teflubenzuron, Azadirachtin und Spinosad o- der auf der Basis von <i>Bacillus thuringiensis</i>	sämtliche anderen be- willigten Pflanzen- schutzmittel
	Blattläuse bei Speisekartoffeln, Ei- weisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, Rüben (Futter- und Zuckerrüben) und Sonnenblumen	Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Pirimicarb, Py- metrozin, Spirotetramat und Flonicamid	sämtliche anderen be- willigten Pflanzen- schutzmittel

Produktkategorie	Schaderreger/ Kultur	im ÖLN frei einsetzbare Produkte	Nur mit Sonderbewilligung nach Ziff. 6.3 im ÖLN einsetzbar
	Maiszünsler bei Körnermais	Pflanzenschutzmittel auf der Basis von <i>Trichogramma spp.</i>	sämtliche anderen be- willigten Pflanzen- schutzmittel

Ziff. 3

3 Höchstbesatz für Schafweiden

Es gilt folgender Höchstbesatz:

Standort	Höhenlage	Weidesystem	Höchstbesatz pro ha Nettoweideflächen auf Magerweiden		Höchstbesatz pro ha Nettoweideflächen auf Fettweiden	
			Schafe*	NST	Schafe*	NST
Unterhalb der Waldgrenze	bis 900 m	Herde mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweide	14	1,21	34	2,93
	900-1100 m		13	1,12	30	2,58
	1100-1300 m		11	0,95	25	2,15
	1300-1500 m		9	0,77	21	1,81
	1500-1700 m		7	0,60	16	1,38
	über 1700 m		6	0,52	11	0,95
	bis 900 m	Übrige Weiden	4	0,34	7	0,60
	900-1500 m		3	0,26	5	0,43
	über 1500 m		2	0,17	3	0,26
Oberhalb der Waldgrenze	bis 2000 m	Herde mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweide	5	0,43	8	0,69
	Nordalpen bis 2200 m Zentralalpen bis 2400 m Südalpen bis 2300 m		3	0,26	5	0,43
	Nordalpen bis 2200 m Zentralalpen bis 2400 m Südalpen bis 2300 m		2	0,17	2,5	0,22
Hohe Lagen	Mittelland, Voralpen und südliches Tessin über 2000 m	Herde mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweide	2	0,17	3	0,26
	Nordalpen über 2200 m Zentralalpen über 2400 m Südalpen über 2300 m		Übrige Weiden	0,5	0,04	1,5

* Mittleres Alpschaf zu 0.0861 GVE in 100 Tagen

0

Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen

A Biodiversitätsförderflächen

Ziff. 2.1.1

- 2.1.1 Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30 kg verfügbarem Stickstoff zugelassen. Stickstoff darf nur in Form von Mist oder Kompost zugeführt werden. Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgülesysteme vorhanden, so ist verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe (max. 15 kg verfügbarer Stickstoff pro ha und Gabe) zulässig, jedoch nicht vor dem ersten Schnitt.

Ziff. 12.1.1 und 12.1.8

- 12.1.1 Begriff: Kernobst-, Steinobst- und Nussbäume sowie Edelkastanienbäume.
- 12.1.8 Bei Hochstamm-Feldobstbäumen ist ein Mindestabstand von 10 m ab dem Stamm zu Waldrand, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern einzuhalten.

Ziff. 12.2.4 und 12.2.4a

- 12.2.4 Die Dichte darf maximal folgende Anzahl Bäume pro Hektare betragen:
- a. 120 Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume;
 - b. 100 Kirsch-, Nuss- und Edelkastanienbäume.
- 12.2.4a Die Beschränkung nach Ziffer 12.2.4 gilt nicht für vor dem 1. April 2001 gepflanzte Bestände. Beim Ersatz von Bäumen dieser Bestände gilt Ziffer 12.2.4.

B Vernetzung

Ziff. 2.2 Bst. c Betrifft nur den französischen Text.

Spezifische Anforderungen des Programms zur graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion (GMF)

Ziff. 3.1

- 3.1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss anhand einer Futterbilanz jährlich nachweisen, dass die Anforderungen auf dem Betrieb erfüllt sind. Für die Bilanzierung gilt die Methode «GMF- Futterbilanz» des BLW. Diese richtet sich nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Dabei gilt die Auflage 1.13 oder 1.14 für die Berechnung der Futterbilanz des Kalenderjahres 2016 und die Auflage 1.14 für die Berechnung der Futterbilanz des Kalenderjahres 2017. Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Futterbilanz zuständig.

Ziff. 3.4

- 3.4 Von der Berechnung der Futterbilanz befreit sind:
- a. Betriebe, die ausschliesslich betriebseigenes Wiesen- und Weidefutter gemäss Ziffer 1.2 und maximal 500 kg TS Ergänzungsfutter, inklusive Verfütterung während der Sömmerung nach Ziffer 1.3 pro RGVE und Jahr verfüttern.
 - b. Betriebe, die nebst betriebseigenem Wiesen- und Weidefutter nach Ziffer 1.2 pro Jahr ausschliesslich:
 1. maximal 300 kg TS Ergänzungsfutter, inklusive Verfütterung während der Sömmerung nach Ziffer 1.3 pro RGVE verfüttern und
 2. im Talgebiet maximal 5 Aren betriebseigener Ganzpflanzenmais pro RGVE (entspricht 960 kg TS Mais) anbauen, und im Berggebiet maximal 2 Aren betriebseigener Ganzpflanzenmais pro RGVE (entspricht 300 kg TS Mais) anbauen.

Spezifische Anforderungen des BTS- und RAUS-Programms

Bst D Ziff. 1.1 Bst. a

- a. Auslauftage und Dokumentation:
 - Vom 1. Mai bis zum 31. Oktober ist den Tieren an mindestens 26 Tagen pro Monat Auslauf auf einer Weide zu gewähren.
Für Tiere, denen während einer gewissen Zeitspanne täglich Zugang zu einer Weide gewährt wird, muss nur am ersten und am letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung im Auslaufjournal gemacht werden.
 - Vom 1. November bis zum 30. April ist den Tieren an mindestens 13 Tagen pro Monat Auslauf zu gewähren.
Für Tiere, denen während einer gewissen Zeitspanne täglich Zugang zu einem Auslauf gewährt wird, muss nur am ersten und am letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung im Auslaufjournal gemacht werden.

Beitragsansätze

Ziff. 3.1.1 Ziff. 12.

3.1.1 Die Beiträge betragen für:

	Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen	
	I	II
	Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr
12. <i>Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet</i>		150, max. aber 200 je NST

Ziff. 4.2

4.2 Der Bund stellt den Kantonen für Landschaftsqualitätsprojekte nach Artikel 64 jährlich pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche höchstens 120 Franken und pro NST des Normalbesatzes im Sömmerungsgebiet höchstens 80 Franken zur Verfügung.

Ziff. 6.3.3.
Aufgehoben

6.4 Beitrag für den Einsatz des Spülwasserkreislaufes zur Spritzenreinigung

6.4.1 Der Beitrag beträgt pro Spülssystem 50 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 2000 Franken.

Kürzungen der Direktzahlungen

Ziff. 2.1.7 Bst. c

Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung
c. Gepflegte Selven von Edelkastanien sind nicht sachgerecht bewirtschaftet (Art. 105; Art. 19 Abs. 7 und 22 LBV)	ungenügender Schnitt	600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha
	ungenügende Entfernung der Kastanienigel, Aufsammeln des Laubes (<50 Prozent)	300 Fr./ha × betroffene Fläche in ha
	ungenügende Entfernung des Totholzes	300 Fr./ha × betroffene Fläche in ha
	ungenügende Auflichtung und Saat	100 Fr./ha × betroffene Fläche in ha
	Pläne der Fläche fehlen	50 Fr. pro Dokument
		Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde

Ziff. 2.1.8 Bst. b und d

Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung
b. Deklaration Durchschnittsbestand nicht korrekt oder Deklaration der Zahl der gesömmerten Tiere nicht korrekt (ohne Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel) (Art. 98, 100 und 105)	Der deklarierte Bestand wird nicht auf dem Betrieb gehalten	Bei allen Mängeln: Korrektur auf den tatsächlichen Bestand oder die tatsächlich gesömmerten Tiere und zusätzlich 100 Fr. je betroffene GVE
	Der von einem anderen Bewirtschafter/einer anderen Bewirtschafterin deklarierte Bestand wird auf dem Betrieb gehalten (selber keine Deklaration)	
	Der Durchschnittsbestand oder die Zahl der gesömmerten Tiere ist nicht korrekt, plausibel oder nachvollziehbar	
d. Anrechnung der gesömmerten Tiere am Bestand des Betriebs ist nicht rechtmässig (Art. 37 und 46)	Zugangsmeldung auf der TVD oder die Selbstdeklaration von Tieren, die zur Sömmerng verstellt wurden, erfolgt entgegen der Absicht des abgebenden Betriebs und ohne privatrechtliche Absprache.	Korrektur auf den zurecht anrechenbaren Bestand aus den gesömmerten Tieren und zusätzlich 200 Fr. je betroffene GVE

Ziff. 2.2.2 Bst. b

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
b. Nährstoffbilanz wurde bei Stickstoff und/oder Phosphor überschritten (Anh. 1 Ziff. 2.1)	5 Pte. pro % Überschreitung, mind. 12 Pte und max. 80 Pte.; im Wiederholungsfall gilt keine max. Punktzahl; bei Überschreitung sowohl bei N als auch bei P ₂ O ₅ ist der höhere Wert für die Kürzung massgebend.

Ziff. 2.2.3 Bst. a

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Betriebsplan, Parzellenverzeichnis, Fruchtfolgerapport oder Formular der Kulturanteile, Hofdüngerliefer-scheine bzw. Auszüge HODUFLU, Aufzeichnungen NPr-Futter, Bodenanalysen (älter als 10-jährig), Spritzen-test (älter als 4-jährig) unvollständig, fehlend, falsch, unbrauchbar oder ungültig (Anh. 1 Ziff. 1, 2.2 und 6.1)	50 Fr. pro Dokument bzw. pro Bodenanalyse Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nach- frist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde

Ziff. 2.2.6 Bst. e, f und h

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17 und Anh. 1 Ziff. 5.1)	fehlende Winter- oder Zwi- schenkultur/Gründüngung 1100 Fr./ha × betroffene Fläche in ha
f. Sichtbare bewirtschaf- tungsbedingte Bodenab- träge (Art. 17 und Anh. 1 Ziff. 5.2)	Massnahmenplan nicht einge- halten Erosionsereignisse ohne Mas- nahmenplan 80% der Versorgungssicherheits- beiträge der betroffenen Bewirt- schaftungsparzelle, mind. 500 Fr., max. 5000 Fr. Keine Kürzung; im Wiederho- lungsfall: 100% der Versorgungsi- sicherheitsbeiträge der betroffenen Bewirtschaftungsparzelle, mind. 500 Fr., max. 5000 Fr.
h. Pflanzenschutzmitteleinsatz zwischen dem 1. Novem- ber und dem 15. Februar (Anh. 1 Ziff. 6.2) Einsatz nicht bewilligter Pflanzenschutzmittel und nicht korrekte Verwendung (Anh. 1 Ziff. 6.2 und 6.3) Nicht korrekter Einsatz von Herbiziden (Anh. 1 Ziff. 6.2) Bekämpfung ohne Berücksichtigung bzw. ohne Über- schreitung der Schadschwelle (Anh. 1 Ziff. 6.2) Anforderungen an den Einsatz von Insektiziden, Spritzmitteln und Granulaten nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 6.2)	Jeder Mangel: 600 Fr./ha × be- troffene Fläche in ha

Ziff. 2.3.2

2.3.2 Die Kürzungen werden pro Kontrolle berechnet und umgesetzt.

Ziff. 2.4.5a und 2.4.5b

2.4.5a Keine Beiträge werden ausgerichtet, wenn der Verzicht gemäss Artikel 57 Absatz 3 gemeldet wurde.

2.4.5b Für Flächen nach Artikel 55 Absätze 5 und 6 werden die Q I und QB II zu 100% gekürzt.

Ziff. 2.4.17 Bst. b und c

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
b. Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, weniger als ein Drittel der Baumkronen ist grösser als 3 m, Zurechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anh. 4 Ziff. 12.2)	Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Feldobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen
c. Q II: die Anzahl Bäume bleibt nicht konstant (Art. 59, Anh. 4 Ziff. 12.2)	Pro fehlenden Baum: 200% QB II

Ziff. 2.4.19 Bst. a

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Q I: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten; Bodenbearbeitung in den Fahrgassen, tiefgründige Bodenbearbeitung in den Fahrgassen und in mehr als jeder zweiten Fahrgasse; Einsatz von Steinbrechmaschinen; (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 14.1)	Jeder Mangel: 500 Fr.

Ziff. 2.4a.5 und 2.4a.6

2.4a.5 Keine Beiträge werden ausgerichtet, wenn der Verzicht gemäss Artikel 62 Absatz 3^{bis} gemeldet wurde.

2.4a.6 Für Flächen nach Artikel 55 Absätze 5 und 6 werden die Q I und QB II zu 100% gekürzt.

Ziff. 2.7.1 Bst. a

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Die als Nachweis eingesetzte Futterbilanz ist nicht vom BLW anerkannt und ungültig oder sie fehlt (Anh. 5 Ziff. 3.1)	200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 % der Beiträge gekürzt

Ziff. 2.8.2 Bst. c und d

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
c. Biobetrieb nicht anerkannt; (Art. 5 Abs. 2 Bio-V)	110 Pte.
d. Keine Bewilligung für schrittweise Umstellung vorhanden, Auflagen Umstellungsplan nicht erfüllt (Zeitplan, Parallelproduktion); (Art. 9 Bio-V)	110 Pte.

Ziff. 2.8.4 Bst. b

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
b. Verwendung von nicht biologischem, ungebeiztem Saatgut, vegetativem Vermehrungsmaterial aus Stufe 2 (Bio-Regel) ohne Ausnahmegewilligung bzw. Ausdruck von OrganicXseeds bei Sortengruppen, bei denen kein Bioangebot mehr besteht (Art. 13 Bio-V)	10 Pte.
Verwendung von nicht biologischem, gebeiztem Saatgut oder nicht biologischen, gebeizten Saatkartoffeln (Art. 13 Bio-V)	30 Pte.
Lagerung von nicht biologischem, gebeiztem Saatgut oder nicht biologischen, gebeizten Saatkartoffeln (Art. 13 Bio-V)	15 Pte.
Verwendung von nicht biologischem Pflanzgut für den Erwerbsanbau (Art. 13 Bio-V)	30 Pte. (15 Pte. bei Kleinstmengen bis 100 Setzlinge/kg Steckzwiebeln)
Verwendung von Gentech-Saatgut oder transgenen Pflanzen (Art. 13 Bio-V)	110 Pte.

Ziff. 2.8.6 Bst. a, d und n

a. Tierbestandesverzeichnis, Behandlungsjournal unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar (Art. 16d Abs. 4, Anh. 1 Ziff. 3.3 Bst. e Bio-V)	50 Fr. pro Dokument
d. Aufgehoben	
n. Futtermittel (ohne Mineralstoffe) gelagert, welche die Anforderungen gemäss Bio-Verordnung nicht erfüllen (Art. 16a Abs. 1 Bio-V und Art. 4abis und 4b, Anh. 7 WBF-Bio-V)	0 Pte.; Wiederholungsfall 200 Fr. und 10 Pte.

Ziff. 2.9.2a

2.9.2a Die Kürzungen bei fehlender oder nicht aktueller Laufhof- oder AKB-Skizze werden grundsätzlich pro Tierkategorie vorgenommen. Gilt eine Skizze für mehrere Tierkategorien, so wird nur einmal gekürzt (keine Kumulation).

Ziff. 2.10.2 Bst. b–d

b. Pro Fläche wurden mehr als vier Gaben für Beiträge angemeldet (Art. 78 Abs. 1)	Reduktion auf vier Gaben; Auszahlung von vier Gaben
c. Die Aufzeichnungen (Datum der Ausbringung und gedüngte Fläche) sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 78 Abs. 4)	120 % der Beiträge
d. Es wurden Gaben zwischen 15.11. und 15.2. für Beiträge angemeldet (Art. 78 Abs. 1 und Abs. 2)	120 % der Beiträge

Ziff. 2.10.3 Bst. j

j. Die folgenden Aufzeichnungen pro Fläche sind nicht vollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar: Art der schonenden Bodenbearbeitung, Hauptkultur und vorangehende Hauptkultur, Saat- und Erntetermin der Hauptkulturen, Herbizideinsatz, Fläche (Art. 80 Abs. 3)	120 % der Beiträge
---	--------------------

Ziffer 2.10.5

2.10.5 Beitrag für den Einsatz des Spülwasserkreislaufes zur Spritzenreinigung

a. Das auf der Rechnung deklarierte Reinigungssystem ist auf dem Betrieb nicht vorhanden (Art. 82a, Anh. 7, Ziff. 6.4)	Rückforderung des Beitrags für die Neuanschaffung oder Umrüstung und zusätzlich 1000 Fr.
--	--

3.5 Dokumente und Aufzeichnungen

Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen. Im ersten Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall ist ein Beitragsausschluss die Folge.

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
Fehlendes Journal Düngerezufuhr (Art. 30), falls Dünger zugeführt wird	200 Fr. pro fehlendes Dokument oder fehlende Aufzeichnung.
Fehlendes Journal Futterzufuhr (Art. 31), falls Futter zugeführt wird.	Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument oder die Aufzeichnung des laufenden Jahres oder des Vorjahres nicht nachgereicht wurde.
Fehlender Bewirtschaftungsplan (Art. 33), falls Bewirtschaftungsplan erstellt wurde.	
Fehlende Aufzeichnung gemäss Bewirtschaftungsplan (Anhang 2, Ziff. 2), falls verlangt.	
Fehlende Aufzeichnung gemäss kantonalen Auflagen (Art. 34), falls verlangt.	
Fehlende Begleitdokumente oder Tierverzeichnisse (Art. 36).	
Fehlender Plan der Flächen (Art. 38).	
Fehlendes Weidejournal oder Weideplan (Anhang 2 Ziff. 4), falls Schafe bei ständiger Behirtung oder auf Umtriebsweiden.	

Ziff. 3.8.1

3.8.1 Keine Beiträge werden ausgerichtet, wenn der Verzicht gemäss Artikel 57 Absatz 3 gemeldet wurde.

Ziff. 3.10.4

3.10.4 Der Kanton kann auf die Kürzung beim erstmaligen Verstoss gegen Vorschriften des baulichen Tierschutzes verzichten, wenn das kantonale Veterinäramt eine Frist zur Behebung des Mangels gesetzt hat.

3 Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung)

3.1 Ausgangslage

Anlässlich der Einführung von Flächenbeiträgen für Zuckerrüben per 1. Januar 2008 wurde seitens Zuckerwirtschaft befürchtet, dass mit Bundesbeiträgen gestützte Zuckerrüben nicht zur Zuckerherstellung verwendet werden könnten. Aus diesem Grund wurden für die Ausrichtung des Normalbeitrags Mindestliefermengen von 10 Tonnen Zucker je Hektare im konventionellen und von 7 Tonnen Zucker je Hektare im biologischen Anbau vorausgesetzt.

Mit der Erhöhung des Flächenbeitrages für Zuckerrüben von 850 Franken auf 1900 Franken je Hektare per 1. Januar 2009 wurden die Mindestliefermengen auf 8 Tonnen Zucker je Hektare im konventionellen und auf 6 Tonnen Zucker im biologischen Anbau gesenkt. Begründet wurde das Anliegen der Branche mit variablen Erträgen infolge der grossen Witterungsabhängigkeit.

Im Rahmen der Anhörung zum agrarpolitischen Herbstpaket 2015, das im Zeichen der administrativen Vereinfachung stand, forderten die Zuckerwirtschaft und der Schweizer Bauernverband die Aufhebung der Mindestliefermengen für Zucker.

3.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Die zur Erlangung des vollen Einzelkulturbeitrags für Zuckerrüben vorausgesetzten Mindestliefermengen von 8 Tonnen Zucker je Hektare im konventionellen und 6 Tonnen Zucker je Hektare im biologischen Anbau sollen aufgehoben werden.

3.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 4 Absatz 3

Die zur Erlangung des vollen Einzelkulturbeitrags für Zuckerrüben vorausgesetzten Mindestliefermengen von 8 Tonnen Zucker je Hektare im konventionellen und 6 Tonnen Zucker je Hektare im biologischen Anbau sollen aufgehoben werden. Beibehalten wird die Anforderung, dass mit der Zuckerfabrik eine Liefermenge festgelegt sein muss. Die Liefermenge soll aber zusätzlich zum Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin auch mit den Mitgliedern einer Betriebszweiggemeinschaft oder einer Produzentengemeinschaft abgeschlossen werden können. Damit wird eine Forderung aus der Praxis nach mehr Flexibilität aufgenommen. Zuckerrüben werden vermehrt in Produzentengemeinschaften angebaut.

3.4 Auswirkungen

3.4.1 Bund

Der elektronische Abgleich von Flächendaten mit Lieferdaten entfällt. In Zukunft muss der Kontrolleur im Rahmen der bestehenden Kontrollen feststellen, ob ein Vertrag mit einer Liefermenge vorliegt.

Im Mittel der Jahre 2012 bis 2014 wurden gestützt auf die Mindestliefermengen rund 200 Betrieben (3% aller Betriebe mit Zuckerrüben) mit einer Anbaufläche von 800 Hektaren Zuckerrüben die Einzelkulturbeiträge um insgesamt 160'000 Franken (0.4% der Beiträge für Zuckerrüben) gekürzt. Bei anhaltend tiefen Zuckerrübenpreisen kann das Risiko für Fehlallokationen durch die rechtswidrige Verwendung von gestützten Zuckerrüben zur Fütterung oder Energiegewinnung leicht ansteigen.

3.4.2 Kantone

Die Administration der Kantone wird in geringem Ausmass entlastet, indem die Berechnung des Beitragssatzes entfällt. Durch den Wegfall des Listenabgleichs sind die Kontrollorganisationen neu gehalten, das Vorhandensein eines schriftlichen Vertrags zu überprüfen.

3.4.3 Volkswirtschaft

Mit dem Verzicht auf den Datenabgleich sinkt der administrative Aufwand für die Schweizer Zucker AG geringfügig.

Infolge der gesunkenen Preise für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung haben alternative Verwendungen wie die Verfütterung oder energetische Verwertung von Zuckerrüben an wirtschaftlicher Attraktivität gewonnen. Bei anhaltend tiefen Zuckerrübenpreisen kann die missbräuchliche Verwendung gestützter Zuckerrüben leicht ansteigen.

3.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Änderungen sind mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.

3.6 Inkrafttreten

Es ist vorgesehen, dass die Verordnung am 1. Januar 2017 in Kraft tritt.

3.7 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage bildet Artikel 54 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (SR 910.1).

**Verordnung
über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau
(Einzelkulturbeitragsverordnung, EKBV)**

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Einzelkulturbeitragsverordnung vom 23. Oktober 2013¹ wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 3

³ Voraussetzung für die Gewährung des Beitrags für Zuckerrüben ist die Festlegung einer bestimmten Liefermenge in einem schriftlichen Vertrag zwischen der Zuckerrübenfabrik und dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin, den Mitgliedern einer Betriebszweiggemeinschaft oder einer Produzentengemeinschaft.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler:

¹ SR 910.17

4 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV)

4.1 Ausgangslage

In der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV) sind Begriffe definiert, die im Anwendungsbereich des Landwirtschaftsgesetzes in verschiedenen Verordnungen verwendet werden. Beispiele sind die Landwirtschaftliche Nutzfläche, die Begriffe Betrieb und Betriebsgemeinschaft sowie die SAK- und GVE-Faktoren. Die Verordnung regelt zudem das Verfahren zur Anerkennung von Betrieben und von überbetrieblichen Zusammenarbeitsformen und der Überprüfung und Abgrenzung von Flächen. Die eingeführten Begriffe Betrieb, Betriebsgemeinschaft und Betriebszweiggemeinschaft bilden mit deren Anerkennung durch die Kantone in anderen Bereichen (Direktzahlungen, Investitionshilfen, Raumplanung, Höchsttierbestände, Bioverordnung) die Grundlage für Rechte und Pflichten der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen. Mit der Zielsetzung von administrativen Vereinfachungen werden verschiedene Massnahmen zur Umsetzung vorgeschlagen.

Der Begriff der Produktionsstätte verliert mit der Einführung des GIS wesentlich an Bedeutung bzw. er wird in der Praxis durch die Bewirtschaftungseinheit (eine räumlich zusammenliegende Einheit eines Betriebes) abgelöst. Die Bewirtschaftungseinheit ist im GIS abgegrenzt und die räumliche Lage klar erkennbar. Diese hat jedoch für den Vollzug der agrarpolitischen Massnahmen nur für die Berechnung der Direktzahlungen eine Bedeutung (Flächenmass und darauf angelegte Kulturen).

Wie beim Rindvieh werden die für die Berechnung der Tierbestände benötigten Daten für Equiden und Bisons in der Tierverkehrsdatenbank (TVD) geführt. Mit einer Änderung von Artikel 36 der Direktzahlungsverordnung auf den 1. Januar 2018 soll die Rechtsgrundlage für den Bezug dieser Daten aus der TVD geschaffen werden und gleichzeitig auf eine Selbstdeklaration der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter verzichtet werden.

4.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

- Streichung des Begriffs Produktionsstätte und Umformulierung von Art. 6 LBV.
- Reduktion der Anforderungen für die Anerkennung und Definition der Betriebs- und der Betriebszweiggemeinschaft.
- Geänderte Kategorien für Equiden und Bisons gemäss den verfügbaren Daten in der TVD.
- Gepflegte Selven mit Edelkastanien (max. 50 Bäume pro ha) zählen zur Dauergrünfläche.
- Einführung von SAK-Zuschlägen für Flächen mit einer Neigung von mehr als 50% und Anpassung der SAK-Zuschläge für Flächen mit einer Neigung von 35 bis 50%.

4.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 2, 6, 11 und 30a

Der Begriff Produktionsstätte wird gestrichen. Anstelle des Begriffs wird in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b definiert, dass der Betrieb Land, Gebäude, Einrichtungen und Inventar für die Betriebszweige umfassen muss. Dazu kommt die Anforderung in Buchstabe c, dass der Betrieb räumlich unabhängig von anderen Betrieben ist. Die Bestimmung von Artikel 2 Absatz 2 wird in Artikel 6 Absatz 3 verschoben. Dieser Absatz ist Gegenstand des Betriebsbegriffes und dient nicht der Definition des Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin. Artikel 2 Absatz 3 wird aufgehoben. Ungetrennt lebende Ehe- und Konkubinatspartner oder Partner in eingetragener Partnerschaft können eigene Betriebe führen, solange diese als selbstständige und unabhängige Betriebe nach Artikel 6 Absatz 1 geführt werden. Eine Betriebsteilung ist nur im Rahmen der Bestimmungen von Artikel 29b möglich. In Artikel 11 Absatz 2 ist wegen dem Wegfall des Begriffs Produktionsstätte eine sprachliche Anpassung erforderlich. Diese Änderung hat keine materielle Auswirkung. Nach wie vor gehören alle Stallungen eines Betriebes innerhalb einer Distanz von 6 km (Luftlinie) zu einer einzelnen Tierhaltung. Wenn sich eine Stallung auf dem Betriebszentrum befindet, gehören alle Stallungen innerhalb einer Distanz von 6 km

(bzw. wie bisher in einem Umkreis von 3 km) zu dieser Tierhaltung. Für weiter entfernte Stallungen ist eine weitere Tierhaltung zu erfassen und der Tierverkehr zwischen den Tierhaltungen zu deklarieren.

Artikel 3

Im bisherigen SAK-System werden gemäss Absatz 2 Buchstabe c Ziffern 1 und 2 zwei Kategorien von Hang- bzw. Steillagen mit Zuschlägen für die erschwerten Bewirtschaftungsbedingungen berücksichtigt: (1) Hanglagen im Berggebiet und in der Hügelizeone (18–35 % Neigung) und (2) Steillagen im Berggebiet und in der Hügelizeone (mehr als 35 % Neigung).

Mit der AP 14-17 wurde für die Hangbeiträge (Artikel 43 DZV) eine dritte Kategorie eingeführt, die ab 01.01.2017 in Kraft tritt. Analog sollen auch im Bereich der SAK die drei aufgeführten Arten von Hanglagen unterschieden werden und drei Zuschläge gelten: (1) Hanglagen mit 18-35% Neigung, (2) Hanglagen mit >35-50% Neigung und (3) Hanglagen mit > 50% Neigung.

Die Faktoren für die zweite und dritte Hangneigungsstufen ergeben sich aus folgenden Überlegungen: Messungen und Kalkulationen der Agroscope Forschungsgruppe Arbeit, Bau und Systembewertung zeigen, dass aufgrund der sinkenden Intensität der Nutzung mit zunehmender Hangneigung nicht von proportional zur Hangneigung ansteigenden Arbeitszeitbedarfswerten ausgegangen werden kann. *De facto* zeigen die messtechnisch ableitbaren Arbeitszeitbedarfswerte für Hänge mit Neigung >50% nur beschränkt zusätzlichen Bedarf. Allerdings sollen mit den spezifischen Faktoren für die Hanglagen auch die generell erschwerten Bewirtschaftungsbedingungen der Landwirtschaft in Hanglagen mit starker Neigung explizit berücksichtigt und die Berglandwirtschaft gefördert werden. Solche erschwerten Bedingungen ergeben sich aus Fahrtrichtung, Coupierung des Geländes, Bodenbeschaffenheit, Hangausrichtung, botanischer Zusammensetzung sowie erschwerte Zufahrten. Hinzu kommen Einflussgrössen, die auf der Betriebsebene wirksam und damit für die Praxis relevant sind (z.B. Distanz zu und gesamte Anzahl der Parzellen), die aber nicht in die Kalkulation des Arbeitszeitbedarfs / SAK eingehen und ihn damit unterschätzen. Einflussgrössen dieser Art sind: die Verfügbarkeit von Fremdarbeitskräften, Maschinenringen und Lohnunternehmern, die im Berggebiet tendenziell geringer ist als im Talgebiet, ebenso wie die Verfügbarkeit von mitarbeitenden Familienarbeitskräften zur Erntezeit.

Artikel 10

Die Anforderungen an die Betriebsgemeinschaft werden auf die wesentlichen Punkte reduziert. Diese sind:

- Fahrdistanz zwischen den Zentren der beteiligten Betriebe: maximal 15 km;
- Jeder der beteiligten Betriebe muss vor dem Zusammenschluss einen Mindestarbeitsbedarf 0,20 SAK ausgewiesen haben;
- Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen müssen für die Betriebsgemeinschaft tätig sein;
- Schriftlicher Vertrag, aus dem ersichtlich wird, dass die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter die Betriebsgemeinschaft auf eigene Rechnung und Gefahr führen und das Geschäftsrisiko tragen.

Aufgehoben werden;

- Beschränkung der ausserbetrieblichen Tätigkeit auf 75 Prozent;
- Zulassung nur für unmittelbar vor dem Zusammenschluss 3 Jahre selbstständig geführte Betriebe;
- Anforderungen an die Buchhaltung;
- Anforderungen betreffend Nutzung von Ökonomiegebäuden und Überlassung von Tierbeständen und Flächen zur Nutzung;

- Einschränkungen betreffend Mitgliedschaft bei einer Kapitalgesellschaft

Die Hürde für die Gründung oder die Weiterführung einer Betriebsgemeinschaft wird mit dem Streichen der maximal 75 Prozent auswärtiger Tätigkeit zwar etwas reduziert. Trotzdem müssen die Bewirtschafter nach wie vor auf dem Betrieb tätig und an der Bewirtschaftung auf eigene Rechnung und Gefahr (und am Risiko) beteiligt sein. Die Flexibilität für die Zusammenarbeit wird etwas erhöht.

Die Klausel bezüglich der 3 Jahre als selbstständig geführter Betriebe vor der Anerkennung einer Betriebsgemeinschaft hatte bisher kaum Auswirkungen. Beim Bewirtschafterwechsel oder bei der Rücknahme eines vorher parzellenweise verpachteten Betriebes kam die Bestimmung nicht zum Tragen.

Die Überlassung der Ökonomiegebäude, der Flächen und Tiere zur Nutzung ist eine Selbstverständlichkeit und muss deshalb nicht verordnet werden. Gerade der Begriff Betriebsgemeinschaft umfasst den Zusammenschluss zweier oder mehrerer ganzer Betriebe mit ihren gesamten Produktionsgrundlagen. Die Anforderungen an die Buchhaltung können ebenfalls gestrichen werden, da die Betriebe der Buchführungspflicht unterstehen.

Artikel 12

Die Anforderungen an die Betriebszweiggemeinschaft werden wie bei der Betriebsgemeinschaft auf die wesentlichen Punkte begrenzt. Diese sind:

- Fahrdistanz zwischen den Zentren der beteiligten Betriebe: maximal 15 km;
- Jeder der beteiligten Betriebe muss vor dem Zusammenschluss einen Mindestarbeitsbedarf von 0,20 SAK ausgewiesen haben;
- Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der beteiligten Betriebe müssen für die Betriebszweiggemeinschaft tätig sein;
- Schriftlicher Vertrag, in dem die Zusammenarbeit und die Aufteilung der Tierbestände und Flächen geregelt sind.

Aufgehoben werden die Anforderungen an die Buchhaltung oder Abrechnung und die Zulassung nur für unmittelbar vor dem Zusammenschluss 3 Jahre selbstständig geführte Betriebe (wie bei der Betriebsgemeinschaft).

Bei der Betriebszweiggemeinschaft wird die Anforderung mit der Aufnahme des minimalen Arbeitsbedarfs von 0,20 SAK mit den Anforderungen der Betriebsgemeinschaft harmonisiert und damit auf dem Papier etwas strenger. Es wurde jedoch bisher keine Betriebszweiggemeinschaft anerkannt, bei der ein Betrieb vorher unter der Bezugsgrenze für die Direktzahlungen lag.

Artikel 19 Absatz 7

Neu können gepflegte Selven mit Edelkastanien zur Dauergrünfläche gezählt werden, wenn je ha höchstens 50 Bäume vorhanden sind, die Fläche als Dauerwiese oder Dauerweide bewirtschaftet wird und eine geschlossene Grasnarbe vorliegt. Damit wird insbesondere den Verhältnissen in den Kantonen Graubünden und Tessin Rechnung getragen. Die Kastanienbäume können als Hochstammfeldobstbäume angemeldet werden.

Anhang

In der Direktzahlungsverordnung wird die Rechtsgrundlage geschaffen, damit ab 2018 die Daten zu den Tierbeständen an Equiden und Bisons wie beim Rindvieh ab der TVD bezogen werden können. Deshalb müssen die Tierkategorien an die Möglichkeiten der TVD-Daten angepasst werden. Die Tierkategorien sollen soweit wie möglich den bisherigen Kategorien entsprechen, damit ungefähr gleich viele Direktzahlungen ausgerichtet und gleich viele SAK berechnet werden. Damit sind auch kaum Auswirkungen in der Sömmerung zu erwarten. Eine Anpassung des Normalbesatzes wie dies bei der Erhöhung des GVE-Faktors für andere Kühe/Mutterkühe der Fall war, ist deshalb nicht vorgesehen. Säugende und trächtige Stuten können anhand der TVD-Daten nicht ausgeschieden werden. Deshalb

entfällt diese Kategorie. Dafür wird neu eine Kategorie für die bis 365 Tage alten Fohlen geschaffen. Dies ermöglicht, dass für die Stuten mit Fohlen wie bis anhin zusammen 1,00 GVE gezählt werden. In der TVD werden die folgenden Angaben geführt:

- Gattung: Pferd, Esel, Maultier, Maulesel
- Bei den Pferden zusätzlich die Angaben: Pferd, Kleinpferd (Stockmass bis 148 cm), Pony

Für eine allfällige zusätzliche Unterteilung der Equiden nach Stockmass bis 120 cm und von 120 bis 148 cm werden in der TVD bisher keine Daten erfasst. Eine weitere Differenzierung hätte zusätzlichen grossen administrativen Aufwand für alle Meldepflichtigen und die Anpassung der EDV-Systeme zur Folge und ist deshalb nicht vorgesehen.

Änderung bisherigen Rechts

Bio-Verordnung

Nach Artikel 5 Absatz 2 der Bioverordnung kann das BLW innerhalb eines Betriebes nach Artikel 6 LBV einen selbstständigen Biobetrieb anerkennen, wenn dieser eine eigenständige Produktionsstätte darstellt und über einen unabhängigen Warenfluss verfügt.

Mit dem Streichen des Begriffs der Produktionsstätte wird Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der LBV mit der räumlichen Selbstständigkeit ergänzt. Mit der Änderung von Artikel 5 Absatz 2 und 3 der Bioverordnung wird sichergestellt, dass die Anpassung der LBV keine materielle Änderung im Bereich der Anerkennung eines selbstständigen Biobetriebes zur Folge hat. Wie bisher kann der Biobetrieb organisatorisch und finanziell mit dem Betrieb nach Artikel 6 LBV, in den der Biobetrieb integriert ist, verbunden sein.

In der Bioverordnung wird der Begriff Produktionsstätte ebenfalls verwendet, jedoch nicht im Sinne der LBV. Deshalb bleiben die entsprechenden Artikel unverändert.

Höchstbestandesverordnung

In der Höchstbestandesverordnung (HBV) wird der Begriff Produktionsstätte im Sinne der LBV in zwei Absätzen verwendet. Da die Produktionsstätte in der LBV gestrichen wird, wird dieser Begriff in der HBV durch den Begriff Tierhaltung ersetzt, der in Artikel 11 LBV definiert ist. Dadurch wird sichergestellt, dass die HBV keine materielle Änderung erfährt.

Geflügelkennzeichnungsverordnung

Wie in der HBV wird der Begriff der Produktionsstätte im Anhang der Verordnung durch den Begriff Tierhaltung ersetzt. Dadurch wird sichergestellt, dass keine materielle Änderung erfolgt.

Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben VKKL

Jeder Betrieb umfasst nach der bisherigen Regelung in der LBV eine oder mehrere Produktionsstätten. In Artikel 3 Absatz 1 der VKKL ist bisher aufgeführt, dass anlässlich der Grundkontrolle jede Produktionsstätte und jeder Betriebszweig zu kontrollieren ist. Weil mit jeder Produktionsstätte der gesamte Betrieb gemeint ist, wird die VKKL entsprechend angepasst. Da diese Regelung bereits in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführt ist, kann sie in Artikel 3 Absatz 1 gestrichen werden.

4.4 Auswirkungen

4.4.1 Bund

Das Streichen der Produktionsstätte hat zur Folge, dass diese im Agrarinformationssystem AGIS des Bundes nicht mehr geführt werden muss. Die Änderung hat keinen Einfluss auf die Organisation der Kontrollen in der Primärproduktion oder auf die Erfassung der Produktionsstandorte. Diese Massnahmen sind durch das Streichen des Begriffs „Produktionsstätte“ in der LBV nicht in Frage gestellt. Die Erfassung des für die Tierseuchenbekämpfung wesentlichen Produktionsstandorts wird heute über die

„Tierhaltung“ (Artikel 11 LBV) abgedeckt. Die Änderung der Daten in den kantonalen Registern und deren Übertragung in die zentralen Register wie AGIS und TVD muss gut geplant und koordiniert werden.

Wir gehen davon aus, dass die geänderten Anforderungen an die Betriebsgemeinschaft und an die Betriebszweiggemeinschaft keine negativen Auswirkungen auf die Raumplanung ausübt, da diese nur bei allfälligen Bauten betroffen ist. Wir erwarten trotz einer eventuell leicht erhöhten Anzahl von Gemeinschaften keine zusätzlichen Bauvorhaben. Die Bestimmungen zur Unterstützung von Bauten mit Investitionshilfen sowie die raumplanerischen Anforderungen bleiben unverändert.

Die Änderungen bewirken weder finanzielle noch personelle Einsparungen für den Bund. Für den Bezug der Tierbestände an Equiden und Bisons aus der TVD ist eine Erweiterung der Funktionen des GVE-Rechners erforderlich. Die Kosten werden im Rahmen der bewilligten Kredite gedeckt.

4.4.2 Kantone

In den Kantonssystemen werden die Produktionsstätten nicht mehr geführt. Der Erfassungsaufwand wird reduziert.

Die reduzierten Anforderungen für die Anerkennung von Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften senkt den Aufwand für das einzelne Anerkennungsverfahren für die Kantone, dieser wird möglicherweise durch mehr Anerkennungsersuchen kompensiert.

4.4.3 Volkswirtschaft

Mit der Reduktion der Anforderungen an die Betriebsgemeinschaft und die Betriebszweiggemeinschaft kann der Anreiz zur Zusammenarbeit erhöht und in der Folge Kosteneinsparungspotentiale besser genutzt werden. Die Betriebe werden dadurch auch administrativ entlastet, die Zusammenarbeit kann etwas flexibler gestaltet werden.

Die Änderung der Tierkategorien für Equiden und Bisons haben geringe Auswirkungen. Die geänderten Kategorien entsprechen weitgehend den Kategorien nach bisherigem Recht. Im Vergleich zum bisherigen Recht kann einzig die Kategorie „Säugende und trächtige Stuten“ anhand der TVD-Daten nicht erfasst werden. Dafür werden „Fohlen bei Fuss“, deren GVE-Wert bisher im GVE-Faktor der Stute enthalten war, neu unter „Fohlen bis 365 Tage alt“ mit dem GVE-Faktor 0,30 aufgelistet. Dadurch erhalten Stuten mit Fohlen dieselben GVE wie bisher.

Mit der Übernahme der Tierbestände für Equiden und Bisons werden die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von der zusätzlichen Selbstdeklaration im Gesuch um Direktzahlungen entlastet.

4.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Änderungen sind mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.

4.6 Inkrafttreten

Die Änderungen sollen mit Ausnahme der Änderung des Anhangs per 1. Januar 2017 in Kraft treten. Die Änderung der Tierkategorien im Anhang muss gleichzeitig mit der Änderung der Direktzahlungsverordnung (Tierdaten für Equiden und Bisons ab der TVD) erfolgen. Diese ist auf den 1. Januar 2018 vorgesehen, weil die Realisierung der benötigten Informatikhilfsmittel nicht kurzfristig realisierbar ist.

4.7 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage bildet Artikel 177 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG).

Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen

(Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2 und 3

Aufgehoben

Art. 3 Abs. 2 Bst. c und Abs. 3

² Für die Berechnung des Umfangs an SAK je Betrieb gelten folgende Faktoren:

- c. Zuschläge in allen Zonen (mit Ausnahme des Sömmerungsgebiets) für:
- | | |
|---|--------------------------------|
| 1. Hanglagen mit 18–35 % Neigung | 0,016 SAK pro ha |
| 2. Hanglagen mit mehr als 35 und bis 50 % Neigung | 0,027 SAK pro ha |
| 3. Hanglagen mit mehr als 50 % Neigung | 0,054 SAK pro ha |
| 4. den biologischen Landbau | Faktoren nach Bst. a plus 20 % |
| 5. Hochstamm-Feldobstbäume | 0,001 SAK pro Baum |

³ Bei der Berechnung der Zuschläge nach Absatz 2 Buchstabe c Ziffern 1–4 werden nur die für die jeweiligen Direktzahlungen berechtigten Flächen berücksichtigt. Beim Zuschlag für Hochstamm-Feldobstbäume nach Absatz 2 Buchstabe c Ziffer 5 werden nur die Bäume berücksichtigt, für die Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe I ausgerichtet werden.

AS 1999 62

¹ SR 910.91

Art. 6 Betrieb

¹ Als Betrieb gilt ein landwirtschaftliches Unternehmen, das:

- a. Pflanzenbau, Nutztierhaltung oder beides betreibt;
- b. Land, Gebäude, Einrichtungen und Inventar für das Betreiben der Betriebszweige umfasst;
- c. räumlich, rechtlich, wirtschaftlich, organisatorisch und finanziell selbständig sowie unabhängig von anderen Betrieben ist;
- d. ein eigenes Betriebsergebnis ausweist; und
- e. während des ganzen Jahres bewirtschaftet wird.

² Die Anforderung nach Absatz 1 Buchstabe c ist insbesondere nicht erfüllt, wenn:

- a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Entscheidung zur Führung des Betriebes nicht unabhängig von Bewirtschaftern oder Bewirtschafterinnen anderer Betriebe treffen kann;
- b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines anderen Betriebes oder deren Gesellschafter, Genossenschafter, Aktionär oder Vertreter zu 25 oder mehr Prozent am Eigen- oder Gesamtkapital des Betriebes beteiligt ist; oder
- c. die auf dem Betrieb anfallenden Arbeiten mehrheitlich von anderen Betrieben ausgeführt werden.

³ Führt ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin mehrere Betriebe, so gelten diese für das LwG und die gestützt darauf erlassenen Verordnungen zusammen als ein einziger Betrieb.

⁴ Eine Stallung ausserhalb eines Betriebs wird dann zum Betrieb gerechnet, wenn sie mit schriftlichem Vertrag gepachtet oder gemietet wird und auf dem anderen Betrieb keine Tiere der Kategorie mehr gehalten werden, für die die Stallung gepachtet oder gemietet wird.

⁵ Als Betriebszentrum gilt der Ort, an dem sich das Hauptgebäude oder das Schwergewicht der Betriebstätigkeit befinden.

Art. 10 Betriebsgemeinschaft

Als Betriebsgemeinschaft gilt der Zusammenschluss von zwei oder mehreren Betrieben zu einem einzigen Betrieb, wenn:

- a. die Zusammenarbeit in einem schriftlichen Vertrag geregelt ist;
- b. die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen die Betriebsgemeinschaft gemeinsam auf eigene Rechnung und Gefahr führen und damit das Geschäftsrisiko tragen;
- c. die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen der beteiligten Betriebe für die Betriebsgemeinschaft tätig sind;
- d. die Betriebszentren der beteiligten Betriebe innerhalb einer Fahrdistanz von höchstens 15 km liegen; und

- e. jeder der beteiligten Betriebe vor dem Zusammenschluss einen Mindestarbeitsbedarf von 0,20 SAK erreicht.

Art. 11 Tierhaltung

¹ Als Tierhaltung gelten Stallungen und Einrichtungen, mit Ausnahme von Weideunterständen oder Weidstadeln, zum regelmässigen Halten von Tieren auf dem Betrieb und auf dem Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb.

² Zu einer einzelnen Tierhaltung gehören:

- a. bei Betrieben: alle Stallungen und Einrichtungen innerhalb einer Distanz von höchstens 6 km;
- b. bei Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben: alle Stallungen und Einrichtungen des Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs.

³ Die Kantone können im Einzelfall auch Stallungen und Einrichtungen als zur Tierhaltung gehörend bezeichnen, die mehr als 6 km voneinander entfernt sind.

⁴ Sind auf einem Betrieb Stallungen und Einrichtungen im Gebiet mehrerer Kantone vorhanden, so besteht in Abweichung von Absatz 2 pro Standortkanton je eine Tierhaltung. Die betroffenen Kantone können bestimmen, dass nur eine einzige Tierhaltung besteht.

Art. 12 Betriebszweiggemeinschaft

Eine Betriebszweiggemeinschaft besteht, wenn

- a. mehrere Betriebe Nutztiere gemeinsam halten oder einen Teil ihrer Betriebszweige gemeinsam führen;
- b. die Zusammenarbeit und die Aufteilung der Flächen und Tiere in einem schriftlichen Vertrag geregelt sind;
- c. die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen der beteiligten Betriebe für die Betriebszweiggemeinschaft tätig sind;
- d. die Betriebszentren der beteiligten Betriebe innerhalb einer Fahrdistanz von höchstens 15 km liegen; und
- e. jeder der beteiligten Betriebe vor dem Zusammenschluss einen Mindestarbeitsbedarf von 0,20 SAK erreicht.

Art. 19 Abs. 7

⁷ Als Dauergrünfläche gilt auch eine gepflegte Selve von Edelkastanien mit einer geschlossenen Grasnarbe und mit höchstens 50 Bäumen je Hektare.

Art. 30a Überprüfung der Anerkennung

¹ Die Kantone prüfen periodisch, ob die Betriebe und Gemeinschaften die Voraussetzungen noch erfüllen. Ist dies nicht der Fall, so widerrufen sie die ausdrückliche

oder stillschweigende Anerkennung. Der Kanton entscheidet, ab welchem Datum der Widerruf gilt.

² Die Kantone überprüfen die Anerkennung der Gemeinschaften insbesondere beim Wechsel von beteiligten Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen sowie bei einer Änderung des bei der Anerkennung bestehenden Eigentums oder bei einer Änderung der bei der Anerkennung bestehenden Gewerbepachtverträge. Die Anerkennung wird insbesondere widerrufen, wenn:

- a. einer oder mehrere der an der Gemeinschaft beteiligten Betriebe die Voraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b nicht mehr erfüllt; oder
- b. die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen Land, Gebäude und Einrichtungen im Wesentlichen:
 1. in gemeinsamem Eigentum (Miteigentum) halten, oder
 2. gemeinsam pachten.

³ Massgebend für die Beurteilung der Verhältnisse nach Absatz 2 Buchstabe b sind die Eigentums-, Pacht- und Nutzungsverhältnisse bezüglich der Flächen und Gebäude sowie deren Anteile am Ertragswert der Betriebe, ohne Wohnungen. Die Ertragswerte der gemeinsam erstellten, gekauften oder gepachteten Gebäude werden anteilmässig den beteiligten Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen angerechnet.

II

Der Anhang wird wie folgt geändert:

Ziff. 1 Sachüberschrift

1. Tiere der Rindergattung (Gattung *Bos*) und Wasserbüffel (*Bubalus arnee*)

Ziff. 2

2. Tiere der Pferdegattung

2.1	Pferde: weibliche und kastrierte männliche Tiere über 900 Tage alt	0,70
2.2	Pferde: Hengste über 900 Tage alt	0,70
2.3	Pferde: über 365 bis 900 Tage alt	0,50
2.4	Pferde: Fohlen bis 365 Tage alt	0,30
2.5	Maultiere und Maulesel jeden Alters	0,40
2.6	Kleinpferde (Stockmass unter 148cm), Esel und Ponys jeden Alters	0,25

Ziff. 5.1 und 5.2

5.1	Bisons über 900 Tage alt (erwachsene Zuchttiere)	1,00
-----	--	------

5.2 Bisons bis 900 Tage alt (Aufzucht und Mast) 0,40

III

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

IV

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2017 in Kraft.

² Ziffer II tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler:

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bio-Verordnung vom 22. September 1997²

Art. 5 Abs. 2 und 3

² Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann auf Gesuch hin einen Teil eines Betriebes nach Artikel 6 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998³ als Biobetrieb anerkennen, wenn dieser:

- a. als Einheit von Land, Gebäuden und Einrichtungen erkennbar ist;
- b. räumlich unabhängig und klar vom übrigen Betrieb getrennt ist;
- c. über einen räumlich getrennten Warenfluss verfügt; und
- d. eine oder mehrere Personen beschäftigt.

³ Vor der Anerkennung nach Absatz 2 holt das BLW die Stellungnahme des Kantons ein, in dessen Gebiet der Betrieb liegt.

2. Höchstbestandesverordnung vom 23. Oktober 2013⁴

Art. 10 Abs. 2 Bst. f Einleitungssatz

² Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn:

- f. der Kanton, in dem die Tierhaltung liegt, schriftlich bestätigt, dass:

Art. 12 Abs. 2 Einleitungssatz

² Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn der Kanton, in dem die Tierhaltung liegt, schriftlich bestätigt, dass:

3. Geflügelkennzeichnungsverordnung vom 23. November 2005⁵

Anhang Ziff. 4 Bst. c

4. Die Angabe «Freilandhaltung» ist nur zulässig, wenn:

- c. die Nutzfläche der Ställe der einzelnen Tierhaltungen 1600 m² nicht überschreitet;

² SR 910.18

³ SR 910.91

⁴ SR 916.344

⁵ SR 916.342

4. Verordnung vom 23. Oktober 2013⁶ über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben

Art. 3 Abs. 1

¹ Der Abstand zwischen zwei Grundkontrollen darf für jeden Bereich nicht länger als der in Anhang 1 festgelegte Zeitraum sein, wobei als Ende des Zeitraums das Ende des betreffenden Kalenderjahrs gilt.

⁶ SR 910.15

5. Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrareinfuhrverordnung)

5.1 Ausgangslage

Einfuhr von Kartoffeln, inklusive Saatkartoffeln sowie Kartoffelprodukten

Das Zollkontingent Nr. 14 «Kartoffeln, inklusive Saatkartoffeln, sowie Kartoffelprodukte» ist auf 22 250 Tonnen festgelegt und entspricht dem Marktzugang, zu dem sich die Schweiz in der WTO verpflichtet hat. Es ist in zwei Teilzollkontingente unterteilt: in das Teilzollkontingent Nr. 14.1 «Kartoffeln, inklusive Saatkartoffeln», das auf 18 250 Tonnen inklusive 6500 Tonnen für die Kategorie «Speisekartoffeln» festgelegt ist, und in das Teilzollkontingent Nr. 14.2 «Kartoffelprodukte», das auf 4000 Tonnen festgelegt ist.

Die 6500 Tonnen Kontingentsanteile für die Kategorie «Speisekartoffeln» werden nach dem System der sogenannten Inlandleistung verteilt. Als Inlandleistung gilt die Menge an konsumfertig verpackten Kartoffeln, die von Abpackunternehmen im Zeitraum von Juli bis Juni vor der betreffenden Kontingentsperiode an den Detailhandel verkauft wurde. Im Jahr 2015 handelte es sich bei den Kontingentsanteilsinhabern um 24 Unternehmen mit einer gemeldeten Inlandleistung von rund 100 000 Tonnen. Das System der Zuteilung nach Massgabe der Inlandleistung kommt sowohl für die 6500 Tonnen Kontingentsanteile für die Kategorie Speisekartoffeln als auch für die vorübergehenden Erhöhungen des Teilzollkontingents zur Anwendung. Rund 50 Prozent der Anteile wurden jeweils Unternehmen zugeteilt, die in einer Handelsgruppe zusammengeschlossen sind.

Seit das System der Zuteilung der Zollkontingentsanteile nach Inlandleistung 1999 eingeführt wurde, haben sich die Marktstrukturen verändert. Neue Formen der Zusammenarbeit und der Aufteilung von Geschäftstätigkeiten zwischen den Unternehmen sind entstanden. Einige Unternehmen verpacken Kartoffeln im Auftrag von anderen Unternehmen, die die Kartoffeln dann an den Detailhandel verkaufen. Keines dieser Unternehmen erfüllt die Kriterien der Inlandleistung vollständig. Zudem ist es schwierig, Verkäufe im Bereich HOREKA, die aufgrund der geltenden Bestimmungen nicht als Verkauf an den Detailhandel gemeldet werden sollten, zu überprüfen. Der Marktzugang für neue Importeure ist erschwert, weil die Inlandleistung als Abpack- und Verkaufstätigkeit definiert ist, was den Wettbewerb einschränkt und als technisches Handelshemmnis betrachtet werden kann.

Aus diesen Gründen soll das Teilzollkontingent für Speisekartoffeln in Zukunft versteigert werden. So können die Probleme mit der Inlandleistung vermieden werden, und das Teilzollkontingent steht für alle Marktteilnehmer offen. Damit wird den Strukturveränderungen des Marktes auf optimale Weise Rechnung getragen.

Sollte es zur Situation kommen, dass das Teilzollkontingent für Speisekartoffeln erhöht werden muss, sollen die zusätzlichen Tranchen nach dem Windhundverfahren an der Grenze verteilt werden (Zuteilung nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen). Dieses Verfahren bietet sich an, weil die Verteilung der zusätzlichen Kontingentstranchen rasch vor sich gehen muss, um den Marktbedarf lückenlos zu decken. Mit dem Windhundverfahren kann nach der Verordnungsänderung durch das BLW sofort ein Teilzollkontingent freigegeben und die Ware eingeführt werden. Länger dauernde Zuteilungsmethoden wie die Versteigerung (Dauer bis zu zehn Arbeitstagen nach dem BLW-Entscheid) sind hier nicht zweckmässig. Der Marktzugang ist auch beim Windhundverfahren für alle Teilnehmer gewährleistet.

Die Menge des Teilzollkontingents Nr. 14.1 für die Warenkategorie Saatkartoffeln wird jährlich nach Anhörung der Branche durch das BLW festgelegt, bisher jeweils auf 2500 Tonnen. Laut den Bestimmungen von Artikel 39 AEV können die Teilzollkontingente bei ungenügender Versorgung des inländischen Markts vom BLW vorübergehend erhöht werden. Vorübergehende Erhöhungen für die Warenkategorie Saatkartoffeln wurden in den letzten drei Jahren jeweils bereits im Herbst vor der Pflanzperiode beschlossen. Damit sollte vor allem eine Erneuerung des genetischen Materials von Sorten, die in der Schweiz kaum oder gar nicht verfügbar sind, sichergestellt werden. Der Grund für diese Erhöhungen lag also nicht in unvorhersehbaren Schwankungen der inländischen Produktion, die im Durch-

schnitt der Jahre 2011/2014 90 Prozent des Bedarfs an Saatkartoffeln deckte, sondern in einem permanent höheren Importbedarf als die bisher freigegebenen 2500 Tonnen.

Einfuhr von Speiseölen und -fetten

Gestützt auf das Landesversorgungsgesetz (LVG; SR 531) kann der Bundesrat bestimmte lebenswichtige Güter der Pflichtlagerhaltung unterstellen. Die Kosten für die Pflichtlagerhaltung im Bereich Ernährung werden über Garantiefondsbeiträge (GFB) finanziert. Sie werden beim Import von Nahrungs- oder Futtermitteln von der Pflichtlagerorganisation *réservesuisse* an der Grenze erhoben.

Nach Artikel 6 der Zollpräferenzenverordnung (SR 632.911) ist die Einfuhr von Ursprungserzeugnissen aus den in der Entwicklung am wenigsten fortgeschrittenen Ländern (least developed countries; LDC) zollfrei. Importe von Speiseölen und -fetten aus LDC sind dadurch seit 2007 zollfrei möglich, doch wird der im Vergleich zum vormaligen Zollansatz bedeutend tiefere GFB noch erhoben.

Im Rahmen der Diskussionen des Ständerats vom 18. März 2015 über das LVG beantragte eine Minderheit, den Verzicht auf die Erhebung von GFB auf Importen aus Ländern mit Zollpräferenzen im LVG festzuschreiben. Mit Verweis auf die bereits erfolgte GFB-Befreiung der Reis-, Kaffee- und Zuckerimporte aus LDC stellte der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF einen analogen Vollzug für Öle und Fette in Aussicht. Die Einnahmehausfälle durch eine GFB-Befreiung der Öl- und Fettimporte aus LDC wurden auf rund 4 Mio. Franken beziffert.

Gemäss Aussenhandelsstatistik stiegen die gesamten Importe an pflanzlichen Ölen und Fetten aus LDC von 2007 bis 2014 von rund 11 000 Tonnen auf 43 000 Tonnen an. Im Gegenzug nahmen die Importe aus Nicht-LDC von 109 000 auf 83 000 Tonnen ab.

Garantiefondsabgaben unterliegen sowohl Saaten zur Speiseölgewinnung als auch Speiseöle und -fette. Gemäss *réservesuisse* beliefen sich 2014 die Importmengen von Saaten zur Speiseölgewinnung auf rund 5700 Tonnen und von Speiseölen und -fetten auf 125 600 Tonnen. Aus LDC stammten 46 500 Tonnen Speiseöle und -fette, worauf Garantiefondsbeiträge von insgesamt 3.9 Mio. Franken erhoben wurden.

Laut Garantiefondsrechnung 2014 der *réservesuisse* beliefen sich die Garantiefondseinnahmen auf Speiseöl und -fetten insgesamt auf 8.7 Mio. Franken (2013: 8.5 Mio. Franken), wovon rund 2.5 (3.1) Mio. Franken für Exporte erstattet wurden. Unter Abzug der Lager- und Verwaltungskosten von 5.1 (5.2) Mio. Franken belief sich der Einnahmenüberschuss auf 1.7 (0.6) Mio. Franken.

Beim Export von verarbeiteten Speiseölen gelangt das besondere Rückerstattungsverfahren der aktiven Veredelung in Verbindung mit dem Äquivalenzverkehr zur Anwendung. Solange Exporteure insgesamt als Nettoimporteure auftreten, werden bei der Ausfuhr unabhängig von der Herkunft der Rohstoffe Pauschalen für den Zollansatz (159.50 Franken je 100 kg) und den Garantiefondsbeitrag (9.10 Franken je 100 kg) ausgerichtet.

Einfuhr von Schnittblumen

Mit der Festsetzung der Ausserkontingentszollansätze (AKZA) von Schnittblumen auf das Niveau der Kontingentszollansätze (KZA) ab dem 1. Januar 2017 wird die aktuelle Zuteilung des WTO-Zollkontingents Nr. 13 (Schnittblumen) hinfällig. Einzelheiten sind im Kommentar zur Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen (VEAGOG) enthalten.

5.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Einfuhr von Kartoffeln, inklusive Saatkartoffeln sowie Kartoffelprodukten

Es wird Folgendes vorgeschlagen:

- Das aktuelle Teilzollkontingent Nr. 14.1 «Kartoffeln» wird in drei Teilzollkontingente unterteilt: in die Teilkontingente Nr. 14.1 (Saatkartoffeln), Nr. 14.2 (Veredelungskartoffeln) und Nr. 14.3 (Speisekartoffeln).
- Die Anteile des (neuen) Teilzollkontingents Nr. 14.3 (Speisekartoffeln) werden durch Versteigerung zugeteilt.
- Die Anteile aufgrund vorübergehender Erhöhungen des (neuen) Teilzollkontingents Nr. 14.3 werden in der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt (d.h. im sogenannten Windhundverfahren an der Grenze).
- Das (neue) Teilzollkontingent Nr. 14.1 (Saatkartoffeln) wird auf 4000 Tonnen festgelegt, was einer permanenten Erhöhung um 1500 Tonnen entspricht.

Einfuhr von Speiseölen und -fetten

Nachdem Importe von Speiseölen und -fetten aus den ärmsten Entwicklungsländern (LDC) seit 2007 zollfrei möglich sind, sollen diese Importe auch von der Erhebung des Garantiefondsbeitrags (GFB) zur Pflichtlagerfinanzierung befreit werden. Um die entstehenden Einnahmefälle von rund 4 Mio. Franken zu kompensieren, sollen die Garantiefondsbeiträge auf den Speiseölen aus Nicht-LDC entsprechend erhöht werden. Um dies grenzschutzneutral auszugestalten, sollen auf denselben Zeitpunkt hin die Zollansätze der Speiseöle und -fette im Ausmass der GFB-Erhöhung gesenkt werden. Die Änderungen betreffen Tarifnummern im Zolltarifkapitel 15 (tierische und pflanzliche Fette und Öle).

Einfuhr von Schnittblumen

In der VEAGOG wird festgelegt, dass auf eine Regelung zur Verteilung des Zollkontingents Nr. 13 (Schnittblumen) ab 2017 verzichtet wird. Alle Importe während der Kontingentsperiode können unbeschränkt zum Kontingentszollansatz (KZA) erfolgen. In Anhang 1 Ziffer 8 der AEV werden nur noch die ab 2017 geltenden Ausserkontingentszollansätze (AKZA) aufgeführt. Der Einleitungstext zur Tabelle wird der neuen Situation angepasst.

5.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Einfuhr von Kartoffeln und Kartoffelprodukten

Art. 37

Absatz 1: Die neue Unterteilung des Zollkontingents Nr. 14 in vier Teilzollkontingente ist in Anhang 3 Ziffer 7 festgelegt und bedingt eine Änderung des Anhangs 1 Ziffer 9.

Absatz 2: Aufgrund der neuen Unterteilung des Zollkontingents Nr. 14 wird das heutige Teilzollkontingent Nr. 14.2 zum Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte). Die Warenkategorien des Teilzollkontingents bleiben unverändert.

Absatz 3: Diese Bestimmung ändert nicht. Sie gilt jedoch nur noch für das Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte).

Absatz 4: Die Bestimmung in diesem Absatz ist aus dem bisherigen Art. 38 Abs. 1 AEV unverändert übernommen. Sie gilt jedoch nur noch für das Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte).

Art. 38

Für die drei neuen Teilzollkontingente Nr. 14.1 bis 14.3. legt das BLW die Einfuhrperioden fest. Für das Teilzollkontingent Nr. 14.4 kommt die Bestimmung des Artikels 11 Absatz 1 zur Anwendung, d.h. das Kalenderjahr ist die Kontingentsperiode.

Art. 39

Hier wird festgelegt, dass alle Teilzollkontingente unter bestimmten Voraussetzungen durch das BLW vorübergehend erhöht werden können.

Art. 40

Absätze 1 und 2: Aufgrund der neuen Verteilmethode des Teilzollkontingents 14.3 (Speisekartoffeln) gelten diese Bestimmungen künftig nur noch für die Teilzollkontingente Nr. 14.1 (Saatkartoffeln) und Nr. 14.2 (Veredelungskartoffeln). Saatkartoffeln wurden in den letzten Jahren koordiniert für die ganze Schweiz durch die Association Suisse des Sélectionneurs (ASS) importiert, die von allen anderen Kontingentsinhaberinnen die Anteile zur Ausnützung übernahm. Dies bot und bietet Gewähr, dass jeweils die richtigen Sorten und Qualitäten importiert werden, insbesondere Vermehrungskartoffeln für die breite Produktion von Saatkartoffeln. Importbedarf bei Veredelungskartoffeln haben nur die sieben Veredelungsbetriebe in der Schweiz, die jeweils proportional Anteile zu ihren Inlandübernahmen erhalten. Hat ein Betrieb einen überproportionalen Bedarf an Importkartoffeln, kann er Kontingentsanteile von den anderen Betrieben zur Ausnützung übernehmen. Die Kontrolle der Bestimmungen zur Inlandleistung durch die Verwaltung ist bei Saat- und Veredelungskartoffeln einfach und lässt keinen Spielraum für Interpretationen; dies im Gegensatz zu den bisherigen Bestimmungen für Speisekartoffeln. In den beiden Absätzen gibt es zudem eine formale Änderung: Da er weniger restriktiv ist, ersetzt der Begriff „Personen“, der in Art. 1, Abs. 3 AEV definiert wird, den Begriff „Organisationen beziehungsweise Betriebe“.

Absatz 3 (neu): Der Absatz enthält die Bestimmungen für die neue Verteilung des Teilzollkontingents 14.3 (Speisekartoffeln). Die Anteile am Teilzollkontingent von 6500 Tonnen werden versteigert. Im Falle einer vorübergehenden Erhöhung des Teilzollkontingents werden die zusätzlichen Anteile nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen verteilt.

Absatz 4 (neu): In diesem neuen Absatz sind die Bestimmungen des bisherigen Artikels 43 enthalten. Sie werden in einem Absatz vereint und gelten ausschliesslich für das neue Teilzollkontingent Nr. 14.4. (Kartoffelprodukte). Inhaltlich bleiben die Bestimmungen unverändert.

Art. 41

Aufhebung von Absatz 1 Buchstabe b

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht mehr für das Teilzollkontingent 14.3 (Speisekartoffeln), sondern nur noch für die Teilzollkontingente Nr. 14.1 (Saatkartoffeln) und Nr. 14.2 (Veredelungskartoffeln), also die beiden Teilzollkontingente, die nach wie vor aufgrund einer Inlandleistung verteilt werden. Deshalb kann Absatz 1 Buchstabe b des Artikels aufgehoben werden.

Aufhebung von Art. 41 Absatz 3

Dieser Absatz zur Nachweisbarkeit der Inlandleistung wird aufgehoben. Die Kontrollierbarkeit der erhobenen Daten durch das BLW muss bei Gesuchen für Kontingentsanteile in jedem Fall gewährleistet sein. Die Aufhebung erfolgt somit im Sinne einer Vereinfachung und hat keine Auswirkungen auf das Meldewesen.

Art. 42

Aufgrund der neuen Unterteilung des Zollkontingents Nr. 14 betrifft diese Bestimmung künftig nur die Teilzollkontingente Nr. 14.1 (Saatkartoffeln) und Nr. 14.2 (Veredelungskartoffeln).

Aufhebung von Art. 43

Dieser Artikel wird aufgehoben. Diese Bestimmungen sind neu in Artikel 40 Absatz 4 zu finden.

Art. 55

Absatz 2: Nach Artikel 21 Absatz 4 LwG hat der Bundesrat die Kompetenz zur vorübergehenden Erhöhung der Teilzollkontingente bei Kartoffeln, Butter und Milchpulver (Teilzollkontingente 07.2 und 07.4) übertragen. Artikel 55 Absatz 2 der AEU begrenzt diese Kompetenzübertragung auf Ende 2018. Diese Frist wird für die Teilzollkontingente von Kartoffeln aufgehoben. Für Kartoffeln gab es in den letzten Jahren mehrere vorübergehende Erhöhungen aufgrund kleiner Inlandernten oder eines späten Erntebeginns für Frühkartoffeln. Somit ist eine ständige Kompetenzübertragung ans BLW angebracht. Für die beiden Teilzollkontingente für Milchprodukte (Butter und Milchpulver) gilt die zeitliche Beschränkung der Kompetenzübertragung bis zum 31. Dezember 2018 weiterhin.

Anhang 1 Ziffer 9

Der Einleitungstext wird den geänderten Bestimmungen im Verordnungstext angepasst. Die Tarifnummern werden entsprechend der neuen Aufteilung des Zollkontingents Nr. 14 den Teilzollkontingenten und den Warenkategorien des Teilzollkontingents Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) zugeordnet.

Anhang 3 Ziffer 7

Anhang 3 Ziffer 7 enthält die neue Unterteilung des Zollkontingents Nr. 14 in die Teilzollkontingente mit den entsprechenden Grundmengen an Kartoffeln beziehungsweise Kartoffeläquivalenten in Tonnen. Die Kontingentsmenge wird gegenüber dem Generaltarif um 1500 Tonnen erhöht, was der permanenten Erhöhung des Teilzollkontingents Nr. 14.1 (Saatkartoffeln) entspricht.

*Einfuhr von Speiseölen und -fetten**Anhang 1 Ziffer 16*

Der aktuelle Grundbeitrag für den Garantiefonds soll von 10 Franken je 100 kg auf 18 Franken je 100 kg erhöht werden. Die Garantiefondsbeiträge der einzelnen Tarifnummern variieren in Abhängigkeit der Ausbeute bzw. des Verarbeitungsgrades. Die neuen Zollansätze ergeben sich aus den Differenzen zwischen den bisherigen Grenzabgaben und den zu erhöhenden GFB.

Die Grenzabgabe der Tarifnummer 1517.9063 soll um 0.15 Franken je 100 kg auf den WTO-notifizierte Wert von 254 Franken je 100 kg begrenzt werden.

*Einfuhr von Schnittblumen**Anhang 1 Ziffer 8*

Der Einleitungstext zu Anhang 1 Ziffer 8 Marktordnung Schnittblumen wird mit dem Hinweis ergänzt, dass das WTO-Kontingent Nr. 13 nicht mehr verteilt wird, und dass das präferenzielle EU-Nullzollkontingent Nr. 105 nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt wird. Die Anpassungen erfolgen, da in der VEAGOG festgelegt wird, dass auf die Verteilung des Zollkontingents Nr. 13 ab 2017 verzichtet wird, und somit alle Einfuhren in unbeschränkter Menge innerhalb des Kontingents getätigt werden können.

Die Ausserkontingentszollansätze (AKZA) wurden seit 2007 degressiv auf das Niveau der Zollansätze innerhalb des Kontingents gesenkt. In der Tabelle werden die Zeilen mit den bisher jeweils für ein Jahr geltenden AKZA entfernt. Die Zeilen mit den Tarifnummern innerhalb des Kontingents Nr. 13 werden ergänzt mit dem Hinweis auf das präferenzielle EU-Nullzollkontingent Nr. 105. Diese Information fehlte bisher und wird nun ergänzt. Das Kontingent Nr. 105 wird nach wie vor nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen (Windhund an der Grenze) verteilt und kann nur bei Importen innerhalb des WTO-Kontingents Nr. 13 beansprucht werden.

5.4 Auswirkungen

Bund

Einfuhr von Kartoffeln, inklusive Saatkartoffeln sowie Kartoffelprodukten

Die administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit der Zuteilung „nach der Inlandleistung“ für Speisekartoffeln, namentlich die Kontrollen zur Einhaltung der Voraussetzungen für diese Leistung, erübrigen sich. Der Kontrollaufwand wird dadurch leicht abnehmen. Hingegen entsteht ein zusätzlicher Aufwand für die Versteigerung des Teilzollkontingents.

Mit der Versteigerung der Teilzollkontingentsanteile verlagert sich ein Teil der Kontingentsrente zum Bund. Theoretisch ist der tiefste Steigerungspreis 0.01 Fr./kg und der höchste 0.57 Fr./kg, errechnet aus der Differenz zwischen dem Kontingentszollansatz (6.- Fr./100 kg) und dem Ausserkontingentszollansatz (64.-Fr./100 kg). Schätzt man den Steigerungspreis zwischen 0.25 Fr./kg und 0.35 Fr./kg, ergäben sich Einnahmen zwischen 1.6 Mio. Fr. und 2.3 Mio. Fr. Die Zolleinnahmen aus den Importen ausserhalb des Kontingents (1.4 Mio. Fr. im Schnitt der Jahre 2010 bis 2014) werden voraussichtlich sinken. Es ist davon auszugehen, dass die Importeure einen Teil dieser eingesparten Gelder für die Ersteigerung von Zollkontingentsanteilen verwenden werden.

Mit der permanenten Erhöhung des neuen Teilzollkontingents Nr. 14.1 (Saatkartoffeln) um 1500 Tonnen sollten die im Herbst von der Branche gestellten Gesuche um vorübergehende Erhöhungen zurückgehen.

Einfuhr von Speiseölen und –fetten

Die kompensatorische Senkung der Zollansätze für Speiseöle und –fette bewirkt einführseitig Zollmindereinnahmen von rund 4 Mio. Fr. Aktuell wird ein massgeblicher Teil dieser Zolleinnahmen im Rahmen des besonderen Rückerstattungsverfahrens der aktiven Veredelung wieder erstattet. Wie hoch die Mindereinnahmen ausfallen werden, hängt massgeblich von folgenden zwei Faktoren ab:

a) ob der in Art. 5 Abs. 4 der Verordnung des EFD über den Veredelungsverkehr (SR 631.016) festgelegte Rückerstattungsansatz von aktuell 159.50 Fr./100 kg Eigenmasse (Basis Raffinat) an die zu reduzierenden Zollansätze angepasst wird und b), ob weiterhin unabhängig von einer vorausgegangenen Erhebung von Grenzabgaben bei der Ausfuhr Beiträge gewährt werden.

Basierend auf den reduzierten Normalansätzen werden unter Wahrung der bisherigen Grenzabgaben voraussichtlich auch die Zollansätze in der Zollerleichterungsverordnung (SR 631.012) im Zuständigkeitsbereich des EFD angepasst.

Einfuhr von Schnittblumen

Nähere Erläuterungen finden sich im Kommentar zur VEAGOG.

Kantone

Die Kantone sind von den vorgeschlagenen Änderungen nicht betroffen.

Volkswirtschaft

Einfuhr von Kartoffeln, inklusive Saatkartoffeln sowie Kartoffelprodukten

Die vorgeschlagene Änderung betrifft das System zur Zuteilung des Teilzollkontingents 14.3 (Speisekartoffeln) und lässt die Höhe des Zollschatzes und den Mechanismus zur Kontingentserhöhung unverändert. Folgende Auswirkungen sind zu erwarten:

Durch die Versteigerung des neuen Teilzollkontingents Nr. 14.3 (Speisekartoffeln) wird der Wettbewerb zwischen einer grösseren Zahl von Importeuren intensiviert. Derzeit ist deren Anzahl nämlich beschränkt durch die Verpflichtung, dass eine Inlandleistung erbracht werden muss. Künftig haben alle Marktakteure die Möglichkeit, Anteile des Teilzollkontingents zu erwerben.

Es wird davon ausgegangen, dass die Verlagerung der Kontingentsrente dem Handel Anreize bietet, mehr Schweizer Produkte zu lagern. Abgesehen davon bleibt der Grenzschutz für inländische Waren wie er ist; weder die Zollabgaben, noch die Ausnützungsperiode für Kontingentsanteile ändern. Die Höhe des Teilzollkontingents Nr. 14.3 (Speisekartoffeln) bleibt gleich wie bisher. Der Marktbedarf wird somit weiterhin hauptsächlich durch inländische Erzeugnisse gedeckt.

Die Wettbewerbsverschärfung, die sich aus der Versteigerung der Anteile am neuen Teilzollkontingent Nr. 14.3 (Speisekartoffeln) ergibt, sollte Druck auf die Margen des nachgelagerten Kartoffelsektors erzeugen. Die Konsumenten dürften davon profitieren. Die permanente Erhöhung des neuen Teilzollkontingents Nr. 14.1 (Saatkartoffeln) um 1500 Tonnen hat keine spezifischen wirtschaftlichen Auswirkungen.

Einfuhr von Speiseölen und –fetten

Die kompensatorische Senkung der Zollansätze für Speiseöle und –fette erfolgt mit Ausnahme der geringfügigen Reduktion für die Tarifnummer 1517.9063 grenzschutzneutral.

Allfällige Änderungen der Beitragsansätze in den entsprechenden Erlassen und/oder der Vollzugspraxis bei der Ausfuhr von Speiseölen und –fetten können sich auf die Konkurrenzfähigkeit von Exportwaren und damit auf die Warenflüsse auswirken. Derzeit erfolgt mit dem in der Verordnung des EFD über den Veredelungsverkehr (SR 631.016) festgelegten Rückerstattungsansatz von 159.50 Fr./100 kg eher eine Überkompensation.

Einfuhr von Schnittblumen

Nähere Erläuterungen finden sich im Kommentar zur VEAGOG.

5.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Änderungen sind mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.

5.6 Inkrafttreten

Es ist vorgesehen, dass die Verordnung am 1. Januar 2017 in Kraft tritt.

5.7 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage bilden Artikel 21 Absätze 2 und 4, Artikel 22 Absatz 2 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (SR 910.1) sowie Artikel 10 Absatz 1 des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986 (SR 632.10).

Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrareinfuhrverordnung, AEV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 26. Oktober 2011¹ wird wie folgt geändert:

Titel vor Art. 37

4. Abschnitt: Einfuhr von Kartoffeln, inklusive Saatkartoffeln sowie Kartoffelprodukten

Art. 37 Teilzollkontingente und Warenkategorien des Teilzollkontingents Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte)

¹ Die Aufteilung des Zollkontingents Nr. 14 (Kartoffeln, inklusive Saatkartoffeln sowie Kartoffelprodukte) in Teilzollkontingente ist in Anhang 3 Ziffer 7 geregelt.

² Das Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) wird in folgende Warenkategorien aufgeteilt:

- a. Halbfabrikate zur Herstellung von Produkten der Tarifnummern 2103.9000 und 2104.1000;
- b. andere Halbfabrikate;
- c. Fertigprodukte.

³ Die Zuordnung der Tarifnummern zu den einzelnen Warenkategorien des Teilzollkontingents Nr. 14.4 ist in Anhang 1 Ziffer 9 geregelt.

⁴ Das BLW teilt die Gesamtmenge des Teilzollkontingents Nr. 14.4 nach Anhörung der interessierten Kreise und unter Berücksichtigung der Marktlage auf die einzelnen Warenkategorien auf.

Art. 38 Freigabe der Teilzollkontingente

Das BLW bestimmt die Periode, in der Kontingentsanteile an den Teilzollkontingenten Nr. 14.1 (Saatkartoffeln), Nr. 14.2 (Veredelungskartoffeln) und Nr. 14.3 (Speisekartoffeln) ausgenützt werden können.

¹ SR 916.01

Art. 39 Erhöhung von Teilzollkontingenten

Das BLW kann die Teilzollkontingente Nr. 14.1 bis 14.4 bei ungenügender Versorgung des inländischen Markts nach Anhörung der interessierten Kreise vorübergehend erhöhen.

Art. 40 Anteile an den Teilzollkontingenten

¹ Anteile an den Teilzollkontingenten Nr. 14.1 (Saatkartoffeln) und Nr. 14.2 (Veredelungskartoffeln) werden nach der Inandleistung der einzelnen Personen im Verhältnis zu den gesamten rechtmässig geltend gemachten Inandleistungen in Prozenten zugeteilt.

² Das BLW teilt nur Personen einen Anteil an den Teilzollkontingenten Nr. 14.1 und Nr. 14.2 zu, wenn ihre Inandleistung mehr als 100 Tonnen beträgt.

³ Anteile am Teilzollkontingent Nr. 14.3 (Speisekartoffeln) werden versteigert. Bei vorübergehenden Erhöhungen dieses Teilzollkontingents werden die Kontingentsanteile nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt.

⁴ Anteile am Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) werden versteigert. Für Halbfabrikate nach Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe a sind nur Personen kontingentsanteilsberechtigt, die diese Produkte im eigenen Betrieb weiterverarbeiten.

Art. 41 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3

Aufgehoben

Art. 42 Gesuche

Die Gesuche um Anteile an den Teilzollkontingenten Nr. 14.1 (Saatkartoffeln) und Nr. 14.2 (Veredelungskartoffeln) müssen bis spätestens am 30. September vor Beginn der Kontingentsperiode eintreffen.

Art. 43

Aufgehoben

Art. 55 Abs. 2

² Artikel 36 gilt bis zum 31. Dezember 2018.

II

Die Anhänge 1 und 3 werden gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:
Der Bundeskanzler:

Anhang 1

(Art. 1 Abs. 1, 4, 5 Abs. 1, 7, 10, 13 Abs. 2, 27 Abs. 1, 32 Abs. 1, 34 und 37 Abs. 3)

Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten

*Ziffer 8***8. Marktordnung Schnittblumen**

Für die Einfuhr der aufgeführten Erzeugnisse ist in der Zeit vom 1. Mai bis 25. Oktober eine GEB erforderlich. Ausnahmen sind in der 3. Spalte vermerkt.

Einfuhren im Reiseverkehr sind in Artikel 47 geregelt.

- [1] **Aufgeführt sind vom Generaltarif abweichende Zollansätze. Im Gebrauchstarif www.tares.ch sind weitere anwendbare Zollansätze einsehbar.**

[8-1] Verzicht auf eine Regelung zur Verteilung des Zollkontingents Nr. 13, jede Einfuhr wird zum KZA zugelassen (Art. 26 AEV; Art. 12 VEAGOG; (SR 916.121.10)). Das Zollkontingent Nr. 105 nach Anhang 2 der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 (SR 632.421.0) wird nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt.

Tarifnummer	Zollansatz je 100 kg brutto [1] (CHF)	Anzahl kg brutto ohne GEB-Pflicht	Zollkontingent (Nr.) [8-1]
0603.1110	12.50	0	13, 105
0603.1120	12.50	20	
0603.1210		0	13, 105
0603.1220	25.00	20	
0603.1310		0	13, 105
0603.1320	25.00	20	
0603.1410		0	13, 105
0603.1420	25.00	20	
0603.1510		0	13, 105
0603.1520	25.00	20	
0603.1911		0	13, 105
0603.1918		0	13, 105
0603.1921	25.00	20	
0603.1928	25.00	20	

Ziffer 9

9. Marktordnung Kartoffeln, inklusive Saatkartoffeln sowie Kartoffelprodukte

Für die Einfuhr der aufgeführten Erzeugnisse im Zollkontingent ist eine GEB erforderlich. Einfuhren aus Freizonen nach dem Reglement vom 22. Dezember 1933 über die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz (SR 0.631.256.934.953) unterstehen keiner GEB-Pflicht. Weitere Ausnahmen sind in der 3. und 5. Spalte vermerkt.

Einfuhren im Reiseverkehr sind in Artikel 47 geregelt.

Marktordnungsspezifische Vorschriften wie die Verteilung der Teilzollkontingente sind in Artikel 37-42 geregelt. In der Spalte „Warenkategorie und Ergänzungen“ ist die Unterteilung des Teilzollkontingents 14.4 nach Artikel 37 Absatz 2 angegeben.

[1] Aufgeführt sind vom Generaltarif abweichende Zollansätze. Im Gebrauchstarif www.tares.ch sind weitere anwendbare Zollansätze einsehbar

[9-1] Der Zollansatz ist in der Verordnung des EFD vom 27. Januar 2005 über die anwendbaren beweglichen Teilbeträge bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten (SR 632.111.722.1) festgelegt.

[9-2] nicht betroffen von den marktordnungsspezifischen Vorschriften.

Tarifnummer	Zollansatz je 100 kg brutto [1] (CHF)	Anzahl kg brutto ohne GEB-Pflicht	Teilzollkontingent (Nr.)	Warenkategorie und Ergänzungen
0701.1010	1.40	0	14.1	Saatkartoffeln
0701.9010	6.00	0		
ex 0701.9010			14.2	Veredelungskart.
ex 0701.9010			14.3	Speisekartoffeln
0710.1010		0	14.4	Halbfabrikate
0710.9021		0	14.4	Halbfabrikate
0712.9021		0	14.4	Halbfabrikate
1105.1011		0	14.4	Halbfabrikate
1105.2011		0	14.4	Halbfabrikate
2001.9031		0	14.4	Fertigprodukte
2004.1012 [9-1]		0	14.4	Fertigprodukte
2004.1013		0	14.4	Fertigprodukte
2004.1092 [9-1]		0	14.4	Fertigprodukte
2004.1093		0	14.4	Fertigprodukte
2004.9028		0	14.4	Fertigprodukte
2004.9051		0	14.4	Fertigprodukte
2005.2021		0	14.4	Fertigprodukte
2005.2022		0	14.4	Fertigprodukte
2005.2029	785.00	keine GEB-Pflicht		[9-2]
2005.2092		0	14.4	Fertigprodukte
2005.2093		0	14.4	Fertigprodukte
2005.2099	257.30	keine GEB-Pflicht		[9-2]
2005.9921		0	14.4	Fertigprodukte
2005.9951		0	14.4	Fertigprodukte

Ziffer 16

16. Marktordnung Speiseöle und -fette

...

Tarifnummer	Zollansatz je 100 kg brutto [1] (CHF)	Ergänzungen
...		
1501.1091	138.25	
1501.1099	149.10	
1501.2091	138.25	
1501.2099	149.10	
1501.9091	138.25	
1501.9099	149.10	
1502.1091	138.25	
1502.1099	149.10	
1502.9091	138.25	
1502.9099	149.10	
1503.0091	138.25	
1503.0099	149.10	
1504.1098	138.25	
1504.1099	149.10	
1504.2091	138.25	
1504.2099	149.10	
1504.3091	138.25	
1504.3099	149.10	
1506.0091	134.25	
1506.0099	149.10	
1507.1090	127.20	
1507.9018	157.25	
1507.9019	168.10	
1507.9098	138.25	
1507.9099	149.10	
1508.1090	127.20	
1508.9018	157.25	
1508.9019	168.10	
1508.9098	138.25	
1508.9099	149.10	
1509.1091	88.15	
1509.1099	134.25	
1509.9091	92.15	
1509.9099	138.25	
1510.0091	127.20	
1510.0099	138.25	
1511.1090	116.05	
1511.9018	157.25	
1511.9019	168.10	
1511.9098	138.25	
1511.9099	149.10	
1512.1190	127.20	
1512.1918	157.25	
1512.1919	168.10	
1512.1998	138.25	
1512.1999	149.10	
1512.2190	127.20	
1512.2991	138.25	
1512.2999	149.10	
1513.1190	121.60	
1513.1918	157.25	

Tarifnummer	Zollansatz je 100 kg brutto [1] (CHF)	Ergänzungen
1513.1919	168.10	
1513.1998	145.25	
1513.1999	156.10	
1513.2190	121.60	
1513.2918	157.25	
1513.2919	168.10	
1513.2998	145.25	
1513.2999	156.10	
1514.1190	127.20	
1514.1991	138.25	
1514.1999	149.10	
1514.9190	127.20	
1514.9991	138.25	
1514.9999	149.10	
1515.1190	127.20	
1515.1991	138.25	
1515.1999	149.10	
1515.2190	127.20	
1515.2991	138.25	
1515.2999	149.10	
1515.3091	138.25	
1515.3099	149.10	
1515.5019	127.20	
1515.5091	138.25	
1515.5099	149.10	
1515.9013	124.40	
1515.9018	138.25	
1515.9019	149.10	
1515.9028	138.25	
1515.9029	149.10	
1515.9038	138.25	
1515.9039	149.10	
1515.9098	138.25	
1515.9099	149.10	
1516.1091	157.25	
1516.1099	168.10	
1516.2092	164.50	keine GEB-Pflicht
1516.2093	157.25	
1516.2097	175.95	keine GEB-Pflicht
1516.2098	168.10	
1517.1063	149.15	
1517.1068	157.30	
1517.1073	130.50	
1517.1078	137.15	
1517.1083	100.70	
1517.1088	104.95	
1517.1093	80.80	
1517.1098	83.50	
1517.9020	1.00	keine GEB-Pflicht
1517.9063	237.65	
1517.9068	236.70	
1517.9071	218.25	
1517.9079	231.30	
1517.9081	196.95	
1517.9089	208.40	
1517.9091	174.00	
1517.9099	184.05	

Anhang 3
(Art. 10)**Zoll- und Teilzollkontingente**

Ziffer 7

**7. Marktordnung Kartoffeln, inklusive Saatkartoffeln sowie
Kartoffelprodukte**

Nummer des Zollkontingents [1]	Erzeugnis [1]	Umfang des Zollkon- tingents (Tonnen) [1]
14	Kartoffeln, inklusive Saatkartoffeln sowie Kartoffelpro- dukte, davon:	23 750
14.1	Saatkartoffeln	4000
14.2	Veredelungskartoffeln	9250
14.3	Speisekartoffeln	6500
14.4	Kartoffelprodukte	4000

[1] Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt. Einfuhren aus Freizonen nach dem Reglement vom 22. Dez. 1933 über die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz (SR 0.631.256.934.953) werden nicht an die zu verteilende Kontingentsmenge angerechnet.

6 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen (VEAGOG)

6.1 Ausgangslage

6.1.1 Tiefkühlgemüse

Das Zollkontingent Nr. 16 (Tiefkühlgemüse) ist im Generaltarif¹ auf 4500 Tonnen festgelegt. Der Bundesrat kann das Kontingent erhöhen. Eine vorübergehende Erhöhung des Kontingents kann in bestimmten Fällen auch durch das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) beschlossen werden. Diese Möglichkeit besteht bei Ernteaussfällen von Schweizer Gemüse zur Tiefkühlung oder Konservenbereitung (Art. 10 Bst. b VEAGOG). Eine weitere Möglichkeit bietet Art. 10 Bst. a VEAGOG für spezielle Sorten oder Qualitäten von Erbsen, Bohnen, Karotten und Spinat nach Massgabe des Bedarfs sowie der vorhandenen Menge an frischem, verarbeitetem oder vermarktetem Schweizer Gemüse.

Seit der Inkraftsetzung von Art. 10 Bst. a, ursprünglich in der Verordnung vom 17. Mai 1995 über die Einfuhr von Gemüse, frischem Obst und Schnittblumen (AS 1995 2017), wurde die Möglichkeit der vorübergehenden Zollkontingentserhöhung gemäss diesem Artikel kaum in Anspruch genommen. Die Bestimmung ist schwierig zu vollziehen und kontrollieren, da die Eingrenzung von speziellen Sorten und Qualitäten nicht mit Bestimmtheit gemacht werden kann. Die vier in Art. 10 Bst. a aufgelisteten traditionellen Tiefkühlgemüsearten werden grundsätzlich in genügenden Mengen in der Schweiz produziert. Bei Bedarf können Verarbeitungsbetriebe allenfalls spezielle Sorten oder Qualitäten innerhalb ihrer Kontingentsanteile importieren, die sie aufgrund der Einfuhren und Inlandübernahmen in den Vorjahren zugeteilt bekommen. Generell belaufen sich auch die Importe zum Ausserkontingentszollansatz (AKZA) auf hohe Mengen (rund 2500 Tonnen im 2014). Diese können auch allfällige spezielle Sorten und Qualitäten beinhalten.

SWISSLEGUMES, die Koordinationsstelle für die Importregelung Gemüse, hat am 19. Januar 2015 einen Antrag ans BLW eingereicht, Art. 10 Bst. a aufzuheben.

6.1.2 Schnittblumen

Im Rahmen des Verordnungspaketes AP 2011 beschloss der Bundesrat am 14. November 2007, die Zollansätze ausserhalb des Zollkontingents (AKZA) von Schnittblumen innert zehn Jahren bis 2017 degressiv auf das Niveau der Kontingentszollansätze (KZA) zu senken. Die Branche trug diesen Entscheidung mit. Für die Produktion wurde als Zuteilungsverfahren des Zollkontingents an Stelle der damaligen Inlandleistung mit kurzfristigen Übernahmeschlüsseln das Instrument der Kaufverträge eingeführt. Der Wert der Schnittblumenübernahme nach Vertrag in Franken löste einen Kontingentsanteil in Kilogramm aus. Ziel der Regelung war, dass die Branche dank Vertragsbindung zwischen Produktion und Handel auch ohne Agrarschutz ab 2017 weiterhin Schweizer Blumen produziert und vermarktet.

Mit der Festsetzung des AKZA auf dem aktuellen Niveau des KZA ab 1. Januar 2017 wird die bisherige Zuteilung des WTO-Kontingents hinfällig. Das gleiche gilt für die bisherigen Erhöhungen des WTO-Kontingents um 200 Tonnen Schnittblumen (Vergabe durch Versteigerung) und derjenigen nach Massgabe der Inlandleistung (Vergabe auf Basis von Kaufverträgen).

6.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Es wird vorgeschlagen, dass:

- Art. 10 Bst. a, dessen Bestimmung eine vorübergehende Erhöhung des Zollkontingents Nr. 16 (Tiefkühlgemüse) durch das BLW erlaubt, aufgehoben wird.

¹ Anhang 2 des Zollltarifgesetzes (ZTG; SR 632.10)

- die bisherigen Artikel 12 bis 14 durch den geänderten Artikel 12 ersetzt werden, der besagt, dass auf die Verteilung des Zollkontingents Nr. 13 (Schnittblumen) ab 2017 verzichtet wird, und somit jede Einfuhr während der Kontingentsperiode innerhalb des Kontingents, das heisst zum KZA, erfolgen kann.
- der Artikel 19 so geändert wird, dass die Bestimmungen zu den Schnittblumen wegfallen.

6.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 10 Buchstabe a

Diese Bestimmung zur möglichen, vorübergehenden Erhöhung des Zollkontingents Nummer 16 (Tiefkühlgemüse) für spezielle Sorten oder Qualitäten von Erbsen, Bohnen, Karotten und Spinat wurde bis dato kaum in Anspruch genommen. Sie kann nicht auf einfache Weise und konsequent vollzogen werden. Die Bestimmung „spezielle Sorten oder Qualitäten“ ist unklar aus der Sichtweise, was darunter zu verstehen ist und wie diese eingegrenzt werden können. Art. 10 Bst. a der Verordnung soll deshalb aufgehoben werden. In Zukunft sollen solche speziellen Sorten und Qualitäten dieser vier Gemüsearten zum Kontingentszollansatz innerhalb des bestehenden Kontingents von 4500 t oder zum AKZA eingeführt werden, wie dies schon praktiziert wird. Somit bestehen für TK-Erbsen, TK-Bohnen, TK-Karotten und TK-Spinat die gleichen Importmöglichkeiten wie für das übrige Tiefkühlgemüse.

Artikel 12 Absatz 2

Der geänderte Absatz besagt, dass beim Zollkontingent Nr. 13 (Schnittblumen) ab 2017 auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet werden soll. Somit kann jede Einfuhr während der Kontingentsperiode im Kontingent, das heisst zum KZA, erfolgen. Der Einheitszollansatz von Schnittblumen im Winter und der AKZA und KZA während der Kontingentsperiode vom 1. Mai bis 25. Oktober bleiben bestehen. Das WTO-Zollkontingent Nr. 13 wird nicht mehr bewirtschaftet. Die bisherigen Zollkontingentserhöhungen und ein Aggregieren mit dem präferenziellen EU-Zollkontingent Nr. 105 werden hinfällig. Zudem wird auch das Instrument der Kaufverträge zur Erlangung von zusätzlichen Kontingentsanteilen aufgehoben. Die bisher versteigerte, zusätzliche Kontingentsmenge von 200 Tonnen fällt ebenfalls weg. Nur das präferenzielle Zollkontingent Nr. 105 für die EU wird noch gemäss Freihandelsverordnung 1 mit dem Verfahren „nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen“ („Windhund an der Grenze“) verteilt. Das heisst, es können weiterhin 1000 t netto Schnittblumen aus der EU zum Nullzoll eingeführt werden.

Die folgenden Bestimmungen des Abschnitts Schnittblumen in der VEAGOG können somit aufgehoben werden.

Artikel 12, Absatz 1^{bis}, Absatz3; Artikel 13 und Artikel 14

Artikel 19

Die Verweise auf die Festlegung der Daten durch das BLW nach Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 4 sind nicht mehr nötig, da die entsprechenden Bestimmungen aufgehoben werden.

6.4 Auswirkungen

6.4.1 Bund

Mit der Aufhebung von Art. 10 Bst. a wird die Bundesverwaltung von einem unverhältnismässigen und kaum zu handhabenden Vollzug und den damit verbundenen Kontrollen im Zusammenhang mit möglichen Anträgen zu Erhöhungen des Zollkontingents Tiefkühlgemüse für spezielle Sorten oder Qualitäten befreit. Da die Bestimmung jedoch kaum zur Anwendung kam, wird der Aufwand nicht kleiner.

Die neue Importregelung für Schnittblumen bedeutet im Vollzug eine wesentliche Vereinfachung. Der Aufwand für die Verteilung des WTO-Zollkontingents entfällt und damit auch der Aufwand für die Zollkontingenterhöhungen durch Versteigerung und nach Massgabe der Inlandleistung mit Kaufverträgen für Inlandware. Diese Vereinfachung der Importregelung macht wenige Stellenprozente aus, welche dadurch wegfallen. Ertragsmässig entfallen die Einnahmen aus der Versteigerung, die im Schnitt der Jahre 2011 bis 2015 rund 110 000 Franken betragen. Da es bei Schnittblumen kaum Importe ausserhalb des Zollkontingents gab (ca. 10 Tonnen à rund 2.- Franken/kg), werden die Zolleinnahmen in ähnlicher Höhe bleiben.

Die GEB und die Gebühren werden vorerst beibehalten. Im Landwirtschaftsgesetz ist festgelegt, dass die Zuteilung der Zollkontingente veröffentlicht wird. Es ist keine Ausnahme vorgesehen, auch nicht für den Fall, dass bei einem Zollkontingent auf die Verteilung verzichtet wird. Da keine individuellen Kontingentsanteile mehr vergeben werden, ist mit wesentlich grösseren Warenpartien auf den Zollanmeldungen zu rechnen. Dadurch dürfte die Anzahl verzollter Warenpartien schätzungsweise um die Hälfte zurückgehen, was wiederum einen Rückgang der Gebühreneinnahmen um knapp 150 000 Franken zur Folge hätte.

6.4.2 Kantone

Die Kantone sind durch diese Änderung nicht betroffen.

6.4.3 Volkswirtschaft

Es sind kaum Auswirkungen aufgrund dieser Änderung zur Importregelung Tiefkühlgemüse zu erwarten. Inhaber von Kontingentsanteilen können im Rahmen ihrer Anteile Einfuhren von Tiefkühlgemüse „spezieller Sorten oder Qualitäten“ tätigen. Kontingenterhöhungen bei nachgewiesenen Ernteausfällen bleiben möglich. Falls das Kontingent ausgeschöpft ist, bleibt immer noch die Möglichkeit von Einfuhren ausserhalb des Kontingents zum AKZA. Heute werden gut ein Drittel aller Einfuhren zum AKZA getätigt.

Aus wirtschaftlicher Sicht entspricht die unbeschränkt mögliche Einfuhr von Schnittblumen zum KZA ungefähr der heutigen Importbewirtschaftung. Das jeweils zugeteilte Zollkontingent in der Höhe von rund 9500 t überstieg bei weitem die getätigten Einfuhren während der Kontingentsperiode (2014: 7300 t brutto). De facto stand für alle Importinteressierte eine genügende Kontingentsmenge zur Verfügung, die entweder automatisch zugeteilt wurde (nach Importvergleichszahlen) oder erworben werden konnte (Versteigerung, Kaufverträge oder Vereinbarungen über die Ausnützung von Kontingentsanteilen). Importe zum AKZA waren unbedeutend (2014: rund 10 t brutto). Die Schnittblumenimporteure werden administrativ entlastet, da sie keine individuellen Kontingentsanteile mehr erlangen und verwalten müssen. Insbesondere entfallen die Ausgaben für die ersteigerten Kontingentsanteile. Die Abläufe der Logistik, insbesondere die Zollabfertigung, werden vereinfacht, so dass weniger Speditionskosten und wegen grösserer Warenpartien geringere GEB-Gebühren anfallen.

Die Schweizer Schnittblumenproduktion hat sich restrukturiert infolge der im Jahr 2007 beschlossenen abgestuften Liberalisierung der Importregelung. Seit diesem Beschluss ist die während der Kontingentsperiode produzierte Gesamtmenge Schnittblumen gewichtsmässig etwa gleich geblieben, das Sortiment wurde aber stark angepasst in Richtung Nischenprodukte und Saisonblumen. Die Produktionsbetriebe haben sich auf Marktsegmente ausgerichtet, die ihnen erlauben werden, ihre Produktion auch nach dem 1. Januar 2017 weiterzuführen. Substanzielle Konsequenzen sind daher nicht zu erwarten.

6.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Änderungen sind mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.

6.6 Inkrafttreten

Es ist vorgesehen, dass die Verordnungsänderung am 1. Januar 2017 in Kraft tritt.

6.7 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage bilden Artikel 21 und 22 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (SR 910.1).

Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen (VEAGOG)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 7. Dezember 1998¹ über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird «Bundesamt» ersetzt durch «BLW».

Art. 4 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Frisches Gemüse und frisches Obst können zum Kontingentszollansatz (KZA) eingeführt werden, ohne dass das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) Zollkontingents-teilmengen für die Einfuhr freigibt:

Art. 10 Bst. a

Aufgehoben

Art. 12 Zollkontingent

¹ Die Kontingentsperiode dauert jeweils vom 1. Mai bis zum 25. Oktober.

² Auf eine Regelung zur Verteilung des Zollkontingents Nr. 13 wird verzichtet.

Art. 13 und 14

Aufgehoben

Art. 19 **BLW**

Das BLW legt die Daten nach den Artikeln 4 Absatz 1 Buchstabe b, 6 Absatz 1 Buchstabe a und 11 Buchstabe b und die Zollkontingentsteilmengen nach Artikel 5 Absätze

¹ **SR 916.121.10**

1 und 3 Buchstabe b in einer Verordnung fest. Es veröffentlicht den Inhalt dieser Verordnung und deren Änderungen auf seiner Website. Der Text der jeweiligen Verordnungsänderungen wird in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts nicht veröffentlicht; auf die erfolgten Änderungen wird in der Amtlichen Sammlung monatlich hingewiesen. Der vollständige Text der Verordnungsänderungen kann beim BLW eingesehen oder bezogen werden.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler:

7 Verordnung über Massnahmen zur Verwertung von Obst(Obstverordnung)

7.1 Ausgangslage

Mit dem Inkrafttreten des Abkommens Schweiz-Europäische Union (EU) über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse (SR 0.632.401.23; ausgehandelt im Rahmen der bilateralen Verhandlungen II) im Jahr 2005 wurde Zollfreiheit im Bereich von Obstprodukten (z.B. Kernobstessig, Apfelmus, Konfitüren) eingeführt. Seither können diese Produkte zollfrei aus der EU eingeführt werden; die Importe von frischem Obst und von Halbfabrikaten hingegen unterliegen in der Regel einem häufig hohen Grenzschutz. Diese Änderung hat für die Produzenten von Verarbeitungsobst und die Verarbeitungsindustrie zu schärferen Konkurrenzbedingungen geführt.

Ende 2005 hat der Bundesrat deshalb die Beiträge zur Herstellung von Obstprodukten mit tiefem Grenzschutz eingeführt, in einem ersten Schritt für Kernobstessig und Apfelmus. Im Jahre 2008 wurde die Massnahme auf alle Kern- und Steinobstprodukte erweitert, die keiner Alkoholsteuer unterliegen und deren Zollansatz höchstens 10 Prozent von ihrem Preis franko Schweizergrenze, nicht veranlagt, entspricht. Im Rahmen der parlamentarischen Beratung zur AP 2014-2017 erfolgte eine weitere Ausdehnung der Massnahme auf Beerenobst. Die Beiträge für die Herstellung von Obstprodukten haben sich bewährt und die ursprüngliche Zielsetzung, die Konkurrenzfähigkeit der Produzenten von Verarbeitungsobst und der Verarbeitungsbetriebe zu erhalten, hat weiterhin Gültigkeit.

Die Beiträge betragen etwa 50 Prozent der Differenz zwischen dem in- und dem ausländischen Produzentenpreis des frischen und ganzen Obstes. Ausgerichtet werden sie an Verarbeitungsbetriebe. Aktuell wird jedes Jahr auf Antrag der Branche hin neu bestimmt, für welche Obsttypen die Beiträge ausgerichtet werden. Auch die Beitragsansätze werden jedes Jahr neu berechnet und festgelegt, was einen nicht unbedeutenden administrativen Aufwand sowohl für die Wirtschaft wie für die Verwaltung verursacht. Die jährlich wechselnden und nicht längerfristig im Voraus bekannten Beitragsansätze erschweren die Planbarkeit der Ernteverwertung für die verschiedenen Akteure der Wertschöpfungskette (Obstproduzenten, Händler, Verarbeitungsunternehmen, Organisationen der Branche). Den Verarbeitern ist es nicht möglich über Jahre hinaus zu planen und mit ihren Lieferanten und Abnehmern frühzeitig und mehrjährige Verträge abzuschliessen.

7.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Festlegung der Beitragsansätze auf Verordnungsstufe statt jährliche Neufestlegung

Zwecks Stabilität, besserer Vorhersehbarkeit und Planbarkeit für die Obstbranche, insbesondere für die Obstverarbeiter, sollen die Obsttypen und die jeweiligen Beitragsansätze nicht mehr jährlich neu bestimmt, sondern auf Verordnungsstufe festgelegt werden. Hierzu wird ein Anhang mit den Beitragsansätzen je 100 kg frisches, ganzes Obst eingefügt.

Beiträge nur für Lebensmittel

Um sicherzustellen, dass das mit Beiträgen verarbeitete Obst als hochwertiges Nahrungsmittel direkt für die menschliche Ernährung verwendet wird, wird neu in Art. 2 eingeführt, dass das aus dem Obst hergestellte Produkt in Form eines Lebensmittels verwertet werden muss. Alle anderen Verwendungszwecke (z.B. Verfütterung oder Energiegewinnung) und Vernichtung sind somit ausgeschlossen.

Definition, wer beitragsberechtigt ist

Die Beiträge werden an Verarbeiter der ersten Verarbeitungsstufe gewährt. Um diesbezüglich auch rechtliche Klarheit zu schaffen, wird in Art. 2 präzisiert, dass Beiträge für die Verarbeitung von frischem und ganzem Obst ausgerichtet werden. Die Beiträge für die Herstellung von Apfel- und Birnenessig auf der Basis von Produkten aus Mostäpfeln und Mostbirnen (z.B. Konzentrat) sollen analog dem aktuellen Vollzug weiterhin an diejenigen Betriebe ausgerichtet werden, die effektiv den Essig produzieren, auch wenn diese, bedingt durch den Prozess der Essigherstellung, nicht die Erstverarbeiter des Obstes sind.

Festlegung der Reihenfolge der Beitragsgewährung

In Art. 4 wird neu aufgenommen, dass die Gewährung der Beiträge für die Herstellung von Produkten aus Obst entsprechend der Reihenfolge des Zeitpunktes des Eingangs der Gesuche beim BLW erfolgt.

7.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 2 Beiträge für die Herstellung von Beeren-, Kern- und Steinobstprodukten

Abs. 1:

Die Beitragsansätze wurden bis anhin jährlich aufgrund der Differenz zwischen dem In- und Auslandproduzentenpreis des frischen und ganzen Obstes festgelegt. Mit der Festsetzung der Beitragsansätze durch den Bundesrat entfällt die jährliche Neuberechnung. Der bisherige Grundsatz von maximal 50 Prozent der Differenz zwischen In- und Auslandproduzentenpreis wird nicht mehr in der Verordnung aufgeführt, aber als Basis für die Festlegung der Beitragsansätze durch den Bundesrat verwendet (siehe Erläuterungen zum Anhang). Aufgrund der geltenden Bestimmungen ist die Gewährung der Beiträge nur möglich, wenn die Branche diese für Obst des jeweiligen Erntejahres beim BLW verlangt hat. Diese Bestimmung wird aufgehoben (siehe dazu auch Erläuterungen zu Art. 4 Abs. 1). Die bisherige Formulierung „können gewährt werden“ wird aus den in den Erläuterungen zu Art. 4 Abs. 1 genannten Gründen ersetzt durch „werden gewährt“.

Beiträge nach Art. 2 werden an Verarbeiter der ersten Verarbeitungsstufe gewährt. Dieser Grundsatz wird neu in Art. 2 Abs. 1 festgehalten: Die Präzisierung, dass Beiträge für Produkte aus frischem und ganzem Beeren-, Kern- und Steinobst (statt bisher einfach Beeren-, Kern- und Steinobst) ausgerichtet werden, hat zur Folge, dass nur beitragsberechtigt ist, wer das Obst als erster verarbeitet, da es sonst nicht mehr frisch und nicht mehr ganz ist (siehe auch Erläuterungen zu Art. 3).

Kernobstessig entspricht den Produkthanforderungen gemäss Art. 2 Abs. 2 und seine Herstellung kann mit Beiträgen unterstützt werden. Jedoch wird Kernobstessig in der Regel nicht unmittelbar aus dem frischen Obst, sondern erst in einem Folgeschritt aus vorgängig aus dem Mostobst hergestellten Konzentrat, Obstsaft oder Obstwein produziert. Für die Herstellung von (Erst-)Mostobstprodukten, die in einem Folgeschritt für die Essigherstellung verwendet werden, kann kein Beitrag nach Art. 2 ausgerichtet werden, da die spätere Verwendung des Erstprodukts zum Zeitpunkt von dessen Fabrikation noch nicht bekannt ist. Aus diesem Grund kann im Fall der Essigherstellung aus Mostobstprodukten die Auflage, dass nur beitragsberechtigt ist, wer frisches und ganzes Obst verarbeitet, nicht gelten. Entsprechend der Zweckbestimmung der Beiträge und gemäss dem aktuellen Vollzug sollen die effektiven Essighersteller beitragsberechtigt sein, unabhängig davon, ob sie selber das Erstprodukt zur späteren Essigherstellung produzieren oder nur den Essig herstellen. Aus diesem Grund muss in Art. 2 Abs. 1 ergänzend zur Beitragsgewährung für die Herstellung von Produkten aus frischem und ganzem Obst eingefügt werden, dass Beiträge für die Herstellung von Essig aus Mostäpfel- und Mostbirnenprodukten ausgerichtet werden.

Abs. 2:

Wie in Abs. 1 wird aus den gleichen Gründen auch in Abs. 2 die bisherige Formulierung „können gewährt werden“ ersetzt durch „werden gewährt“.

Aus dem mit Beiträgen verarbeiteten Obst sollen Produkte hergestellt werden, die der menschlichen Ernährung dienen, d.h. die als Lebensmittel oder als Zutat eines Lebensmittels Verwendung finden. Um sicherzustellen, dass das verarbeitete Obst nicht zu Futtermittel- oder Energiegewinnungszwecken verwendet oder vernichtet wird, wird neu eingeführt, dass das Produkt in Form eines Lebensmittels verwertet werden muss. Mit Verwertung ist hier die zweckbestimmte Endverwendung des Obstes gemeint, d.h. dass das aus dem Obst hergestellte Produkt tatsächlich als Nahrungsmittel oder Bestandteil eines solchen in die menschliche Ernährung gelangen muss. Mit dieser Einschränkung sollen auch mögliche Missbräuche der Beiträge verhindert werden, z.B. minimale Verarbeitung von Überschuss-Tafelobst mit anschliessender Verfütterung oder Vernichtung.

Art. 3 Beitragsberechtigte Personen**Titel:**

Mit der Neuformulierung von Abs. 2 kommt der Begriff „Betriebe“ nicht mehr in Art. 3 vor. Der Titel wurde daher von „Beitragsberechtigte Betriebe“ geändert in „Beitragsberechtigte Personen“.

Abs. 1:

In Analogie zur Präzisierung in Abs. 2 bezüglich Sitz/Wohnsitz der beitragsberechtigten Verarbeiter für Beiträge für die Herstellung von Produkten aus Obst und die Herstellung von Essig aus Mostäpfel- und Mostbirnenprodukten wird in Abs. 1 präzisiert, dass für die Marktreserve-Beiträge Mostereien mit Sitz in der Schweiz beitragsberechtigt sind.

Abs. 2:

Die jetzige Formulierung „Beiträge für die Herstellung von Beeren-, Kern- und Steinobstprodukten erhalten Verarbeitungsbetriebe.“ liefert keine näheren Angaben dazu, was unter „Verarbeitungsbetrieb“ zu verstehen ist. Mit Verarbeitungsbetrieb sind Verarbeiter der ersten Verarbeitungsstufe gemeint. Um bezüglich dieses bereits im Vollzug umgesetzten Grundsatzes auch rechtliche Klarheit zu schaffen, wurde in Art. 2 Abs. 1 präzisiert, dass Beiträge ausgerichtet werden für Produkte aus frischem und ganzem Beeren-, Kern- und Steinobst (statt bisher einfach Beeren-, Kern –und Steinobst). Die Bedingung „Erstverarbeiter“ ergibt sich daher aus Art. 2 Abs. 1 und muss in Art. 3 nicht speziell definiert werden. Auch die Beitragsgewährung für die Essigherstellung gemäss dem bisherigen Vollzug muss aufgrund der entsprechenden Anpassung von Art. 2 Abs. 1 nicht zusätzlich in Art. 3 geregelt werden. Beitragsberechtigt sind also gemäss dem aktuellen Vollzug und den Änderungen in Art. 2 und Art. 3 alle Personen (private und juristische) mit Sitz bzw. Wohnsitz in der Schweiz, die Obst verarbeiten, das frisch und ganz ist, oder die aus Produkten aus Mostäpfeln oder Mostbirnen Essig herstellen.

Die Beitragsberechtigung bleibt analog dem aktuellen Vollzug unabhängig davon, wem das verarbeitete Obst gehört oder wer es dem Obstproduzenten abgekauft hat. Massgebend ist allein die Verarbeitung. Aus Art. 2 Abs. 1 lässt sich ableiten, was für den Vollzug der Obstverordnung unter Verarbeitung verstanden wird: solange das Obst frisch und ganz ist, so wie es geerntet wurde, gilt es nicht als verarbeitet. Beispielsweise gelten entkelchte Erdbeeren als frisch und ganz, da sie z.T. bereits so geerntet werden können und die Frucht selber noch ganz ist. Entsteinte Kirschen hingegen werden nicht so geerntet und die Frucht selber ist nach dem Entsteinen nicht mehr ganz. Das Entsteinen gilt somit als Verarbeitung, das Entkelchen nicht. Im Gegensatz zum Lebensmittelrecht wird z.B. Gefrieren, auch zum Zweck der Zwischenlagerung, für den Vollzug der Obstverordnung als Verarbeitung angesehen (das gefrorene Obst ist zwar u.U. noch ganz, aber nicht mehr frisch). Das Verpacken oder das Kühlen hingegen gelten nicht als Verarbeitung (das Obst ist noch frisch und ganz).

Beitragsberechtigt gemäss diesen Grundsätzen und den Präzisierungen in der Obstverordnung ist demzufolge beispielsweise jemand, der ganze, frische Erdbeeren einfriert oder frische Kirschen entsteint. Nicht beitragsberechtigt hingegen ist, wer gefrorene Erdbeeren (sie sind nicht mehr frisch) oder entsteinte Kirschen (sie sind nicht mehr ganz) weiterverarbeitet.

In Art. 2 Abs. 2 wurde neu aufgenommen, dass das hergestellte Produkt als Lebensmittel oder als Zutat für ein Lebensmittel verwertet werden muss (siehe Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 2). Entsprechend muss der Beitragsberechtigte jemand sein, der das frische und ganze Obst zu einem Lebensmittel oder einer Zutat für die Herstellung von Lebensmitteln verarbeitet, so dass es in der menschlichen Ernährung Verwendung findet. Im Fall der Kernobstessigherstellung gilt für die Beitragsberechtigung die erwähnte Anforderung, dass der Essig aus Produkten aus Mostäpfeln oder Mostbirnen hergestellt und zur menschlichen Ernährung verwendet wird.

Art. 4 Gewährung der Beiträge**Abs. 1-3:**

Die Absätze in Art. 4 werden aufgrund der inhaltlichen Anpassungen neu gegliedert. Abs. 1 beinhaltet neu alle Regelungen zu den Beiträgen für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve (Bei-

träge nach Art. 1), während Abs. 2 sich auf die Beiträge für die Herstellung von Produkten aus Beeren-, Kern- und Steinobst sowie die Beiträge für die Herstellung von Essig (Beiträge nach Art. 2) bezieht. Abs. 3 wurde nicht geändert und gilt für beide Beitragsarten.

Abs. 1:

Beiträge können aktuell nur gewährt werden für die Herstellung von Produkten aus Obst bzw. die Lagerung von Konzentrat aus Obst, das in Jahren geerntet wurde, in denen die entsprechenden Beiträge von der Branche beim BLW verlangt wurden. Erst wenn die Branche die Beiträge beim BLW verlangt hat, berechnet das BLW jeweils die für Obst bzw. Konzentrat aus Obst des entsprechenden Jahres geltenden Beitragsansätze. Aufgrund dieser jährlichen Neubestimmung der Obsttypen und der entsprechenden Beitragsansätze sind Stabilität sowie frühzeitige und längerfristige Planung für die beitragsberechtigten Verarbeitungsbetriebe und ihre Geschäftspartner (z.B. Obstproduzenten, Händler, andere Verarbeitungsunternehmen) nicht möglich.

Mit der Verordnungsanpassung setzt der Bundesrat sowohl die für die Beiträge nach Art. 2 in Frage kommenden Obsttypen als auch die Beitragsansätze für jeden Obsttyp fest. Stabilität und Planbarkeit sind jedoch auch bei Bekanntsein der Obsttypen und der Beitragsansätze nur dann möglich, wenn längerfristig im Voraus bekannt ist, ob die Beiträge für die kommenden Ernten tatsächlich gewährt werden oder nicht. Die Gewährung der Beiträge weiterhin vom jährlichen, diesbezüglichen Beschluss der Branche abhängig zu machen, stünde somit im Widerspruch zum Ziel der Stabilität und Planbarkeit. Da neu der Bundesrat und nicht mehr das BLW die Beitragsansätze bestimmt, wäre es unangemessen, die Gewährung der Beiträge von diesbezüglichen Branchenentscheidungen abhängig zu machen. Aus den genannten Gründen wird die Regelung im bisherigen Abs. 1 auf die Beiträge nach Art. 1 (Beiträge für die Lagerung der Marktreserve beim Kernobstsaftkonzentrat) beschränkt. Diese werden weiterhin jedes Jahr auf Verlangen der Branche hin vom BLW neu berechnet und festgelegt.

Die bisherige Formulierung in Abs. 2, dass Beiträge gewährt werden für Beeren-, Kern- und Steinobst, das im Kalenderjahr der Gesuchseinreichung oder in den vorangehenden zwei Kalenderjahren geerntet wurde, hat sich neben den Beiträgen für die Herstellung von Obstprodukten auch auf die Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve bezogen. Diese Regelung wird für die Marktreserve-Beiträge infolge der Neustrukturierung von Art. 4 neu in Abs. 1 aufgenommen. Zwecks Kohärenz zu Art. 1 wird „Beeren-, Kern- und Steinobst“ in Abs. 1 für die Marktreserve-Beiträge ersetzt durch „Konzentrat aus Äpfeln und Birnen“.

Der bisherige Abs. 4 bezüglich der Gewährung pro rata temporis wurde infolge der Neugliederung von Art. 4 ebenfalls in Abs. 1 integriert. Vorgeschlagen wird, den lateinischen Ausdruck „pro rata temporis“ durch die deutsche Formulierung „für die Zeit der Lagerung“ zu ersetzen.

Abs. 2:

Die gesetzliche Grundlage für Beiträge für die Herstellung von Beerenobstprodukten, Art. 58 Abs. 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1), ist am 1. Januar 2014 in Kraft getreten. Zum vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnungsänderung (1. Januar 2017) wird die Sonderregelung für Beiträge für die Herstellung von Beerenobstprodukten nicht mehr notwendig sein: Die gesetzliche Grundlage wird bereits ab 2016 zwei Jahre bzw. zwei Ernten lang in Kraft sein, so dass Gesuche und Beiträge für Beerenprodukte ab der Ernte 2016 analog der Kern- und Steinobstprodukte gehandhabt werden können. Wie für die Herstellung von Produkten aus Beeren-, Kern- und Steinobst gilt auch für die Herstellung von Essig aus Mostäpfel- und Mostbirnenprodukten, dass Beiträge nur gewährt werden, wenn das Obst (d.h. die Mostäpfel bzw. Mostbirnen, die für die Ausgangsprodukte zur Essigherstellung verwendet wurden) im Jahr der Gesuchseinreichung oder in den zwei vorangehenden Kalenderjahren geerntet wurde. Abs. 2 bezieht sich neu nur noch auf die Beiträge nach Art. 2 (Herstellung von Produkten aus Beeren-, Kern- und Steinobst). Die entsprechende Regelung für Beiträge nach Art. 1 (Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve) befindet sich neu in Abs. 1.

Aktuell gibt es keine rechtliche Bestimmung, wie die Beiträge bei (absehbarer) Ausschöpfung des Budgets zu gewähren sind. Um diesbezügliche Klarheit zu schaffen, wurde in Abs. 2 aufgenommen,

dass die Beiträge entsprechend der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche gewährt werden. Bei Ausschöpfung des Budgets können hängige, bewilligte Beitragsgesuche auf das Budget des Folgejahres übertragen werden.

Abs. 4:

Der Inhalt des bisherigen Abs. 4 wurde infolge der Neugliederung von Art. 4 in Abs. 1 integriert. Abs. 4 wird infolgedessen aufgehoben.

Art. 6 Meldepflicht

In Zusammenhang mit den Änderungen in Art. 3 werden die Begriffe „gewerbliche Mostereien“ und „Verarbeitungsbetriebe“ gestrichen und ersetzt mit „Wer Beiträge beantragt“. Aufgrund der Präzisierung bezüglich Essigherstellung in Art. 2 Abs. 1 wird Art. 6 dahingehend ergänzt, dass Gesuchsteller neben den Daten über den Eingang und die Verarbeitung von Obst auch die entsprechenden Angaben für Obstprodukte (insbesondere Mostäpfel- und Mostbirnenprodukte) bereitstellen müssen. Die Verpflichtung der Gesuchsteller, Daten über die Verwendung und die Vorratshaltung von Obstprodukten zu melden, bleibt bestehen. Der Begriff „Obstprodukte“ soll jedoch ersetzt werden durch „Produkte“, um zu verdeutlichen, dass damit sowohl Angaben zu Produkten nach Art. 2 (inkl. Kernobstesig) als auch zu Konzentrat nach Art. 1 gemeint sind.

Anhang Höhe der Beiträge

Massgebend für die Höhe der Beiträge an einen beitragsberechtigten Verarbeiter sind die Menge frisches und ganzes Obst, das er zu Produkten nach Art. 2 verarbeitet hat, sowie der Beitragsansatz je Einheit frisches und ganzes Obst (Menge x Beitragsansatz = Beitrag). Die in der Verordnung festgehaltenen Beitragsansätze basieren auf dem bisherigen Prinzip von 50 Prozent der Differenz zwischen dem ausländischen und dem inländischen Produzentenpreis für das frische und ganze Obst. Um möglichst aktuelle Preise als Grundlage zu haben und gleichzeitig die Preisschwankungen auf dem Obstmarkt zu berücksichtigen, wurden die Beitragsansätze im Anhang als Durchschnitt der Beitragsansätze 2014/2015 (die beiden aktuellsten, verfügbaren Beitragsansätze) festgelegt.

Das im Anhang aufgeführte Kern- und Steinobst entspricht den bis heute für die Beitragsgewährung berücksichtigten Obsttypen. Beim Beerenobst wird aktuell die Verwertung der drei für die Verarbeitung mengenmässig bedeutendsten Arten (Erdbeeren, Himbeeren, Brombeeren) und von roten Johannisbeeren unterstützt. Ab 2017 soll zusätzlich auch die Verwertung anderer Beerenobstarten mit Beiträgen unterstützt werden. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit zwischen Aufwand und Nutzen soll nicht für jede dieser hinsichtlich Verarbeitungs menge häufig wenig bedeutenden Arten ein eigener Beitragsansatz ermittelt werden, sondern es soll der gleiche Beitragsansatz wie für rote Johannisbeeren gelten. Der in der Auflistung aufgeführte Beitragsansatz für „anderes Beerenobst“ entspricht dem Durchschnitt 2014/2015 des Beitrags für rote Johannisbeeren.

7.4 Auswirkungen

7.4.1 Bund

Die Ausgaben für die Beiträge zur Herstellung von Produkten aus Obst sind zusammen mit denjenigen für die Lagerung der Marktreserve in der Rubrik Pflanzenbau/Beihilfen Pflanzenbau im Voranschlag budgetiert. Die vorgeschlagenen Beitragsansätze basieren auf einem Durchschnitt der Beitragsansätze der letzten Jahre. Es ist vorgesehen, dass sich die benötigten finanziellen Mittel im Rahmen der bisherigen Ausgaben bewegen werden.

Da die jährlichen Abklärungen mit der Branche und die Neuberechnung der Beitragsansätze entfallen, stellt die vorgeschlagene Verordnungsanpassung für den Vollzug eine geringe administrative Vereinfachung dar. Die damit einhergehende Aufwandminderung kompensiert die Mehraufwände, die durch die seit dem 1. Januar 2014 umgesetzte Ausdehnung der Beiträge auf Beerenobst entstanden sind.

7.4.2 Kantone

Die Kantone sind von den vorgeschlagenen Änderungen nicht betroffen.

7.4.3 Volkswirtschaft

Für die Verarbeiter, ihre Lieferanten (z.B. Obstproduzenten, Obsthändler und andere Verarbeitungsunternehmen) und Abnehmer bedeuten die vorgeschlagenen Änderungen mehr Stabilität, Vorhersehbarkeit und bessere Planbarkeit. Die vorgeschlagene Verordnungsanpassung stellt insgesamt für die Obstbranche eine Vereinfachung dar. Die Verarbeiter haben weniger Anpassungs- und Verhandlungsaufwand, da die zu Beiträgen berechtigenden Obsttypen und die Beitragsansätze bekannt sind und nicht mehr jährlich ändern. Für die Organisationen der Branche dürfte sich der Aufwand bei der jährlichen Datenbeschaffung und bei der Vorbereitung der Ernteverwertung reduzieren.

7.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Änderungen sind mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar. Die Beiträge für die Herstellung von Produkten aus Obst dienen der Stützung der Obstproduktion (Verarbeitungsobst) und sind bei der WTO als interne Agrarstützung in der Amber Box notifiziert. Aus vollzugstechnischen Gründen erfolgt die Ausrichtung der Beiträge an die Erstverarbeiter und nicht direkt an die Obstproduzenten. Das Verhältnis der Obstverordnung zum internationalen Recht wird durch die vorgeschlagenen Anpassungen nicht geändert.

7.6 Inkrafttreten

Die Verordnungsänderung soll am 1. Januar 2017 in Kraft treten.

7.7 Rechtliche Grundlagen

Art. 58 Abs. 1 LwG sieht vor, dass der Bund Massnahmen ergreifen kann zur Verwertung von Kernobst, Steinobst, Beeren und Erzeugnissen auf Fruchtbasis und von Trauben, und er diese mit Beiträgen unterstützen kann. Gemäss Art. 177 Abs. 1 LwG erlässt der Bundesrat die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Anhörung

Verordnung über Massnahmen zur Verwertung von Obst (Obstverordnung)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Obstverordnung vom 23. Oktober 2013¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 und 2

¹ Beiträge werden für die Herstellung von Produkten aus dem im Anhang aufgeführten, frischen und ganzen Beeren-, Kern- und Steinobst sowie für die Herstellung von Essig aus Mostäpfel- und Mostbirnenprodukten gewährt. Die Höhe der Beiträge ist im Anhang festgelegt.

² Sie werden nur für die Herstellung von Produkten gewährt:

- a. die als Lebensmittel verwertet werden;
- b. die keiner Alkoholsteuer unterliegen; und
- c. deren Zollansatz höchstens 10 Prozent ihres Preises franko Schweizergrenze, nicht veranlagt, beträgt.

Art. 3 Beitragsberechtigte Personen

¹ Beiträge nach Artikel 1 erhalten gewerbliche Mostereien mit Sitz in der Schweiz.

² Beiträge nach Artikel 2 erhalten Personen mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz.

Art. 4 Gewährung der Beiträge

¹ Beiträge nach Artikel 1 können nur gewährt werden, wenn die entsprechende Organisation vor Beginn der Ernte des laufenden Kalenderjahres die Gewährung der Beiträge für Konzentrat aus Äpfeln und Birnen der Ernte des laufenden Kalenderjahres beim BLW verlangt hat. Sie werden für die Zeit der Lagerung gewährt für Konzentrat aus Äpfeln und Birnen, die im Kalenderjahr der Gesuchseinreichung oder in den vorangehenden zwei Kalenderjahren geerntet wurden.

² Beiträge nach Artikel 2 werden für Beeren-, Kern- und Steinobst gewährt, das im Kalenderjahr der Gesuchseinreichung oder in den vorangehenden zwei Kalenderjahren geerntet wurde. Für die Herstellung von Essig werden sie gewährt für Produkte aus Mostäpfeln und Mostbirnen, die im Kalenderjahr der Gesuchseinreichung oder in

¹ SR 916.131.11

den vorangehenden zwei Kalenderjahren geerntet wurden. Sie werden nach der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche gewährt.

³ Beiträge unter 500 Franken werden nicht gewährt.

Art. 6

Wer Beiträge beantragt, ist verpflichtet, die vom BLW benötigten Daten über den Eingang und die Verarbeitung von Obst und Obstprodukten sowie über die Verwendung und die Vorratshaltung von Produkten innert der vom BLW festgelegten Frist zu melden.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler:

Höhe der Beiträge für die Herstellung von Produkten aus Beeren-, Kern- und Steinobst

Die Beiträge für folgendes Beeren-, Kern- und Steinobst betragen pro 100 kg:

Beeren-, Kern- und Steinobst	Beitrag Fr./100 kg
Äpfel	16.00
Mostäpfel	6.10
Birnen	8.60
Mostbirnen	6.20
Aprikosen	19.60
Kirschen	45.80
Zwetschgen	52.50
Erdbeeren	154.00
Brombeeren	196.50
Himbeeren	250.00
Anderes Beerenobst	98.50

8 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung)

8.1 Ausgangslage

Seit 2008 werden für den Vollzug der Direktzahlungsverordnung Daten zu Tieren der Rindergattung und zu Wasserbüffel von der Tierverkehrsdatenbank (TVD) bezogen. Auf den Bezug der Daten zu Bisons wurde verzichtet, weil diese im Unterschied zu den Tieren der Rindergattung und der Wasserbüffel nicht zu BTS-, RAUS- und Sömmerungsbeiträgen berechtigen und weil nur zwei Tierkategorien unterschieden werden.

Die TVD enthält seit 2011 auch Daten zu Equiden, welche ebenfalls zum Vollzug der Direktzahlungsverordnung aufbereitet und übermittelt werden können.

8.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Zum Vollzug der Direktzahlungsverordnung betreffend Bisons und Equiden werden die Bestimmungen innerhalb der TVD-Verordnung zur Datenaufbereitung und zum Datenbezug entsprechend ausgedehnt. Aufgrund der erfassten Daten orientieren sich die Tierkategorien weitgehend an den bisherigen Werten gemäss landwirtschaftlicher Begriffsverordnung.

Artikel 8b wurde mit der Revision der Tierseuchenverordnung (TSV) vom 28. Oktober 2015 (AS 2015 4266) in die TVD eingefügt. Bereits bestehende Artikel innerhalb der TVD, welche diesen Artikel ebenfalls umfassen sollten, wurden mit vorgenannter Revision nicht angepasst. Dies wird mit vorliegender Revision nachgeholt (vgl. u.a. Meldemöglichkeit durch Dritte [Art. 9], die Berichtigung von Daten [Art. 11] und die Zugriffsberechtigungen [Art. 12 ff.]).

8.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b

Buchstabe a – Im zoologischen Sinn gehören Büffel (Wasserbüffel [Gattung *Bubalus*] und Afrikanische Büffel [Gattung *Syncerus*]) und Bisons (Gattung *Bison* mit den zwei Arten Amerikanischer Bison [*Bison bison*] und Europäischer Bison [oder Wisent, *Bison bonasus*]) nicht zur Rindergattung (Gattung *Bos*). Rinder sind wissenschaftlich als *Bos primigenius taurus* klassifiziert. Die vier Gattungen *Bos*, *Bubalus*, *Syncerus* und *Bison* haben gemeinsam, dass sie alle in die Familie der *Bovidae* gehören. Zu dieser Familie gehören noch viele andere Tierarten, u.a. die Ziegen (Gattung *Capra*) und Schafe (Gattung *Ovis*) sowie alle Antilopen und Gazellenarten mit verschiedenen Gattungen. Weil Büffel und Bisons nicht zur Rindgattung gehören, wird der Ausdruck „einschliesslich“ durch „sowie“ ersetzt.

Das Adjektiv „domestiziert“ wird in Anlehnung an Artikel 6 Tierseuchenverordnung (TSV) durch den Begriff "Haustiere" ersetzt.

Buchstabe b – Der Anwendungsbereich der TVD-Verordnung zum Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung wird auf Bisons und Equiden ausgedehnt (-> Basis: Änderung der Direktzahlungsverordnung).

Artikel 9 Absatz 1

Die Delegation der Meldepflicht an Dritte soll für alle Meldungen an die TVD gelten – ausser die Meldung der Änderung des Verwendungszwecks bei Equiden gemäss bestehendem Recht. Demzufolge soll der Wirkungsradius von Artikel 9 Absatz 1 auf die Meldungen nach Artikel 8b Absatz 2 erweitert werden. Der Artikel 8b wurde mit den Änderungen vom 28. Oktober 2015 (AS 2015 4266) eingefügt. Dabei wurde unterlassen, Artikel 9 Absatz 1 anzupassen.

Artikel 10 Absatz 1

Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung)

Gemäss Änderungsvorschlag in der Direktzahlungsverordnung soll der Anwendungsbereich für den Bezug der Tierbestände ab der TVD auf Bisons und Equiden ausgedehnt werden. Die Tierkategorien sind im Anhang zur landwirtschaftlichen Begriffsverordnung definiert. Die neuen Kategorien sind weitgehend an die bisherigen Definitionen angelehnt. Da für Bisons kein BTS- und RAUS-Beiträge ausgerichtet werden, sind sie nicht in den übrigen Bestandsberechnungen für Tiere der Rindergattung integriert. Sie werden deshalb auch weiterhin mit der Bestandsberechnung ab TVD in zwei separaten Tierkategorien ausgewiesen. Eine Erweiterung bei den Bisons auf mehrere Kategorien wie beim übrigen Rindvieh bringt für alle Beteiligten keinen Mehrwert, weshalb darauf verzichtet wird.

Artikel 11 Absatz 1

Gleiche Begründung wie für Artikel 9 Absatz 1.

Gemäss geltendem Artikel können die Meldepflichtigen die von ihnen gemeldeten Daten jederzeit bei der Betreiberin berichtigen lassen. Der Begriff „jederzeit“ soll durch die Formulierung „bis längstens 1 Jahr nach dem Tod des Tiers“ ersetzt werden. Dank dieser Präzisierung sollen die älteren Daten effizienter archiviert werden können.

Artikel 13

Analoge Anpassung und Begründung wie in Artikel 9 Absatz 1. Die Einsichtsrechte der Amtsstellen sowie der von ihnen beauftragten Firmen, Organisationen und Kontrollorgane sollen auf die Daten nach Artikel 8b Absatz 2 erweitert werden. Die Anpassung des vorliegenden Artikels wurde bei den Änderungen vom 28. Oktober 2015 (AS 2015 4266) leider übersehen. Es hat sich ausserdem erwiesen, dass die Amtsstellen für ihre Kontroll- und Aufsichtsfunktionen ebenfalls Einsicht in die Gesuche um Beiträge an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten benötigen. Diesem Bedürfnis wird mit der vorliegenden Anpassung Rechnung getragen. Zwecks besserer Lesbarkeit wird der gesamte Artikel strukturell überarbeitet.

Artikel 14 Absatz 3

Ähnliche Anpassung und Begründung wie Artikel 9 Absatz 1. Die Einsichtsrechte der Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie Tiergesundheitsdienste sollen ebenfalls auf die Daten nach dem Artikel 8b Absatz 2 erweitert werden.

Artikel 20 Absatz 3

Ähnliche Anpassung und Begründung wie Artikel 9 Absatz 1. Die Datenprüfung durch die Betreiberin der TVD soll auf die neu zu meldenden Daten nach dem Artikel 8b Absatz 2 sowie nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung vom 10. November 2004 über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (SR 916.407) erweitert werden.

Artikel 21 Absätze 1 und 4

Der Anwendungsbereich des GVE-Rechners wird auf Bisons und Equiden ausgedehnt, da die Bestandsdaten gemäss Direktzahlungsverordnung ab 2018 ab der TVD bezogen werden sollen. Für die Alpung und Sömmerung werden bei den Tieren der Rindergattung bereits heute die Normalstösse in der Bestandsberechnung ausgewiesen. Diese Angaben sind auch für Equiden erforderlich. Für Bisons werden keine Alpungs- und Sömmerungsbeiträge ausgerichtet, weshalb für diese die Berechnung nicht erforderlich ist.

8.4 Auswirkungen

8.4.1 Bund

Für den Bund entstehen einmalige Kosten für die Erweiterung der ICT-Anwendungen zum Datenaustausch und der Beitragsberechnung. Auch auf Seiten TVD sind Anpassungen nötig; die Finanzierung ist mit dem Kredit A2111.0120 sichergestellt. Die genauen Kosten werden zu einem späteren Zeitpunkt geschätzt. Aus heutiger Sicht wird von einem Betrag in der Grössenordnung von CHF 200'000.-

ausgegangen. Die erweiterten Einsichtsrechte auf die Daten nach dem Artikel 8b Absatz 2 sind in der TVD bereits technisch umgesetzt.

8.4.2 Kantone

Für die Kantone entstehen einmalige Kosten für die Erweiterung der ICT-Anwendungen zum Datenaustausch und der Beitragsberechnungen.

8.4.3 Volkswirtschaft

Für die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen entfällt der administrative Aufwand für die zusätzliche Deklaration der Bestände an Bisons und Equiden anlässlich der kantonalen Erhebungen.

Für die Tierhalter kann ein zusätzlicher Initialaufwand für die Bereinigung ihrer Equidenbestände anfallen, der jedoch längerfristig zu einer besseren Datenqualität auf der TVD führt.

8.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Änderungen sind mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.

8.6 Inkrafttreten

Die Änderungen sollen am 1. Oktober 2016 in Kraft treten. Die Änderungen im Zusammenhang mit der Direktzahlungsverordnung sollen am 1. Januar 2018 in Kraft treten, was der Betreiberin der TVD genügend Vorlaufzeit für die technischen Anpassungen gibt..

8.7 Rechtliche Grundlagen

Artikel 15a Absatz 4, 16, und 53 Absatz 1 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40) sowie Artikel 177 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1).

Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2

² Sie gilt beim Vollzug:

- a. der Tierseuchengesetzgebung für:
 1. Haustiere der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie für Büffel und Bisons, ausgenommen für Zootiere dieser Gattungen,
 2. Equiden,
 3. Hausgeflügel, ausgenommen für Zootiere dieser Gattung;
- b. der Landwirtschaftsgesetzgebung für Tiere der Rindergattung, für Wasserbüffel, Bisons und Equiden.

Art. 9 Abs. 1

¹ Meldepflichtige Personen nach den Artikeln 5–8 und 8b können Dritte mit den Meldungen beauftragen, mit Ausnahme der Meldung der Änderung des Verwendungszwecks bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe f.

Art. 10 Abs. 1

¹ Die Betreiberin muss aus den Daten nach den Artikeln 5 jährlich nach den Vorgaben des BLW die folgenden Daten berechnen oder ermitteln und in der Datenbank speichern:

- a. die folgenden nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013² (DZV) berechneten Bestände nach Tierkategorien:

SR

¹ SR 916.404.1

² SR 910.13

1. Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Equiden pro Tierhaltung der Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, mit Auflistung aller Einzeltiere,
 2. Bisons pro Tierhaltung der Ganzjahresbetriebe mit Auflistung aller Einzeltiere;
- b. die Bestände an Tieren der Rindergattung, an Wasserbüffeln, Bisons und Equiden nach Tierkategorien pro Tierhaltung der Ganzjahresbetriebe am 1. Januar (Stichtag Ganzjahresbetriebe);
 - c. die Bestände an Tieren der Rindergattung, an Wasserbüffeln und Equiden nach Tierkategorien pro Tierhaltung auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben am 25. Juli (Sömmerungsstichtag);
 - d. die Entwicklung des Bestands an Tieren der Rindergattung, an Wasserbüffeln, Bisons und Equiden in den Bemessungsperioden nach den Artikeln 36 und 37 DZV nach Tierkategorien pro Tierhaltung der Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe.

Art. 11 Abs. 1

¹ Die meldepflichtigen Personen nach den Artikeln 5–8 und 8b und die beauftragten Personen nach Artikel 9 können bei der Betreiberin jederzeit jedoch längsten bis 1 Jahr nach dem Tod des Tiers eine Berichtigung der von ihnen gemeldeten Daten beantragen.

Art. 13 Amtsstellen sowie beigezogene Firmen, Organisationen und Kontrollorgane

¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die nachfolgenden Stellen wie folgt Zugriff auf die Daten nach den Artikeln 4–8 und 8b sowie die Daten nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung vom 10. November 2004³ über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten:

- a) Das BLW kann die Daten bearbeiten;
- b) die Bundesämter für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, für Statistik, für wirtschaftliche Landesversorgung, das Eidgenössische Büro für Konsumentenfragen, die Eidgenössische Zollverwaltung und das Schweizerische Heilmittelinstitut können die Daten bei der Betreiberin beschaffen und verwenden;
- c) die zuständigen kantonalen Stellen sowie die von ihnen oder vom Bund beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorgane können die Daten bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.

² Die Stellen nach Absatz 1 können in die Daten nach den Artikeln 9 und 10 Einsicht nehmen.

³ SR 916.407

Art. 14 Abs. 3

³ Die Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie Tiergesundheitsdienste können die übrigen Daten nach den Artikeln 4–8 und 8b ihrer Mitglieder bei der Betreiberin beschaffen und verwenden, sofern diese das nicht schriftlich verboten haben.

Art. 20 Abs. 3

³ Sie prüft die Daten nach den Artikeln 5–8 und 8b sowie nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung vom 10. November 2004⁴ über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität hin. Über unvollständige und nicht plausible Daten informiert sie die Person, die die Daten gemeldet hat, und räumt ihr die Möglichkeit ein, die Daten zu ergänzen beziehungsweise klarzustellen.

Art. 21 Abs. 1 und 4

¹ Die Betreiberin stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV⁵ auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, ihrer Wasserbüffel, Bisons und Equiden mitsamt den Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a und b und den Angaben zur Nutzungsart nach Absatz 3 zur Verfügung.

⁴ Sie stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern und den Amtsstellen nach Artikel 13 Absatz 3 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie, für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr, Folgendes berechnen können:

- a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, an Wasserbüffeln, Bisons und Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; und
- b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, an Wasserbüffeln und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.

II

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Oktober 2016 in Kraft.

² Die Artikel 1 Absatz 2, 10 Absatz 1 sowie 21 Absätze 1 und 4 treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

⁴ SR 910.407

⁵ SR 910.13

....

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler:

9 Verordnung über die Marktbeobachtung im Landwirtschaftsbereich (Marktbeobachtungsverordnung, MBV)

9.1 Ausgangslage

Die Marktbeobachtung erhebt gestützt auf Art. 27 und Art. 185 Absätze 2 und 3 des Landwirtschaftsgesetzes auf landwirtschaftlich relevanten Märkten Daten (Preise und preisbestimmende Faktoren/Angaben) entlang der Wertschöpfungskette. Bis anhin wurde erst ab Stufe Landwirt mit der Beobachtungstätigkeit begonnen. Durch die Verordnungsänderung soll zukünftig bereits ab Stufe Produktionsmittel (Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut, usw.) eine Datenerhebung ermöglicht werden.

Begründet wird die Ausweitung der Beobachtungstätigkeit durch eine teils auf hohem Niveau verharrende Kostenlage bei den Produktionsmitteln in der Landwirtschaft (auch im Vergleich zu grenznahen Ländern, vgl. Studie von BAKBasel 2014¹). Die Gründe für die höheren Preise in der Schweiz sind vielfältig und können heute nur teilweise erfasst bzw. analysiert werden. Ein Grund sind die lückenhaften und nur schwer zugänglichen Markt- und Preisinformationen. Diese Sachverhalte wurden in einem Pilotprojekt „Mineraldünger“, womit der Fachbereich Marktbeobachtung des Bundesamtes für Landwirtschaft im Juli 2014 zur Durchführung beauftragt wurde, erneut bestätigt. Preisunterschiede zwischen Regionen, Ländern und Zeitperioden weisen auf eine schwache Markttransparenz hin. Auch die Preisdifferenzen zwischen den Preisen der Düngerhändler und den effektiv bezahlten Preisen der Landwirte weisen auf mangelnde Vergleichsmöglichkeiten hin. Zudem kommen verschiedene Studien zum Schluss, dass inskünftig Informationen für Preisvergleiche bei landwirtschaftlichen Produktionsmitteln bereitgestellt werden sollten. Diese Informationen stehen der Öffentlichkeit heute in ungenügender Masse zur Verfügung (vgl. Preisüberwachung 2005², BAKBasel 2014).

Zugängliche Marktinformationen sind eine Voraussetzung für mehr Wettbewerb in den landwirtschaftlichen Produktionsmittelmärkten, wo dieser aufgrund der bisher publizierten Berichte wenig spielt und der Bund für Verteuerungen verantwortlich gemacht wird (Zulassungen, Qualitätsvorschriften, etc.). Gerade besondere Marktentwicklungen, wie z.B. die Aufhebung des Mindestkurses zwischen dem Schweizer Franken und Euro, besteht die Möglichkeit mit Preisinformationen die Kosten für Beschaffungsgüter bzw. den zusätzlichen Preisdruck auf der Erlöseseite zu reduzieren. Diese Marktdaten sind auch für den Staat von Bedeutung, um seine agrarpolitischen Massnahmen entsprechend gestalten oder anpassen zu können (vgl. Forschungsarbeiten, insbesondere der Auftrag „Evaluation Grenzschutz bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen“). Die landwirtschaftlichen Produktionsmittel werden von agrarpolitischen Massnahmen direkt beeinflusst, wie z.B. über die obligatorische Pflichtlagerhaltung beim Stickstoffdünger oder über den tieferen gesetzlichen Cadmium-Grenzwert beim Phosphor oder über die Zulassungsverfahren beim Pflanzenschutzmittel. Des Weiteren bestehen Hinweise, dass die Märkte für landwirtschaftliche Produktionsmittel indirekt über die Direktzahlungen beeinflusst werden. Deren Preise werden der Zahlungsbereitschaft der Landwirte angepasst, welche wiederum von der Höhe der ausbezahlten Direktzahlungen abhängen.

Der Schweizer Bauernverband (SBV) erfasst bereits auf freiwilliger Basis Daten im Bereich der landwirtschaftlichen Produktionsmittel, die für Indexberechnungen im Bundesamt für Statistik eingesetzt werden. Nach Abklärungen beim SBV hat sich herausgestellt, dass die Datenerhebungen nicht genügend aussagekräftig sind. Auch eine Veröffentlichung wird vom SBV nicht unterstützt. Dies zeigt einerseits, dass eine Datenerhebung auf eine freiwillige Basis abzustützen, wenig zielführend ist. Die Freiwilligkeit führt in diesem Fall zu einer fehlenden Repräsentativität. Bei der Beschaffung von Unternehmensdaten handelt es sich um sensible Informationen. Um die Informationspflicht als Beobachtungsgrundlage einzuführen, wird eine Änderung der Verordnung über die Marktbeobachtung nötig.

¹ BAKBASEL (2014). Landwirtschaft – Beschaffungsseite: Vorleistungsstrukturen und Kosten der Vorleistungen. Studie der BAKBASEL im Auftrag des BLW. Basel: BAKBASEL.

² Preisüberwachung. (2005). Hohe Produktionsmittel-Preise in der schweizerischen Landwirtschaft. Erkenntnisse, Analysen und Vorschläge der Preisüberwachung zur Kostensenkung bei landwirtschaftlichen Produktionsmitteln im Hinblick auf die „Agrarpolitik 2011“ und auf Missbrauchsprüfungen. Bern: Preisüberwachung.

Eine von der Marktbeobachtung erstellte Informationsgrundlage über die landwirtschaftlichen Produktionsmittel

- führt zu einer verbesserten Informationstransparenz,
- weist auf tatsächliche Marktverzerrungen durch agrarpolitische Massnahmen hin und
- führt zu einer Sensibilisierung der Branche, bzw. der Landwirte.

Ein verstärkter Wettbewerb auf den Märkten der landwirtschaftlichen Produktionsmittel, aber auch eine Versachlichung von Diskussionen rund um Marktverzerrungen wird erwartet.

9.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Die Verordnung über die Marktbeobachtung (SR 942.31) wird durch landwirtschaftliche Produktionsmittel (Güter) entsprechend ergänzt. Durch die Änderung wird eine gesetzliche Grundlage zur Beobachtung und damit verbunden zur Einforderung von Marktdaten über die landwirtschaftlichen Produktionsmittel geschaffen. Die Massnahme wirkt nicht regulierend, sondern stellt eine Mitwirkungspflicht dar.

9.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1

Bisher sind laut Art. 1 ausschliesslich landwirtschaftliche Erzeugnisse Gegenstand der Beobachtung und beinhalten nicht die Produktionsmittel. Entsprechend wird Art. 1 um den Satz «Des Weiteren kann die Marktbeobachtungsstelle das Preisniveau ausgewählter Produktionsmittel auf verschiedenen Verarbeitungs- und Handelsstufen periodisch erfassen» erweitert. Im Gegensatz zur bisherigen Beobachtung erfolgt die Ergänzung in Form einer „Kann-Formulierung“, um eine zeitlich und inhaltlich freiere Ausgestaltung der Beobachtung zu gewährleisten. Unter landwirtschaftlichen Produktionsmitteln werden Güter wie Pflanzenschutzmittel, Dünger, Saat- und Pflanzgut sowie Tierarzneimittel verstanden.

Artikel 2

Absatz 1 Buchstabe f

Die Auflistung der Warengruppen, die der Marktbeobachtung unterstehen, wird um den Buchstaben f «Landwirtschaftliche Produktionsmittel» ergänzt. Damit wird die Wahl der zu beobachtenden, konkreten Waren innerhalb der Warengruppen geregelt.

9.4 Auswirkungen

9.4.1 Bund

Durch die Ordnungsänderung entsteht kein direkter Mehraufwand. Es wird lediglich die Grundlage für eine mögliche Beobachtungstätigkeit geschaffen. Über eine konkrete Beobachtungstätigkeit wird jeweils zusätzlich entschieden. Für den Düngemarkt ist eine solche Beobachtungstätigkeit (0.1 FTE) bereits gutgeheissen und wird mit internen Ressourcen abgedeckt.

9.4.2 Kantone

Es werden keine Auswirkungen auf die Kantone erwartet.

9.4.3 Volkswirtschaft

Mitwirkungspflicht der Marktakteure, d. h. die Lieferung von ausgewählten Daten, erfordert gewissen Mehraufwand für die Branchenakteure.

9.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Änderungen sind mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.

9.6 Inkrafttreten

Die Verordnung wird voraussichtlich am 1. Januar 2017 in Kraft treten.

9.7 Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlagen bilden Artikel 27, 177 und 185 Absätze 2 und 3 des Landwirtschaftsgesetzes (SR 910.1).

Verordnung über die Marktbeobachtung im Landwirtschaftsbereich

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 7. Dezember 1998¹ über die Marktbeobachtung im Landwirtschaftsbereich wird wie folgt geändert:

Art. 1 dritter Satz

.... Des Weiteren kann die Marktbeobachtungsstelle das Preisniveau ausgewählter Produktionsmittel auf verschiedenen Verarbeitungs- und Handelsstufen periodisch erfassen.

Art. 2 Abs. 1 Bst. f

¹ Der Marktbeobachtung unterstehen folgende Warengruppen:

- f. Landwirtschaftliche Produktionsmittel

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler:

¹ SR 942.31

1 Verordnung des WBF über die Mindestanforderungen an die Kontrolle der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben

1.1 Ausgangslage

Die Verordnung des WBF über die Mindestanforderungen an die Kontrolle der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben legt, wie dies der Titel bereits verdeutlicht, die minimalen Anforderungen an Inhalt und Ablauf der Kontrollen fest, die die Zertifizierungsstellen hinsichtlich der GUB und GGA einhalten müssen.

Die Änderungen dieser Verordnung wurde notwendig aufgrund der Motion 08.3247 «GUB/GGA-Schutz für waldwirtschaftliche Erzeugnisse», eingereicht von Nationalrat Laurent Favre, die den Bundesrat beauftragt, «eine gesetzliche Grundlage vorzulegen, welche einen wirksamen Schutz der Bezeichnungen von traditionellen Erzeugnissen der Schweizer Waldwirtschaft ermöglicht; dies soll anhand einer Eintragung im eidgenössischen Register für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben (GUB/GGA-Register) geschehen». Der Bundesrat hatte die Annahme der Motion beantragt.

1.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Die Änderung betrifft die Mindestanforderungen an die Kontrolle (Art. 5 Abs. 1).

1.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 5 Test des Endproduktes

Bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen und verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen umfasst der Test des Endproduktes eine chemische und physikalische sowie eine organoleptische Prüfung (Abs. 1). Für waldwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete waldwirtschaftliche Erzeugnisse gelten andere Kriterien (Abs. 3). Die GUB/GGA-Verordnung wurde in diesem Sinne geändert. Die vorliegende Verordnung ist daher im Hinblick auf die waldwirtschaftlichen Erzeugnisse und deren Verarbeitungsprodukt entsprechend anzupassen. Der Test des Endproduktes wird folglich eine Prüfung der mechanischen und physikalischen Eigenschaften sowie sonstiger charakteristischer Eigenschaften umfassen. Die Absätze 2 und 4 dieses Artikels entsprechen der bisherigen Fassung.

1.4 Auswirkungen

1.4.1 Bund

Die Änderung hat für den Bund weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

Kantone

Die Änderung hat für die Kantone weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

1.4.2 Volkswirtschaft

Die Änderungen haben keine besonderen volkswirtschaftlichen Auswirkungen, insbesondere für die Akteure der betreffenden Branche.

1.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Diese Änderung ist mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.

1.6 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

1.7 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage dieser Änderung ist Artikel 18 Absatz 2 der GUB/GGA-Verordnung.

Verordnung des WBF über die Mindestanforderungen an die Kontrolle der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben

(Verordnung über die Kontrolle der GUB und GGA)

Änderung vom ...

*Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 11. Juni 1999 über die Kontrolle der GUB und GGA¹ wird wie folgt geändert:

Art. 5 Test des Endprodukts

¹ Bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen und verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen umfasst der Test des Endproduktes eine physikalische Prüfung, eine chemische Prüfung sowie eine organoleptische Prüfung.

2 Die organoleptische Prüfung dient dazu, die Übereinstimmung der Produkte mit der sensorischen Beschreibung im Pflichtenheft zu überprüfen.

3 Bei waldwirtschaftlichen Erzeugnissen und verarbeiteten waldwirtschaftlichen Erzeugnissen umfasst der Test des Endproduktes eine Prüfung der mechanischen und physikalischen Eigenschaften oder sonstiger charakteristischer Eigenschaften.

4 Die Probenahme erfolgt unter der Verantwortung der Zertifizierungsstelle. Die organoleptische Prüfung wird durch die gesuchstellende Gruppierung, unter Verantwortung der Zertifizierungsstelle, durchgeführt.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

.... 2016

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung

¹ **SR 910.124**

(WBF):

Johann N. Schneider-Ammann

2. Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrareinfuhrverordnung)

2.1 Ausgangslage

Die Grenzbelastungen der Futtermittel basieren auf dem Schwellenpreissystem. Die Rahmenbedingungen dazu sind in Art. 20 Landwirtschaftsgesetz (LwG) in Verbindung mit Art. 7, 8, 9 und 28 der Agrareinfuhrverordnung (AEV, SR 916.01) festgelegt. Für die Berechnung der Grenzbelastungen bestimmt das WBF, auf Basis der vom Bundesrat zu beschliessenden Schwellenpreise, für die einzelnen Tarifnummern Importrichtwerte (IR). Wie die Schwellenpreise sind diese in der AEV festgelegt.

Gemäss Art. 185, Abs.1ter LwG evaluiert der Bund die Wirksamkeit der Massnahmen des Landwirtschaftsgesetzes. Mit Blick auf die in den letzten Jahren erfolgten Änderungen von Schwellenpreisen und Importrichtwerten hat das BLW im Rahmen seiner rollenden Planung die Evaluation „Importrichtwerte“ bewilligt und Agroscope wurde beauftragt, die Höhe der aktuellen Importrichtwerte hinsichtlich Nährwertigenschaften und biologischer Wertigkeit aus wissenschaftlicher Sicht zu beurteilen.

Die hier vorgeschlagenen IR basieren auf der gesetzlichen Grundlage des Schwellenpreissystems und den wissenschaftlichen Berechnungen von Agroscope für die einzelnen Futtermittel. Zur Validierung der wissenschaftlich ermittelten Werte wurden im Vorfeld der vorliegenden Änderung Fachspezialisten aus dem Handel und der Mischfutterindustrie zur Stellungnahme eingeladen. Die Synthese aus Wissenschaft und Praxis dienen als Fundament für die vorgeschlagenen Änderungen der Importrichtwerte.

Versorgungssituation mit ausgewählten Waren

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Importe ^{a)} Mittel 2012/14 (t)	Inlandproduktion Mittel 2012/14 (t)
1005.9039	Körnermais	106'400	136'300 ^{b)}
1006.4029	Bruchreis	71'800	
1008.6049	Triticale	1'300	52'000 ^{b)}
2308.0050	Maispflanzenprodukte (getrocknet)	3'000	50'000 ^{c)}
2303.1018	Maiskleber	46'300	
2303.3010	Treber, Schlempe	28'000	80'000 ^{d)}
2306.4110	Rapskuchen /-schrot	55'300	44'000 ^{e)}
1108.1120	Weizenstärke	11'300	

Quellen:

- ^{a)} EZV
- ^{b)} swiss granum
- ^{c)} Verband Schweizerischer Trocknungs-Betriebe
- ^{d)} Schweizer Brauerei-Verband
- ^{e)} SwissOlio

2.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Anhang 1 (Art. 7 und 28)

Die vorgeschlagenen Änderungen führen bei 93 Tarif-Nrn. zu einer Senkung und bei 19 Tarif-Nrn. zu einer Erhöhung der IR. Bei 154 Tarif-Nrn. bleiben die IR unverändert. Nachfolgend sind die wesentlichen Zollpositionen aufgeführt, deren IR angepasst werden und deren durchschnittliche Importmenge der Referenzjahre fünftausend Tonnen übersteigen.

Änderung der Importrichtwerte relevanter Waren

Tarif-Nr.	Gruppe	Bezeichnung der Ware	IR 2009 (CHF pro 100 kg)	IR 2015 (CHF pro 100 kg)	Veränderung (CHF pro 100 kg)
1005.9039	3	Mais	38.00	37.00	-1.00
1006.4029	3	Bruchreis	40.00	38.00	-2.00
1008.6049	3	Triticale	38.00	36.00	-2.00
2308.0050	5	Maispflanzenprodukte	34.00	33.00	-1.00
2303.1018	9	Maiskleber	52.00	51.00	-1.00
2303.3010	9	Treber, Schlempe	34.00	28.00	-6.00
2306.4110	10	Rapskuchen /-schrot	30.00	34.00	4.00
1108.1120	11	Weizenstärke	40.00	39.00	-1.00

2.3 Auswirkungen**2.3.1 Bund**

Auf der Basis der durchschnittlichen, jährlichen Importmengen und unter der Annahme, dass sich die Preise franko Zollgrenze und die Warenflüsse nicht substantiell verändern, wird ein Rückgang der Grenzabgaben von rund 0.8 Mio. Franken erwartet (einerseits reduzieren sich die Zolleinnahmen um 1.10 Mio. Franken, andererseits steigen die Einnahmen des Garantiefonds um 0.30 Mio. Franken). Dieser Betrag bewegt sich bei rund 3.0 % der gesamten Grenzabgaben aus Importen von Waren mit einem IR (Ø2012/2013).

2.3.2 Kantone

Die Kantone sind von der vorgeschlagenen Änderung nicht betroffen.

2.3.3 Volkswirtschaft

Durch die Anpassung der Importrichtwerte bei oben aufgeführten Waren sinken bei unveränderten Warenflüssen und Preisen franko Zollgrenze Schweiz die Kosten für die Importwaren um rund 0.8 Mio. Franken. Veränderte Importrichtwerte für Rapskuchen / -schrot, Körnermais, getrocknete Maisprodukte und Triticale wirken sich global betrachtet bei unveränderten Produktionsmengen in einem pauschalen Erlösrückgang für die inländischen Getreide- und Ölsaatenproduzenten von etwa 2.0 Mio. Franken aus. Durch den tieferen IR bei Körnermais und Maispflanzenprodukten ist für die inländischen Maisproduzenten nicht mit einem nennenswerten Erlösrückgang bei Silomais zu rechnen. Dies aufgrund des relativ tiefen TS-Gehaltes und da Silomais vorwiegend innerbetrieblich verwendet wird.

Werden die niedrigeren Beschaffungspreise von den Mischfutterherstellern und Händlern an die Tierhalter weitergegeben, sind bei unveränderten Warenflüssen und Preisen franko Zollgrenze Schweiz auf den Futterkosten Einsparungen von rund 3.0 Mio. Franken realisierbar.

3.3.4. Verhältnis zum internationalen Recht

Die Änderungen sind mit dem internationalen Recht vereinbar.

2.4 Inkrafttreten

Es ist vorgesehen, dass die Verordnung am 1. Juli 2017 in Kraft tritt.

2.5 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage bildet Artikel 20, Abs. 3 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG).

**Verordnung
über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen
(Agrareinfuhrverordnung, AEV)**

Änderung vom ...

*Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung,
gestützt auf Artikel 20 Absatz 3 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998¹,
verordnet:*

I

Anhang 1 der Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011² wird gemäss Beilage geändert.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

...

Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und Forschung:

Johann N. Schneider-Ammann

SR

¹ SR 910.1

² SR 916.01

2016-.....

Anhang I
(Art. 1, 4, 5, 7, 10, 27, 32, 34 und 37)

Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten

Ziff. 14 Tabelle

14. Marktordnungen Saatgetreide, Futtermittel, Ölsaaten sowie Waren, bei deren Verarbeitung Futtermittel anfallen

...

Die Bandbreite beträgt für die in diesem Anhang aufgeführten Schwellenpreise und Importrichtwerte plus/minus 3 Franken je 100 Kilogramm.

Tarifnummer	Schwellenpreis	Importrichtwert	Ergänzungen
0505.9011	Gruppe 9	67.00	[14-6]
0508.0091	Gruppe 9	47.00	[14-6]
0511.9110	Gruppe 9	58.00	[14-6]
0511.9911	Gruppe 9	68.00	[14-6]
0511.9919	Gruppe 9	56.00	[14-6]
0708.9010	Gruppe 1	38.00	[14-6]
0709.9991	Gruppe 3	37.00	[14-6]
0712.9070	Gruppe 3	37.00	[14-6]
0713.1011	39.00	39.00	[14-1.1] [14-6]
0713.1012	Gruppe 1		keine GEB-Pflicht
0713.1091	Gruppe 1	39.00	[14-6]
0713.2011	Gruppe 1	39.00	[14-6]
0713.2012	Gruppe 1		keine GEB-Pflicht
0713.2091	Gruppe 1	39.00	[14-6]
0713.3111	Gruppe 1	38.00	[14-6]
0713.3112	Gruppe 1		keine GEB-Pflicht
0713.3191	Gruppe 1	38.00	[14-6]
0713.3211	Gruppe 1	38.00	[14-6]
0713.3212	Gruppe 1		keine GEB-Pflicht
0713.3291	Gruppe 1	38.00	[14-6]
0713.3311	Gruppe 1	38.00	[14-6]
0713.3312	Gruppe 1		keine GEB-Pflicht
0713.3391	Gruppe 1	38.00	[14-6]
0713.3411	Gruppe 1	38.00	[14-6]
0713.3412	Gruppe 1		keine GEB-Pflicht
0713.3491	Gruppe 1	38.00	[14-6]
0713.3511	Gruppe 1	38.00	[14-6]
0713.3512	Gruppe 1		keine GEB-Pflicht
0713.3591	Gruppe 1	38.00	[14-6]
0713.3911	Gruppe 1	38.00	[14-6]
0713.3912	Gruppe 1		keine GEB-Pflicht
0713.3991	Gruppe 1	38.00	[14-6]
0713.4011	Gruppe 1	38.00	[14-6]
0713.4012	Gruppe 1		keine GEB-Pflicht
0713.4091	Gruppe 1	38.00	[14-6]
0713.5012	Gruppe 1	38.00	[14-6]

Tarifnummer	Schwellenpreis	Importrichtwert	Ergänzungen
0713.5013	Gruppe 1		keine GEB-Pflicht
0713.5091	Gruppe 1	38.00	[14-6]
0713.6011	Gruppe 1	39.00	[14-6]
0713.6012	Gruppe 1		keine GEB-Pflicht
0713.6091	Gruppe 1	39.00	[14-6]
0713.9021	Gruppe 1	39.00	[14-6]
0713.9022	Gruppe 1		keine GEB-Pflicht
0713.9081	Gruppe 1	39.00	[14-6]
0714.1010	Gruppe 1	34.00	[14-6]
0714.2010	Gruppe 1	34.00	[14-6]
0714.3010	Gruppe 1	34.00	[14-6]
0714.4010	Gruppe 1	34.00	[14-6]
0714.5010	Gruppe 1	34.00	[14-6]
0714.9020	Gruppe 1	34.00	[14-6]
0802.2110	Gruppe 1	54.00	[14-6]
0802.2120	Gruppe 1		[14-6]
0802.2210	Gruppe 1	56.00	[14-6]
0802.2220	Gruppe 1		[14-6]
0802.3110	Gruppe 1	54.00	[14-6]
0802.3120	Gruppe 1		[14-6]
0802.3210	Gruppe 1	56.00	[14-6]
0802.3220	Gruppe 1		[14-6]
0813.4081	Gruppe 1	35.00	[14-6]
0813.4092	Gruppe 1	35.00	[14-6]
0813.5012	Gruppe 1	35.00	[14-6]
0813.5021	Gruppe 1	35.00	[14-6]
0813.5081	Gruppe 1	35.00	[14-6]
0813.5092	Gruppe 1	35.00	[14-6]
0901.9011	Gruppe 5	7.00	[14-6]
1001.1100	Gruppe 2	91.00	[14-3]
1001.1931	Gruppe 3		[14-5] [14-6]
1001.1939	Gruppe 3	38.00	[14-6]
1001.1940	Gruppe 3		keine GEB-Pflicht
1001.9100	Gruppe 2	91.00	[14-3]
1001.9931	Gruppe 3		[14-5] [14-6]
1001.9939	Gruppe 3	38.00	[14-6]
1001.9940	Gruppe 3		keine GEB-Pflicht
1002.1000	Gruppe 2	184.00	[14-3]
1002.9031	Gruppe 3		[14-5] [14-6]
1002.9039	Gruppe 3	36.00	[14-6]
1002.9040	Gruppe 3		keine GEB-Pflicht
1003.1000	78.00	78.00	[14 1.2] [14-3]
1003.9020	Gruppe 3		[14-6]
1003.9030	Gruppe 3		keine GEB-Pflicht
1003.9051	Gruppe 3		[14-5] [14-6]
1003.9059	36.00	36.00	[14-1.3] [14-6]
1003.9060	Gruppe 3		keine GEB-Pflicht
1004.1000	Gruppe 2	86.00	[14-3]
1004.9031	Gruppe 3		[14-5] [14-6]
1004.9039	Gruppe 3	32.00	[14-6]
1004.9040	Gruppe 3		keine GEB-Pflicht
1005.1000	Gruppe 2	712.00	[14-3]
1005.9031	Gruppe 3		[14-5] [14-6]
1005.9039	Gruppe 3	37.00	[14-6]
1005.9040	Gruppe 3		keine GEB-Pflicht
1006.1021	Gruppe 3		[14-5] [14-6]
1006.1029	Gruppe 3	34.00	[14-6]
1006.2021	Gruppe 3		[14-5] [14-6]

Tarifnummer	Schwellenpreis	Importrichtwert	Ergänzungen
1006.2029	Gruppe 3	36.00	[14-6]
1006.3021	Gruppe 3		[14-5] [14-6]
1006.3029	Gruppe 3	38.00	[14-6]
1006.4021	Gruppe 3		[14-5] [14-6]
1006.4029	Gruppe 3	38.00	[14-6]
1007.9031	Gruppe 3		[14-5] [14-6]
1007.9039	Gruppe 3	36.00	[14-6]
1007.9040	Gruppe 3		keine GEB-Pflicht
1008.1031	Gruppe 3		[14-5] [14-6]
1008.1039	Gruppe 3	38.00	[14-6]
1008.1040	Gruppe 3		keine GEB-Pflicht
1008.2931	Gruppe 3		[14-5] [14-6]
1008.2939	Gruppe 3	34.00	[14-6]
1008.2940	Gruppe 3		keine GEB-Pflicht
1008.3031	Gruppe 3		[14-5] [14-6]
1008.3039	Gruppe 3	46.00	[14-6]
1008.3040	Gruppe 3		keine GEB-Pflicht
1008.4031	Gruppe 3		[14-5] [14-6]
1008.4039	Gruppe 3	38.00	[14-6]
1008.4040	Gruppe 3		keine GEB-Pflicht
1008.5031	Gruppe 3		[14-5] [14-6]
1008.5039	Gruppe 3	38.00	[14-6]
1008.5040	Gruppe 3		keine GEB-Pflicht
1008.6010	Gruppe 2	82.00	[14-3]
1008.6041	Gruppe 3		[14-5] [14-6]
1008.6049	Gruppe 3	36.00	[14-6]
1008.6050	Gruppe 3		keine GEB-Pflicht
1008.9035	Gruppe 3		[14-5] [14-6]
1008.9037	Gruppe 3	38.00	[14-6]
1008.9040	Gruppe 3		keine GEB-Pflicht
1101.0051	Gruppe 11	42.00	[14-6]
1101.0059	Gruppe 11	42.00	[14-6]
1102.2020	Gruppe 11	41.00	[14-6]
1102.9013	Gruppe 11	40.00	[14-6]
1102.9045	Gruppe 11	40.00	[14-6]
1102.9046	Gruppe 11	40.00	[14-6]
1102.9052	Gruppe 11	42.00	[14-6]
1102.9062	Gruppe 11	42.00	[14-6]
1103.1112	Gruppe 11	43.00	[14-6]
1103.1192	Gruppe 11	43.00	[14-6]
1103.1320	Gruppe 11	42.00	[14-6]
1103.1912	Gruppe 11	41.00	[14-6]
1103.1922	Gruppe 11	37.00	[14-6]
1103.1932	Gruppe 11	43.00	[14-6]
1103.1993	Gruppe 11	43.00	[14-6]
1103.2012	Gruppe 11	43.00	[14-6]
1103.2022	Gruppe 11	42.00	[14-6]
1103.2092	Gruppe 11	43.00	[14-6]
1104.1220	Gruppe 11	43.00	[14-6]
1104.1912	Gruppe 11	43.00	[14-6]
1104.1922	Gruppe 11	42.00	[14-6]
1104.1993	Gruppe 11	43.00	[14-6]
1104.2230	Gruppe 11	36.00	[14-6]
1104.2320	Gruppe 11	41.00	[14-6]
1104.2912	Gruppe 11	40.00	[14-6]
1104.2923	Gruppe 11	38.00	[14-6]
1104.2933	Gruppe 11	42.00	[14-6]
1104.2993	Gruppe 11	42.00	[14-6]

Tarifnummer	Schwellenpreis	Importrichtwert	Ergänzungen
1104.3070	Gruppe 11	46.00	[14-6]
1104.3081	Gruppe 11	59.00	[14-6]
1104.3093	Gruppe 11	46.00	[14-6]
1105.1021	Gruppe 11	38.00	[14-6]
1105.2021	Gruppe 11	40.00	[14-6]
1106.1010	Gruppe 11	42.00	[14-6]
1106.2010	Gruppe 11	40.00	[14-6]
1106.3010	Gruppe 11	51.00	[14-6]
1107.1013	Gruppe 11	37.00	[14-6]
1107.1094	Gruppe 11	38.00	[14-6]
1107.2013	Gruppe 11	39.00	[14-6]
1107.2094	Gruppe 11	40.00	[14-6]
1108.1120	Gruppe 11	39.00	[14-6]
1108.1220	Gruppe 11	38.00	[14-6]
1108.1320	Gruppe 11	34.00	[14-6]
1108.1420	Gruppe 11	34.00	[14-6]
1108.1912	Gruppe 11	39.00	[14-6]
1108.1992	Gruppe 11	39.00	[14-6]
1108.2020	Gruppe 11	39.00	[14-6]
1201.9010	50.00	50.00	[14-1.4] [14-6]
1201.9021	Gruppe 4		[14-6]
1201.9023	Gruppe 4		[14-6]
1201.9024	Gruppe 4		[14-6]
1201.9026	Gruppe 4		[14-6]
1201.9027	Gruppe 4		[14-6]
1201.9091	Gruppe 4		keine GEB-Pflicht
1202.4110	Gruppe 4	50.00	[14-6]
1202.4121	Gruppe 4		[14-6]
1202.4123	Gruppe 4		[14-6]
1202.4124	Gruppe 4		[14-6]
1202.4126	Gruppe 4		[14-6]
1202.4127	Gruppe 4		[14-6]
1202.4210	Gruppe 4	51.00	[14-6]
1202.4221	Gruppe 4		[14-6]
1202.4223	Gruppe 4		[14-6]
1202.4224	Gruppe 4		[14-6]
1202.4226	Gruppe 4		[14-6]
1202.4227	Gruppe 4		[14-6]
1203.0010	Gruppe 4	49.00	[14-6]
1203.0021	Gruppe 4		[14-6]
1203.0023	Gruppe 4		[14-6]
1203.0024	Gruppe 4		[14-6]
1203.0026	Gruppe 4		[14-6]
1203.0027	Gruppe 4		[14-6]
1204.0010	Gruppe 4	49.00	[14-6]
1204.0021	Gruppe 4		[14-6]
1204.0023	Gruppe 4		[14-6]
1204.0024	Gruppe 4		[14-6]
1204.0026	Gruppe 4		[14-6]
1204.0027	Gruppe 4		[14-6]
1205.1010	Gruppe 4	43.00	[14-6]
1205.1021	Gruppe 4		[14-6]
1205.1023	Gruppe 4		[14-6]
1205.1024	Gruppe 4		[14-6]
1205.1026	Gruppe 4		[14-6]
1205.1027	Gruppe 4		[14-6]
1205.1040	Gruppe 4	43.00	[14-6]
1205.1051	Gruppe 4		[14-6]

Tarifnummer	Schwellenpreis	Importrichtwert	Ergänzungen
1205.1053	Gruppe 4		[14-6]
1205.1054	Gruppe 4		[14-6]
1205.1056	Gruppe 4		[14-6]
1205.1057	Gruppe 4		[14-6]
1205.9010	Gruppe 4	43.00	[14-6]
1205.9021	Gruppe 4		[14-6]
1205.9023	Gruppe 4		[14-6]
1205.9024	Gruppe 4		[14-6]
1205.9026	Gruppe 4		[14-6]
1205.9027	Gruppe 4		[14-6]
1205.9040	Gruppe 4	43.00	[14-6]
1205.9051	Gruppe 4		[14-6]
1205.9053	Gruppe 4		[14-6]
1205.9054	Gruppe 4		[14-6]
1205.9056	Gruppe 4		[14-6]
1205.9057	Gruppe 4		[14-6]
1206.0010	Gruppe 4	41.00	[14-6]
1206.0021	Gruppe 4		[14-6]
1206.0023	Gruppe 4		[14-6]
1206.0024	Gruppe 4		[14-6]
1206.0026	Gruppe 4		[14-6]
1206.0027	Gruppe 4		[14-6]
1206.0040	Gruppe 4	47.00	[14-6]
1206.0041	Gruppe 4		[14-6]
1206.0053	Gruppe 4		[14-6]
1206.0054	Gruppe 4		[14-6]
1206.0056	Gruppe 4		[14-6]
1206.0057	Gruppe 4		[14-6]
1207.1010	Gruppe 4	44.00	[14-6]
1207.1021	Gruppe 4		[14-6]
1207.1023	Gruppe 4		[14-6]
1207.1024	Gruppe 4		[14-6]
1207.1026	Gruppe 4		[14-6]
1207.1027	Gruppe 4		[14-6]
1207.2910	Gruppe 4	48.00	[14-6]
1207.2921	Gruppe 4		[14-6]
1207.2923	Gruppe 4		[14-6]
1207.2924	Gruppe 4		[14-6]
1207.2926	Gruppe 4		[14-6]
1207.2927	Gruppe 4		[14-6]
1207.3010	Gruppe 4	50.00	[14-6]
1207.3021	Gruppe 4		[14-6]
1207.3023	Gruppe 4		[14-6]
1207.3024	Gruppe 4		[14-6]
1207.3026	Gruppe 4		[14-6]
1207.3027	Gruppe 4		[14-6]
1207.4010	Gruppe 4	48.00	[14-6]
1207.4021	Gruppe 4		[14-6]
1207.4023	Gruppe 4		[14-6]
1207.4024	Gruppe 4		[14-6]
1207.4026	Gruppe 4		[14-6]
1207.4027	Gruppe 4		[14-6]
1207.5010	Gruppe 4	46.00	[14-6]
1207.5021	Gruppe 4		[14-6]
1207.5023	Gruppe 4		[14-6]
1207.5024	Gruppe 4		[14-6]
1207.5026	Gruppe 4		[14-6]
1207.5027	Gruppe 4		[14-6]

Tarifnummer	Schwellenpreis	Importrichtwert	Ergänzungen
1207.6010	Gruppe 4	40.00	[14-6]
1207.6021	Gruppe 4		[14-6]
1207.6023	Gruppe 4		[14-6]
1207.6024	Gruppe 4		[14-6]
1207.6026	Gruppe 4		[14-6]
1207.6027	Gruppe 4		[14-6]
1207.7010	Gruppe 4	51.00	[14-6]
1207.7021	Gruppe 4		[14-6]
1207.7023	Gruppe 4		[14-6]
1207.7024	Gruppe 4		[14-6]
1207.7026	Gruppe 4		[14-6]
1207.7027	Gruppe 4		[14-6]
1207.9111	Gruppe 4	46.00	[14-6]
1207.9113	Gruppe 4		[14-6]
1207.9114	Gruppe 4		[14-6]
1207.9115	Gruppe 4		[14-6]
1207.9116	Gruppe 4		[14-6]
1207.9117	Gruppe 4		[14-6]
1207.9921	Gruppe 4	46.00	[14-6]
1207.9922	Gruppe 4		[14-6]
1207.9923	Gruppe 4		[14-6]
1207.9924	Gruppe 4		[14-6]
1207.9925	Gruppe 4		[14-6]
1207.9926	Gruppe 4		[14-6]
1207.9981	Gruppe 4	51.00	[14-2] [14-6]
1207.9983	Gruppe 4		[14-2] [14-6]
1207.9984	Gruppe 4		[14-2] [14-6]
1207.9985	Gruppe 4		[14-2] [14-6]
1207.9986	Gruppe 4		[14-2] [14-6]
1207.9987	Gruppe 4		[14-2] [14-6]
1208.1010	Gruppe 4	51.00	[14-6]
1208.9010	Gruppe 4	51.00	[14-6]
1209.1010	Gruppe 5	26.00	[14-6]
1209.2911	Gruppe 5	45.00	[14-6]
1209.2912	Gruppe 5		keine GEB-Pflicht
1209.9911	Gruppe 5	45.00	[14-6]
1209.9912	Gruppe 5		keine GEB-Pflicht
1209.9991	Gruppe 5	46.00	[14-6]
1212.2910	Gruppe 5	24.00	[14-6]
1212.9110	Gruppe 5	35.00	[14-6]
1212.9291	Gruppe 5	26.00	[14-6]
1212.9310	Gruppe 5	40.00	[14-6]
1212.9410	Gruppe 5	34.00	[14-6]
1212.9920	Gruppe 5	40.00	[14-6]
1213.0091	Gruppe 5	10.00	keine GEB-Pflicht
1213.0099	Gruppe 5	14.00	[14-6]
1214.1010	32.00	32.00	[14-1.5] [14-6]
1214.9011	Gruppe 5	25.00	keine GEB-Pflicht
1214.9019	Gruppe 5	33.00	[14-6]
1404.9010	Gruppe 5	35.00	[14-6]
1501.1011	60.00	60.00	[14-1.6] [14-6]
1501.1019	Gruppe 6	60.00	[14-6]
1501.2011	Gruppe 6	60.00	[14-6]
1501.2019	Gruppe 6	60.00	[14-6]
1501.9011	Gruppe 6	60.00	[14-6]
1501.9019	Gruppe 6	60.00	[14-6]
1502.1011	Gruppe 6	60.00	[14-6]
1502.1019	Gruppe 6	60.00	[14-6]

Tarifnummer	Schwellenpreis	Importrichtwert	Ergänzungen
1502.9011	Gruppe 6	60.00	[14-6]
1502.9012	Gruppe 6	60.00	[14-6]
1502.9019	Gruppe 6	60.00	[14-6]
1503.0010	Gruppe 6	60.00	[14-6]
1504.1091	Gruppe 6	60.00	[14-6]
1504.2010	Gruppe 6	60.00	[14-6]
1504.3010	Gruppe 6	60.00	[14-6]
1505.0011	Gruppe 6	60.00	[14-6]
1505.0091	Gruppe 6	60.00	[14-6]
1506.0011	Gruppe 6	60.00	[14-6]
1506.0012	Gruppe 6	60.00	[14-6]
1506.0019	Gruppe 6	60.00	[14-6]
1507.1010	Gruppe 6	60.00	[14-6]
1507.9011	Gruppe 6	60.00	[14-6]
1507.9091	Gruppe 6	60.00	[14-6]
1508.1010	Gruppe 6	60.00	[14-6]
1508.9011	Gruppe 6	60.00	[14-6]
1508.9091	Gruppe 6	60.00	[14-6]
1509.1010	Gruppe 6	60.00	[14-6]
1509.9010	Gruppe 6	60.00	[14-6]
1510.0010	Gruppe 6	60.00	[14-6]
1511.1010	Gruppe 6	60.00	[14-6]
1511.9011	Gruppe 6	60.00	[14-6]
1511.9091	Gruppe 6	60.00	[14-6]
1512.1110	Gruppe 6	60.00	[14-6]
1512.1911	Gruppe 6	60.00	[14-6]
1512.1991	Gruppe 6	60.00	[14-6]
1512.2110	Gruppe 6	60.00	[14-6]
1512.2910	Gruppe 6	60.00	[14-6]
1513.1110	Gruppe 6	60.00	[14-6]
1513.1911	Gruppe 6	60.00	[14-6]
1513.1991	Gruppe 6	60.00	[14-6]
1513.2110	Gruppe 6	60.00	[14-6]
1513.2911	Gruppe 6	60.00	[14-6]
1513.2991	Gruppe 6	60.00	[14-6]
1514.1110	Gruppe 6	60.00	[14-6]
1514.1910	Gruppe 6	60.00	[14-6]
1514.9110	Gruppe 6	60.00	[14-6]
1514.9910	Gruppe 6	60.00	[14-6]
1515.1110	Gruppe 6	60.00	[14-6]
1515.1910	Gruppe 6	60.00	[14-6]
1515.2110	Gruppe 6	60.00	[14-6]
1515.2910	Gruppe 6	60.00	[14-6]
1515.3010	Gruppe 6	60.00	[14-6]
1515.5011	Gruppe 6	60.00	[14-6]
1515.5020	Gruppe 6	60.00	[14-6]
1515.9011	Gruppe 6	60.00	[14-6]
1515.9021	Gruppe 6	60.00	[14-6]
1515.9031	Gruppe 6	60.00	[14-6]
1515.9091	Gruppe 6	60.00	[14-6]
1516.1010	Gruppe 6	60.00	[14-6]
1516.2010	Gruppe 6	60.00	[14-6]
1517.1010	Gruppe 6	60.00	[14-6]
1517.9010	Gruppe 6	60.00	[14-6]
1518.0011	Gruppe 6	60.00	[14-6]
1518.0081	Gruppe 6	60.00	[14-6]
1518.0093	Gruppe 6	60.00	[14-6]
1702.3021	40.00	40.00	[14-1.7] [14-6]

Tarifnummer	Schwellenpreis	Importrichtwert	Ergänzungen
1702.3033	Gruppe 7	40.00	[14-6]
1702.4011	Gruppe 7	40.00	[14-6]
1702.6022	Gruppe 7	28.00	[14-6]
1702.9011	Gruppe 7	40.00	[14-6]
1703.9091	Gruppe 7	24.00	[14-6]
1802.0010	Gruppe 5	16.00	[14-6]
1905.9021	Gruppe 11	45.00	[14-6]
2102.1091	Gruppe 8	47.00	[14-6]
2102.2011	49.00	49.00	[14-1.8] [14-6]
2102.2021	Gruppe 8	52.00	[14-6]
2103.3011	Gruppe 4	47.00	[14-6]
2301.1011	Gruppe 9	61.00	[14-6]
2301.1019	Gruppe 9	48.00	[14-6]
2301.2010	Gruppe 9	61.00	[14-6]
2302.1010	Gruppe 11	28.00	[14-6]
2302.3020	Gruppe 11	29.00	[14-6]
2302.4030	Gruppe 11	29.00	[14-6]
2302.4091	Gruppe 11	29.00	[14-6]
2302.5010	Gruppe 11	29.00	[14-6]
2303.1011	59.00	59.00	[14-1.9] [14-6]
2303.1012	Gruppe 9	28.00	[14-6]
2303.1018	Gruppe 9	51.00	[14-6]
2303.2010	Gruppe 9	34.00	[14-6]
2303.3010	Gruppe 9	28.00	[14-6]
2304.0010	45.00	45.00	[14-1.10] [14-6]
2305.0010	Gruppe 10	47.00	[14-6]
2306.1010	Gruppe 10	34.00	[14-6]
2306.2010	Gruppe 10	31.00	[14-6]
2306.3010	Gruppe 10	29.00	[14-6]
2306.4110	Gruppe 10	34.00	[14-6]
2306.4910	Gruppe 10	34.00	[14-6]
2306.5010	Gruppe 10	26.00	[14-6]
2306.6010	Gruppe 10	22.00	[14-6]
2306.9011	Gruppe 10	38.00	[14-6]
2306.9021	Gruppe 10	38.00	[14-6]
2308.0020	Gruppe 5	21.00	[14-6]
2308.0030	Gruppe 5	28.00	[14-6]
2308.0040	Gruppe 5	21.00	[14-6]
2308.0050	Gruppe 5	33.00	[14-6]
2308.0060	Gruppe 5	28.00	[14-6]
2309.9011	[14-4]		[14-6]
2309.9041	Gruppe 9	55.00	[14-6]
2309.9081	[14-4]		[14-6]
2309.9082	[14-4]		[14-6]
2309.9089	[14-4]		[14-6]
3505.1010	41.00	41.00	[14-1.11] [14-6]
3505.2010	Gruppe 11	51.00	[14-6]
3809.1010	Gruppe 11	51.00	[14-6]
3823.1110	Gruppe 6	60.00	[14-6]
3823.1210	Gruppe 6	60.00	[14-6]
3823.1910	Gruppe 6	60.00	[14-6]

1 Verordnung über die Festlegung von Perioden und Fristen sowie die Freigabe von Zollkontingentsteilmengen für die Einfuhr von frischem Gemüse und frischem Obst (VEAGOG-Freigabeverordnung)

1.1 Ausgangslage

Im Rahmen des Verordnungspakets AP 2011 beschloss der Bundesrat am 14. November 2007 die Zollansätze von Schnittblumen ausserhalb des Zollkontingents (AKZA) innert zehn Jahren bis 2017 degressiv auf das Niveau der Kontingentszollansätze (KZA) zu senken. Dieser Zollabbau erfolgte autonom und wurde in der Agrareinfuhrverordnung (AEV; SR 916.01) festgelegt. Die Branche trug den Entscheid mit. Für die Produktion wurde anstelle der damaligen Inlandleistung mit kurzfristigen Übernahmeschlüsseln als Zuteilungsverfahren des Zollkontingents das Instrument der Kaufverträge eingeführt. Ziel der neuen Regelung war, dass die Branche dank Vertragsbindung zwischen Produktion und Handel auch ohne speziellen Agrarschutz ab 2017 weiterhin Schweizer Blumen produziert und vermarktet. Termine, Verteilschlüssel für Kaufverträge und die Freigabe von Kontingenterhöhungen der geänderten Importregelung legte das BLW aufgrund des Artikels 19 der Verordnung über die Einfuhr und die Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen (VEAGOG; SR 916.121.10) in der VEAGOG-Freigabeverordnung vom 12. Januar 2000 fest.

Mit der Festsetzung des AKZA auf Niveau des KZA ab 1. Januar 2017 wird die Zuteilung des WTO-Kontingents Nr. 13 (Schnittblumen) hinfällig. Das gleiche gilt für die Erhöhungen des WTO-Kontingents, zum Beispiel jene nach Massgabe der Inlandleistung (Kaufverträge), sowie der damit verbundene Verteilschlüssel, die gemäss Artikel 19 VEAGOG in einer Verordnung des BLW festzulegen sind.

Um die bisherige Chronologie der VEAGOG-Freigabeverordnung mit über 150 Änderungen seit dem Jahr 2000 abzuschliessen, soll die Verordnung bei der nächsten Textänderung im Einvernehmen mit der Bundeskanzlei totalrevidiert werden.

1.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Die Verordnung wird totalrevidiert. Im Titel werden die Schnittblumen weggelassen, und alle Bestimmungen zu Schnittblumen und der dazugehörige Anhang 3 werden aufgehoben. Somit werden Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 5 aufgehoben, da es ab der Saison 2017 kein Verfahren der Verteilung des Zollkontingents Nr. 13 Schnittblumen mehr geben wird, bei dem im Voraus individuelle Anteile festgelegt werden. Ebenfalls hinfällig werden die Kaufverträge mit dem damit verbundenen Verteilschlüssel.

1.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Titel

Der Titel wird aus der Vorgängerversion (VEAGOG-Freigabeverordnung vom 12. Januar 2000) übernommen, jedoch ohne die Bezeichnung „frische Schnittblumen“, da die Verordnung keine Regelungen zu Schnittblumen mehr enthält.

Artikel 1

Dieser Artikel wird aus der Vorgängerversion übernommen, wobei im Geltungsbereich die Bestimmungen zu den Schnittblumen und dem entsprechenden Zollkontingent 13 wegfallen.

Artikel 2

Dieser Artikel bleibt unverändert im Vergleich zur bisherigen Verordnung.

Artikel 3

Dieser Artikel ist gegenüber der bisherigen Verordnung nicht mehr in Absätze unterteilt. Der unveränderte, bisherige Absatz 1 der Vorgängerversion bildet den ganzen Artikel, während der ehemalige Absatz 2 mit den Bestimmungen zu den Schnittblumen wegfällt. Somit fällt auch der bisherige Anhang 3 weg, in dem die Freigaben von Zollkontingentsteilmengen nach Artikel 12 Absatz 3 und der Verteilschlüssel nach Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b der VEAGOG festgelegt waren. Die entsprechenden Bestimmungen der VEAGOG werden ebenfalls aufgehoben.

Artikel 4

Dieser Artikel bleibt unverändert im Vergleich zur bisherigen Verordnung.

Artikel 5

Der Artikel 5 der bisherigen Verordnung mit den Bestimmungen zu den Kaufverträgen für Schnittblumen fällt weg. Stattdessen enthält der neue Artikel 5 die Aufhebung bisherigen Rechts und hebt die bisherige VEAGOG-Freigabeverordnung vom 12. Januar 2000 auf. Die Fussnote enthält die Chronologie der aufgehobenen Verordnung. In der bisherigen Verordnung war die Aufhebung bisherigen Rechts in Artikel 6 geregelt.

Artikel 6

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Das Zollkontingent Nr. 13 (Schnittblumen) wird im Jahr 2017 nicht mehr verteilt, womit auch die bisherigen Regeln zum Vollzug ab diesem Zeitpunkt nicht mehr notwendig sind. In der bisherigen Verordnung regelte Artikel 7 das Inkrafttreten. Die neue Verordnung enthält nur noch sechs Artikel.

Anhang 1

Dieser Anhang bleibt unverändert im Vergleich zur bisherigen Verordnung.

Anhang 2

Inhaltlich wird dieser Anhang unverändert von der Vorgängerversion übernommen. Er bezieht sich jedoch auf den ganzen Artikel 3, da dieser nicht mehr in zwei Absätze unterteilt ist.

1.4 Auswirkungen

1.4.1 Bund

Die vollzugstechnischen Auswirkungen der neuen Importregelung für Schnittblumen sind im Kommentar des Bundesrates zur VEAGOG beschrieben. Vollzugstechnisch fällt mit der neuen VEAGOG-Freigabeverordnung die Publikation des Verteilschlüssels zu den Kaufverträgen für Schnittblumen und der freigegebenen Zollkontingentsteilmengen weg (Anhang 3 der Vorgängerverordnung).

1.4.2 Kantone

Die Kantone sind von der totalrevidierten Verordnung nicht betroffen.

1.4.3 Volkswirtschaft

Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen aus dem Wegfall der Importregelung für Schnittblumen sind im Kommentar zur Bundesratsverordnung VEAGOG beschrieben. Der Wegfall vollzugstechnischer Aspekte im Bereich Schnittblumenimportregelung hat keine weiteren Auswirkungen zur Folge.

1.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Änderungen sind mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.

1.6 Inkrafttreten

Es ist vorgesehen, dass die Verordnung am 1. Januar 2017 in Kraft tritt. Die bisherige Verordnung des BLW vom 12. Januar 2000 über die Festlegung von Perioden und die Freigabe von Zollkontingents-teilmengen für die Einfuhr von frischem Gemüse, frischem Obst und von frischen Schnittblumen (VEAGOG-Freigabeverordnung) wird aufgehoben.

1.7 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage bildet Artikel 19 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Einfuhr und die Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen (VEAGOG).

Verordnung des BLW

über die Festlegung von Perioden und Fristen sowie die Freigabe von Zollkontingentsteilmengen für die Einfuhr von frischem Gemüse und frischem Obst

(VEAGOG-Freigabeverordnung)

vom

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW),

gestützt auf Artikel 19 der Verordnung vom 7. Dezember 1998¹ über die Einfuhr und die Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen (VEAGOG),

verordnet:

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für frisches Gemüse, Tiefkühlgemüse und frisches Obst der Zollkontingente Nummer 15, 16, 17, 18 und 19 nach Anhang 3 der Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011².

Art. 2 Perioden für Einfuhren zum Kontingentszollansatz ohne Freigabe von Zollkontingentsteilmengen

Die Perioden für Einfuhren zum Kontingentszollansatz ohne Freigabe von Zollkontingentsteilmengen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b VEAGOG sind in Anhang 1 festgelegt.

Art. 3 Freigabe von Zollkontingentsteilmengen

Die Freigabe von Zollkontingentsteilmengen nach Artikel 5 Absätze 1 und 3 Buchstabe b VEAGOG ist in Anhang 2 festgelegt.

Art. 4 Fristen für die Meldung der Inandleistungen und Inlandübernahmen

Die berechnete Person hat zu melden:

- a. ihre Inandleistung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a VEAGOG innerhalb der folgenden Frist:

SR ...

1 SR 916.121.10

2 SR 916.01

1. bei Tomaten, Gurken, Setz Zwiebeln und Witloof-Zichorien, die in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember übernommen wurden: bis zum 31. Januar der Kontingentsperiode,
 2. bei Äpfeln, die in der Zeit vom 1. September bis zum 31. August übernommen wurden: bis zum 31. Januar der Kontingentsperiode;
- b. ihre Inlandübernahmen von frischem Schweizer Gemüse nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b VEAGOG bis zum 15. Oktober vor Beginn der Kontingentsperiode.

Art. 5 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die VEAGOG-Freigabeverordnung vom 12. Januar 2000³ wird aufgehoben.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

...

Bundesamt für Landwirtschaft

Bernard Lehmann

³ AS 2000 394, 2001 452, 2004 4393, 2006 3313, 2010 4593, 2011 5403

Anhang 1
(Art. 2)

Tarifnummer	Perioden für Einfuhren zum Kontingentszollansatz ohne Freigabe von Zollkontingentsteilmengen	Ergänzender Text
0702.0011	01.05.–10.06.	
0702.0011	25.09.–20.10.	
0702.0021	01.05.–13.06.	
0702.0021	24.09.–20.10.	
0702.0031	01.05.–31.05.	
0702.0031	01.10.–20.10.	
0702.0091	01.05.–31.05.	
0702.0091	01.10.–20.10.	
0703.1031	01.04.–30.10.	
0703.1041	30.05.–15.05.	
0703.1051	30.05.–06.06.	
ex 0703.1061	30.05.–15.05.	weisse, runde Zwiebeln (Silber- oder Perlzwiebeln) mit einem Durchmesser von 35 mm oder weniger
ex 0703.1061	02.03.–15.05.	andere als Silber- oder Perlzwiebeln
ex 0703.1061	30.05.–31.05.	andere als Silber- oder Perlzwiebeln
0703.1071	30.05.–06.06.	
0703.9011	01.01.–15.02.	
0703.9011	01.03.–30.04.	
0703.9021	15.01.–15.02.	
0703.9021	01.03.–04.03.	
0704.1011	01.05.–30.11.	
0704.1021	01.05.–30.11.	
0704.1091	01.05.–09.05.	
0704.1091	21.11.–30.11.	
0704.2011	01.01.–31.01.	
0704.2011	01.09.–08.09.	
0704.9031	01.04.–15.03.	
0704.9051	01.05.–12.05.	
0704.9051	16.11.–30.11.	
0704.9061	11.02.–01.03.	
0704.9061	10.04.–14.04.	
0704.9064	10.04.–01.03.	
0704.9071	15.03.–27.03.	
0704.9071	26.11.–15.12.	
0704.9081	25.05.–10.05.	
0705.1118	01.03.–14.04.	
0705.1118	16.11.–31.12.	
0705.1121	01.03.–11.03.	
0705.1121	09.12.–31.12.	
0705.1198	08.12.–10.12.	

Tarifnummer	Perioden für Einführen zum Kontingentszollansatz ohne Freigabe von Zollkontingentsteilmengen	Ergänzender Text
ex 0705.1911	01.03.–17.03.	mit einem Gewicht von 160 Gramm oder weniger pro Stück (Minilattich)
ex 0705.1911	18.11.–20.12.	
ex 0705.1911	01.03.–17.03.	andere als Minilattich
ex 0705.1911	18.11.–20.12.	
0705.1921	01.03.–09.03.	
0705.1931	01.03.–06.03.	
0705.1941	01.03.–06.03.	
0705.1951	01.03.–20.12.	
0705.2111	01.05.–20.05.	
0705.2111	01.10.–31.10.	
0705.2911	10.03.–30.04.	
0705.2911	27.11.–10.12.	
0705.2921	01.04.–19.04.	
0705.2921	27.11.–10.12.	
0705.2931	30.03.–15.03.	
0705.2951	01.03.–31.05.	
0705.2961	01.03.–20.12.	
0705.2971	01.02.–15.02.	
0706.1011	25.05.–31.05.	
0706.1021	25.05.–31.05.	
ex 0706.1031	01.02.–15.01.	Teltower
0706.9028	15.09.–15.05.	
0706.9031	15.01.–31.12.	
0706.9051	01.03.–01.04.	
0706.9051	22.12.–15.01.	
ex 0706.9061	10.02.–10.01.	Eiszapfen
ex 0706.9061	01.01.–10.01.	andere als Eiszapfen
ex 0706.9061	10.02.–02.03.	andere als Eiszapfen
0707.0011	15.04.–11.05.	
0707.0011	09.10.–20.10.	
0707.0021	15.04.–11.05.	
0707.0021	21.09.–20.10.	
0707.0031	15.04.–20.10.	
0707.0041	15.04.–20.10.	
0708.1011	20.05.–15.08.	
0708.1021	20.05.–15.08.	
0708.2028	15.06.–15.11.	
0708.2038	15.06.–15.11.	
0708.2048	15.06.–28.06.	
0708.2048	25.10.–15.11.	
0708.2098	15.06.–28.06.	
0708.2098	25.10.–15.11.	

Tarifnummer	Perioden für Einfuhren zum Kontingentszollansatz ohne Freigabe von Zollkontingentsteilmengen	Ergänzender Text
0708.9081	01.06.–31.10.	
0709.2011	01.05.–15.06.	
ex 0709.3011	01.06.–15.10.	sogenannte Übersee-Auberginen (rundlich, etwa kirschengross)
ex 0709.3011	01.06.–16.06.	andere als sogenannte Übersee-Auberginen
ex 0709.3011	26.09.–15.10.	andere als sogenannte Übersee-Auberginen
0709.4011	01.05.–19.05.	
0709.4011	20.12.–31.12.	
0709.4021	01.05.–19.05.	
0709.4021	20.12.–31.12.	
0709.4091	15.01.–31.12.	
0709.7011	15.02.–13.03.	
0709.7011	29.11.–15.12.	
0709.9120	01.06.–31.10.	
0709.9918	01.10.–10.03.	
0709.9921	01.05.–09.05.	
0709.9921	23.11.–15.12.	
0709.9931	10.03.–29.03.	
ex 0709.9941	15.03.–31.03.	gekraust
ex 0709.9941	13.12.–31.12.	gekraust
ex 0709.9941	15.03.–31.03.	andere als gekraust
ex 0709.9941	13.12.–31.12.	andere als gekraust
ex 0709.9951	20.04.–30.10.	Zucchettiblüten
ex 0709.9951	20.04.–09.05.	andere als Zucchettiblüten
ex 0709.9951	04.10.–30.10.	andere als Zucchettiblüten
0709.9961	01.03.–16.03.	
0709.9961	18.11.–15.12.	
ex 0808.3022	01.07.–31.03.	Nashi (asiatische Birne)
ex 0808.3032	01.07.–31.03.	Nashi (asiatische Birne)
0808.4022	01.07.–31.03.	
0808.4032	01.07.–31.03.	
0809.2111	20.05.–31.08.	
ex 0809.4013	01.07.–30.09.	Pflaumen, Mirabellen und Reineclauden
ex 0809.4093	01.07.–30.09.	Pflaumen, Mirabellen und Reineclauden
ex 0810.1011	15.05.–31.08.	Walderdbeeren
ex 0810.3022	15.06.–15.09.	schwarze Johannisbeeren (Cassis)

Anhang 2⁴
(Art. 3)

⁴ Nach Art. 19 VEAGOG wird der Text dieses Anhangs in der AS nicht veröffentlicht. Er kann beim Bundesamt für Landwirtschaft, Fachbereich Ein- und Ausfuhr, 3003 Bern, bezogen oder im Internet unter www.import.blw.admin.ch > Gemüse und Obst, frisch abgerufen werden.